

Gemeinschaftswald in Baden-Württemberg

Chancen zur Überwindung von Strukturhemmnissen



IMPRESSUM

Projekttitle

Gemeinschaftswälder
- eine Chance zur Überwindung von Strukturhemmnissen

Projektträger

Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e.V.

Projektumsetzung

UNIQUE forestry and land use GmbH

Autoren

Reiner Hegar, bis 2015 Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen
Jerg Hilt, Forstkammer Baden-Württemberg
Martin Hochstein, Kreisforstamt Neckar-Odenwald-Kreis
Ulrich Kaiser, Rechtsanwälte Dr. Kaiser, Kappes, Schwander
Eva Kehayova UNIQUE forestry and land use
Hans Loritz, Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen
Corinna Luft, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Wolfgang Reimer, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Ernst Scheuerle, Voigt & Scheuerle, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Ulrich Schraml, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
Christoph Schurr, Landratsamt Bautzen
Andy Selter, Professur für Forst- und Umweltpolitik der Universität Freiburg
Bernd Wippel, UNIQUE forestry and land use
Dieter Ziesel, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Bildquelle Umschlag

© Realgenossenschaft Oberkochen

Dieses Projekt wird gefördert durch Mittel der Richtlinie des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung des Clusters Forst und Holz in Baden-Württemberg und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Europäischen Union.

Weitere Informationen hierzu sind im Internet verfügbar:
www.rwb-efre.baden-wuerttemberg.de
www.mlr.baden-wuerttemberg.de
www.cluster-forstholz-bw.de



Forstkammer
Baden-Württemberg
Waldbesitzerverband e.V.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



INHALT

Vorwort: Das ideelle Waldeigentum im Fokus der Forstpolitik	2
Wolfgang Reimer, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	
Gemeinschaftliches Waldeigentum aus der Sicht eines Eigentümerverbandes	3
Jerg Hilt, Forstkammer Baden-Württemberg	
Allmende, Realgemeinden, Gemeindewald, Gemeinschaftswald - Über Herkunft und Wandel einer Waldeigentumsform im Laufe der Jahrhunderte	4
Christoph Schurr, Landratsamt Bautzen	
Eine Momentaufnahme der Gemeinschaftswaldbetriebe in Baden-Württemberg	8
Bernd Wippel und Eva Kehayova, UNIQUE forestry and land use	
Regionale Initiativen zu Neugründung und Erweiterung von Waldgenossenschaften	16
Martin Hochstein, Neckar-Odenwald-Kreis, Forstbetriebsleitung Adelsheim	
Die Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen vom Pilotprojekt zum etablierten Zusammenschluss	22
Ulrich Schraml, Andy Selter, Hans Loritz und Reiner Hegar	
Stärkung des Gemeinschaftswaldes aus rechtlicher Sicht	26
Ulrich Kaiser, Rechtsanwälte Dr. Kaiser, Kappes, Schwander	
Die Besteuerung der Gemeinschaftswaldbetriebe	35
Ernst Scheuerle, Voigt & Scheuerle, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	
Die Rolle der Waldflurneuerung bei der Gründung von Gemeinschaftswald	38
Dieter Ziesel und Corinna Luft, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	
Kernaspekte zur Stärkung des Gemeinschaftswaldes in Baden-Württemberg	42
Jerg Hilt und Bernd Wippel	
Die Autoren	45

VORWORT

Das ideale Waldeigentum im Fokus der Forstpolitik

Der Wald in Baden-Württemberg hat viele Eigentümerinnen und Eigentümer. Neben dem Land und den Kommunen sind dies auf knapp 40 Prozent der Waldfläche über 200.000 Privatpersonen. Dabei streut die Besitzgröße von wenigen Ar bis zu mehreren tausend Hektar. Dies stellt für die Bewirtschaftung eine große Herausforderung dar.

Gemeinschaftswälder sind in Baden-Württemberg historische Waldbesitzformen, die bislang wenig im Fokus forstpolitischer Betrachtungen gestanden sind. Historisch weit in die Vergangenheit reichend sind diese Waldgenossenschaften traditionsreich und gleichzeitig effizient, wenn es um die Bewirtschaftung von Wald in der Hand von vielen verschiedenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern geht. Die Beratungs- und Betreuungsangebote der Forstverwaltungen werden von vielen dieser sich im Realeigentum befindlichen Organisationen genutzt. Die umfassenden Serviceleistungen der Revierleiterinnen und Revierleiter vor Ort reichen von waldbaulicher Beratung, Informationen zu forstlichen Fördermaßnahmen bis zu aktuellen Einschätzungen über den Holzmarkt. Gemeinschaftswaldbetrieben gelingt es etwa mit dem Rückgriff auf diese Angebote, ihre Ziele in der Waldbewirtschaftung zu verfolgen, obwohl sie oftmals aus einer Vielzahl an Anteilseignern bestehen.

Diese Eigentumsform stand im Mittelpunkt eines bewusst multidisziplinären Projektansatzes. Neben einer Standortbestimmung der Gemeinschaftswälder in Baden-Württemberg sollten Hinweise zur Stärkung der bestehenden Gemeinschaftswälder erarbeitet werden. Und zugleich sollte aufgezeigt werden, ob historisch entstandenes ideales Eigentum nicht auch eine moderne Form sein kann für eine gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung. Mit der Förderung des Projektes „Gemeinschaftswälder – eine Chance zur Überwindung von Strukturhemmnissen!“ durch die Clusterinitiative Forst und Holz Baden-Württemberg wurde ein wertvoller Beitrag zur Standortbestimmung erarbeitet. Das Instrument Cluster kommt damit seiner originären Aufgabe nach, die Wertschöpfungskette Forst und Holz in Baden-Württemberg zu stärken.

Für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist dieses Projekt von besonderer Bedeutung. Es zeigt, welche Vielfalt innerhalb der Gemeinschaftswälder existiert und wie stabil und walddnah sich diese Eigentümerorganisationen präsentieren. Mit einem starken Gemeinschaftssinn ausgestattet sind sie wichtige Stabilisatoren des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg.

Das Projekt wurde von der Forstkammer Baden-Württemberg gemeinsam mit dem Beratungsunternehmen UNIQUE koordiniert und durchgeführt. Besonders hervorzuheben ist, dass die in dem vorliegenden Bericht dokumentierten Ergebnisse unter Einbindung vieler Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zustande gekommen sind. Die Beiträge von Steuerfachleuten und Juristinnen und Juristen, Beschäftigten beim Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung und bei den unteren Forstbehörden, sowie von Forstwissenschaftlerinnen und Forstwissenschaftlern zeigen dies eindrücklich. Die Ergebnisse machen deutlich, dass es sich hierbei um ein komplexes Thema handelt. Expertinnen und Experten der unterschiedlichsten Disziplinen haben einen Beitrag zur Standortbestimmung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Waldbesitzes erarbeitet. Auch diese Leistung ist eine Cluster-Leistung.

Die Ergebnisse sind ein wichtiger Impuls den wir in der künftigen forstpolitischen Diskussion aufgreifen werden.

Bereits umgesetzt haben wir, dass in der aktuellen Förderperiode des ELER-Programms die Neugründung von Gemeinschaftswäldern in Baden-Württemberg gefördert wird. Zudem soll im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren der Aspekt der Neugründung verstärkt Berücksichtigung finden. Das sind erste Bausteine zur Stärkung des gemeinschaftlichen Waldbesitzes in Baden-Württemberg. Wir sind zuversichtlich, dass es der Branche insgesamt gelingen wird, weitere Akzente in diese Richtung zu setzen.

Ministerialdirektor Wolfgang Reimer
Ministerium Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Gemeinschaftliches Waldeigentum aus der Sicht eines Eigentümerverbandes

Jerg Hilt, Forstkammer Baden-Württemberg

Das Recht auf privates Eigentum ist ein wichtiger Teil des Fundaments der bürgerlich-demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft. Für einen Waldbesitzerverband wie die Forstkammer ist die Garantie dieses Rechts ein Kernanliegen. Gemeinschaftliches Waldeigentum hat heutzutage Seltenheitswert – wenn auch, wie die Ergebnisse unserer Studie belegen, nicht so selten wie teilweise angenommen wird. Vermutlich hat dieser Seltenheitswert zu der geringen politischen Beachtung der Gemeinschaftswälder in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten beigetragen. Vermutlich gibt es aber auch ideelle Gründe und eine gewisse Skepsis gegenüber dem Konzept gemeinschaftlichen Eigentums. Gerade die traditionellen Privatwaldbesitzer stehen der Idee, den eigenen Wald gegen einen bloßen Waldanteil aufzugeben, häufig skeptisch gegenüber. „Meine Fläche, meine Bäume“ so kann man die Haltung zusammenfassen, die bei aktiven bäuerlichen Waldbesitzern weit verbreitet ist. Und das ist gut nachvollziehbar, immerhin sind die Waldflächen häufig seit mehreren Generationen im Familienbesitz. Die Pflege der Wälder hat auch mit der Verantwortung gegenüber den Leistungen der Eltern und Großeltern und gegenüber den nächsten Generationen zu tun. Dagegen haftet der Idee des gemeinschaftlichen Eigentums der Duktus von Zwangsorganisationen wie den sowjetischen Kolchosen oder den LPGs in der DDR an – quasi kommunistisch-sozialistisches Gedankengut!?

Eine skeptische Grundhaltung eines Waldbesitzerverbandes gegenüber der Stärkung oder gar Neugründung von Waldgenossenschaften wäre daher auf den ersten Blick naheliegend. Kann sich ein Waldbesitzerverband dafür aussprechen, Waldeigentum aufzugeben? Dass sich die Forstkammer entschlossen hat, das vorliegende Projekt durchzuführen, zeigt, dass ein zweiter Blick auf das Thema erforderlich ist.

Mit ideologisch motivierten Zwangsgenossenschaften haben die hiesigen Gemeinschaftswälder nichts zu tun. Auch innerhalb der Mitgliedschaft der Forstkammer finden sich Gemeinschaftswälder unterschiedlicher Art und Größe. Darunter sind auch einige sehr professionell aufgestellte und selbstbewusst auftretende, große Forstbetriebe. Sie zeigen das Potenzial das in diesen Organisationen steckt. Aber unabhängig von ihrer Größe und Wirtschaftsweise sind Gemeinschaftswälder von Eigentümern getragene und geführte, private Organisationen, die sich an den Interessen der Eigentümer orientieren. Auch hier handelt es sich um – in der Regel privates – Eigentum, nicht in Form von konkreten Bäumen sondern in Form von konkreten Anteilen. Die Gemeinschaftswälder sind kein Gegenmodell zu privatem Waldeigentum, sie sind Waldeigentum in anderer Form. Gemeinschaftswälder zu gründen heißt daher auch nicht,

Waldeigentum aufzugeben sondern die Form des Eigentums zu verändern, und zwar mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit des Eigentums zu verbessern.

Gerade gemeinschaftlicher Waldbesitz vereint zwei wichtige, scheinbar gegensätzliche forstpolitische Ziele von Waldbesitzerverbänden: die dauerhafte Überwindung der Strukturnachteile kleinparzellierten Waldbesitzes und der Erhalt des breitgestreuten Waldeigentums. Mit circa 230.000 Waldbesitzern, die im Durchschnitt 2,1 ha besitzen, häufig auf mehrere getrennte Flurstücke verteilt, ist auch Baden-Württemberg ein Land des Klein(st)privatwalds. Einerseits ist dieses breit gestreute Waldeigentum ein wichtiger Faktor, wenn es um das Verständnis und die gesellschaftliche Akzeptanz der Positionen von Waldeigentümern geht. Andererseits erschweren zu kleinteilige Strukturen nicht nur die kontinuierliche, sachgerechte Pflege und Bewirtschaftung der Wälder, sie erschweren auch die Bündelung der Interessen ihrer Eigentümer. Dies hat vielerorts zur Gründung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, Waldbauvereinen und Forstbetriebsgemeinschaften geführt. Durch ihre Bündelungsfunktion leisten sie einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur Überwindung der Strukturhemmnisse. Gemeinschaftswälder sind keine Alternative sondern vielmehr eine Ergänzung zu den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Je kleinteiliger und ungünstiger die Besitzstrukturen werden, beispielsweise in den Realteilungsgebieten mit Flurstücken von 5 m Breite und 500 m Länge, desto schwieriger wird die Bündelung. Hier geht es nicht darum, die Waldbewirtschaftung zu unterstützen, sondern überhaupt erst zu ermöglichen. In der Regel ist dazu eine Bewirtschaftung über die bestehenden Besitzgrenzen hinweg notwendig. In der Landwirtschaft wird dies durch Pachtsysteme erreicht. Dieses Modell hat sich in der Forstwirtschaft bislang nicht durchsetzen können. Gerade hier stecken die Chancen gemeinschaftlichen Waldbesitzes.

Dabei muss wie bei den Zusammenschlüssen auch für alle Bestrebungen zur Stärkung gemeinschaftlichen Waldbesitzes das Grundprinzip der Freiwilligkeit gelten. Die Überzeugung der beteiligten Waldbesitzer ist eine zentrale Voraussetzung für die dauerhafte Stabilität und konstruktive Arbeit im Gemeinschaftswald.

Gemeinschaftswälder zu stärken und eventuell auch neue zu gründen, erfordert den gemeinsamen Einsatz von Eigentümern, Politik und Verwaltung. Die Herausforderungen sind ebenso groß wie die Chancen. Als Waldbesitzerverband war es uns ein wichtiges Anliegen, mit der vorliegenden Studie eine Grundlage für die weiteren Bemühungen in diesem Bereich zu legen.

Allmende, Realgemeinden, Gemeindewald, Gemeinschaftswald - Über Herkunft und Wandel einer Waldeigentumsform im Laufe der Jahrhunderte

Christoph Schurr, Landratsamt Bautzen

„Wald, an dem das Eigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht“ wird im Landeswaldgesetz als Gemeinschaftswald bezeichnet (§ 56 I LWALDG). 13.800 ha Gemeinschaftswälder führt die amtliche Statistik für Baden-Württemberg an (BETZHOLZ 2014). Die Aufmerksamkeit, die diese Eigentumsform auf sich zieht, will nicht so recht zu dem bescheidenen Anteil von nur 1 % an der Waldfläche des Landes passen.

Geschichtlich waren der Gemeinschaftswald und seine Vorläufer im Land allerdings viel stärker verbreitet. Seit fast zwei Jahrhunderten galt er jedoch als eine zum Auslaufen bestimmte Eigentumsform. Auch wenn der eine oder andere Forstwissenschaftler seine Sympathie für den gemeinsamen Waldbesitz nicht verhehlte, sah man darin kein zukunftsträchtiges Modell. Die unverhohlene Sympathie der Nationalsozialisten für eine kollektive Nutzungs- und Eigentumsform im Kleinprivatwald, die den Durchgriff des Regimes auf den Wald der kleinen Leute vereinfacht hätte, tat ein übriges, gemeinschaftlichen Waldbesitz und seine Neugründung über viele Jahrzehnte hinweg abzuwerten.

Die meisten heutigen Gemeinschaftswälder sind Überbleibsel der in vergangenen Jahrhunderten in den bäuerlichen Gesellschaften Europas verbreiteten Allmenden oder gemeinen Mark. Allmenden sind gemeinschaftliche Formen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flur, des Waldes und der Gewässer. Ihre Träger sind regelmäßig lokale, dörfliche Gemeinschaften. Das Recht zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung ist oft, aber nicht immer mit dem Eigentum an diesen Grundflächen verbunden. Nur ausnahmsweise entstand der heutige Gemeinschaftswald nicht aus einer solchen Allmende, sondern aus dem Zusammenschluss von einzelnen Eigentümern und Nutzungsberechtigten, so z.B. der Wald der Murgschifferschaft im Nordschwarzwald.

ELINOR OSTROM, die Trägerin des Nobelpreises für Wirtschaftswissenschaften 2009, hat ihr Lebenswerk der Erforschung von Allmenden gewidmet (OSTROM 1990). Weltweit fand sie als Allmende organisierte Formen der Bewirtschaftung von Wäldern, Weiden und Wasser. Ihre Arbeiten führten maßgeblich dazu, dass das über lange Zeit von den Ökonomen gering geschätzte gemeinschaftliche Eigentum heute (wieder) als gleichwertige Organisationsform neben staatlichem, kommunalem und privatem Eigentum anerkannt wird. OSTROM widerlegte die These von der „Tragik der Allmende“. Diese These besagt, dass Allmenden zwangsläufig ausgeplündert werden, weil jeder Nutzer seinen persönlichen Vorteil aus der Allmende zu Lasten aller anderen Berechtigten, und damit auch zu Lasten der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Gemeinschaftsgutes, maximiert.

Ganz im Gegenteil fand OSTROM zahlreiche Beispiele dafür, dass die gemeinschaftlich organisierte Bewirtschaftung von Wäldern, Weiden und Gewässern langfristig nachhal-

tig sein kann. Das gilt allerdings nur, wenn die Nutzung der Allmenden durch geeignete Regeln gesteuert wird. Solche Regeln für die gemeinschaftliche Nutzung von Allmenden sind z.B. eine Begrenzung der Zahl der Berechtigten, klare Vorgaben für die Nutzung und Instrumente, die die Einhaltung der Regeln erzwingen. So wird nicht nur die ökonomische Nachhaltigkeit, d.h. die dauerhafte, langfristige Ertragsfähigkeit der Allmende, sondern auch die nachhaltige Bewahrung des Ökosystems, gesichert. Im sozialen Bereich ermöglichen solche Regeln zudem vielen Menschen, an den Entscheidungen über die Gestaltung und Nutzung ihrer Umwelt und Lebensgrundlagen mitzuwirken.

Mit ihren Forschungsergebnissen zeigte ELINOR OSTROM, dass Allmenden ein durchaus zukunftsträchtiger Ansatz für die Lösung vieler Konflikte um die Landnutzung und Erhaltung natürlicher Ressourcen unter Einbeziehung der Bevölkerung sind. Allerdings wird daraus auch klar, dass die gemeinschaftliche Nutzung von Wäldern, Weiden und Gewässern kein naturgegebener Urzustand ist. Sie ist vielmehr Ergebnis von oft aufwendigen Aushandlungsprozessen zwischen Menschen, die dem Ausgleich unterschiedlicher Interessen dienen.

Viele forstliche Autoren des 19. und 20. Jahrhunderts gingen davon aus, dass bereits frühzeitig nach der germanischen Landnahme in der Völkerwanderungszeit zur Organisation der Nutzung der Allmenden Markgenossenschaften eingerichtet wurden (WOBST 1971). Eine Markgenossenschaft ist der Verband der Bauern eines Dorfes, der die Bewirtschaftung nicht von einzelnen Bauern bewirtschafteten Nutzflächen einer Gemeinde regelte. Dieser Verband umfasste bisweilen mehrere Dörfer.

Neuere archäologische Funde zeigen jedoch, dass bis zum Jahr 1000 n.Chr. eine eher zerstreute Siedlungsstruktur im Südwesten Deutschlands bestand (SCHREG 2002). Erst danach erfolgte eine Umgruppierung der Siedlungsplätze mit Verdichtung und Bildung zusammenhängender Dörfer. Diese Verdichtung der Siedlungsstruktur steht offensichtlich in engem Zusammenhang mit tiefgreifenden Veränderungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Die Ernährung der wachsenden Bevölkerung erforderte eine höhere Produktivität in der Landwirtschaft. So setzte sich die Dreifelderwirtschaft durch und wurde zur Dreizelgenwirtschaft mit einem strengen Flurzwang weiterentwickelt. Dadurch konnte mehr Fläche landwirtschaftlich genutzt werden, z.B. durch die Einsparung von Wegeflächen. Die Wüstungsphase des 14. und 15. Jahrhunderts, ausgelöst durch Pestzüge und Missernten, führte zu einer weiteren Konzentration der Bevölkerung auf zentrale Dörfer.

Nur wenig ist darüber bekannt, wie sich die Organisation der Waldbewirtschaftung durch diese gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche in der Siedlungs-

struktur und Organisation der Landwirtschaft verändert hat. Es ist kaum denkbar, dass diese Umbrüche ohne Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung blieben. Jedenfalls spricht vieles dafür, dass auch die Markgenossenschaften im Wesentlichen erst in dieser Umbruchphase entstanden (HASEL 1985). Schließlich war die Versorgung der in den Dörfern konzentrierten, wachsenden Bevölkerung insbesondere mit Bau- und Brennholz besser in einer gemeinschaftlichen Organisationsform zu erreichen. Ein weiterer wichtiger Grund könnte gewesen sein, dass die Rechte der örtlichen Nutzungsberechtigten gegen die erstarkenden Grundherrschaften und Landesherrn mit der neuen Organisationsform besser gesichert werden konnten. Jedenfalls finden sich am Ausgang des Mittelalters vermehrt Hinweise auf eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Allmendewälder. Die Markgenossenschaft, oft identisch mit der Ortsgemeinde, stellte Regeln für deren Nutzung auf, wies den zur Nutzung berechtigten Dorfbewohnern Rechte und Pflichten zu und ordnete die zur Gewährleistung dieser Nutzungen nötigen Pflichtaufgaben, z.B. die Unterhaltung von Wegen und Brücken. Der Mark- oder Allmendewald stand damit als gemeinschaftliche Waldbesitzform neben dem königlichen und landesherrlichen Wald, dem Wald der Städte und geistlichen Herrschaften sowie dem privaten Wald von Grundherrschaften und Einzelbauern.

Im 16. Jahrhundert wuchs die Bevölkerung Deutschlands erstmals über die schon einmal im 13. Jahrhundert erreichte Höhe von 12 Mio. hinaus. In vielen Regionen gab es bis zur Katastrophe des 30-jährigen Krieges eine starke wirtschaftliche Entwicklung. Bei wachsender Bevölkerung und Wirtschaftsaufschwung traten in einer immer noch von Holz als Energieträger und Werkstoff abhängigen Gesellschaft neue Knappheiten und Konflikte um die Nutzung der Wälder auf, die auch eine strengere Regelung der gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung erforderten. In dieser Zeit werden deshalb häufig Ordnungen für die Bewirtschaftung der Allmendewälder niedergeschrieben, die eine Übernutzung verhindern und eine sparsame Verwendung des geernteten Holzes sichern sollten. Zunehmend finden sich Begrenzungen der Nutzungshöhe und der Berechtigung zur Holznutzung. Holz sollte für den Eigenverbrauch verwendet, kein zusätzliches Holz eingeschlagen und an Dritte verkauft werden. Ebenso finden sich frühe Beschreibungen der Idee der Nachhaltigkeit, ohne dass dieser Begriff verwendet wird.

In Altwürttemberg und Altbaden wurden neu hinzukommende Einwohner im Wesentlichen gleich wie die Alteingesessenen behandelt, sobald sie in das Bürgerrecht aufgenommen wurden. In vielen erst 1803 diesen Ländern angegliederten Gebieten des Landes wurde dagegen die Berechtigung zur Holznutzung im Allmendewald auf die Besitzer von Höfen „mit eigenem Rauch“ beschränkt, während nicht begüterte oder später zugezogene Bewohner ausgeschlossen wurden. Abstufungen der Nutzungsberechtigungen, in Südwestdeutschland oft Gemeindennutzen, recht oder gerechtigkeit genannt, gab es nach der Größe der Höfe. Verwaltet wurde der Allmendewald von den regulären Gemeindeorganen; noch bildeten die Nutzungsberechtigten den dominanten Teil der Bevölkerung der Gemeinden. Diese Organisation der Bewirtschaftung der Allmendewälder verfestigte sich bis ins 19. Jahrhundert.

Treiber der Entwicklung hin zu einer stärkeren Regulierung der gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung waren wirtschaftliche und gesellschaftliche Motive, z.B. die Erkenntnis begrenzter Ressourcen, die Sicherung der ökonomischen Basis der bäuerlichen Gemeinschaften, die Wahrung ererbter Ansprüche, aber auch die Begrenzung der obrigkeitlichen Einflußnahme oder die Abgrenzung gegen Neuankömmlinge. Unabhängig von den Motiven ist die Aushandlung der oft recht komplizierten Regeln zur Waldbewirtschaftung untereinander und mit den Dorfherrschaften eine große Kulturleistung der damaligen Generationen.

Die Gruppe der Nutzungsberechtigten und die Gesamtheit der Gemeindebürger fielen mit der gewerblichen und industriellen Entwicklung im späten 18. und im 19. Jahrhundert immer stärker auseinander. Die Differenz wurde noch größer durch die sukzessive Erweiterung der bürgerlichen Rechte auf alle Einwohner nach der staatlichen Neugliederung des Südwestens zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Organe der politischen Gemeinde repräsentierten nicht mehr mehrheitlich die Nutzungsberechtigten, die aufgrund ihres Grund- oder Realienbesitzes nun in Württemberg als Realgemeinde bezeichnet wurde. Auf der anderen Seite stellten sich Fragen nach der Rechtfertigung der althergebrachten Nutzungsrechte. Bedürfnisse sollten über den Markt, nicht über ererbte Ansprüche befriedigt werden. Gleichermaßen war die Frage zu beantworten, ob die vermeintlich privilegierten Berechtigten weiterhin für einen erheblichen Teil des Gemeindeaufwandes bei der Infrastruktur verantwortlich gemacht werden konnten, obwohl z.B. Wege und Brücken nur noch zum geringen Teil der Bewirtschaftung des Waldes und der anderen Allmendeflächen diente.

Hinzu kam das seit der französischen Revolution immer stärker vordringende Konzept des Eigentums als weitreichendstes Herrschaftsrecht über eine Sache. Nur Eigentum gewährleistete auf Dauer die notwendigen, oft auch lukrativen Nutzungsrechte. Es gewährte daneben allerdings Möglichkeiten, die die althergebrachten Nutzungsberechtigungen nicht anboten. So kann Eigentum z.B. verkauft, aber auch beliehen werden, und gibt somit die Chance, günstig Kapital für Investitionen zu erlangen. Bei gemeinschaftlichem Waldbesitz mit unklaren Eigentumsverhältnissen gab es im Gegensatz zum individuellen Eigentum viele Unsicherheiten, ob diese Möglichkeiten rechtlich bestanden. Zudem favorisierte das wirtschaftsliberale Credo dieser Zeit den Einzelunternehmer, auch den individuell wirtschaftenden Bauern, nicht aber das Gemeinschaftsunternehmen, dem eine schlechte Ausnutzung der Ressourcen nachgesagt wurde.

Aus diesen Gründen flammten seit dem späten 18. Jahrhundert oft erbitterte Streitigkeiten darüber auf, wem die durch eine begrenzte Zahl von berechtigten Einwohnern genutzten Wälder gehörten. Die neu entstandenen Länder Baden und Württemberg arbeiteten gesetzlich auf eine Lösung dieser Konflikte und die Gleichstellung aller Bürger im Verhältnis zur Gemeinde hin. So garantierte zwar z.B. das württembergische Bürgerrechtsgesetz von 1833 die Realgemeinderechte als Ausnahme vom Gleichheitsgrundsatz, verlangte aber zugleich, dass die Berechtigten durch Aufteilung und Überlassung von Grundflächen oder auf andere geeignete Weise abgefunden werden sollten (SPEER 1930).

Die Konflikte wurden ganz unterschiedlich gelöst:

- Viele gemeinschaftlich bewirtschaftete Wälder wurden unter die Nutzungsberechtigten verteilt. Der daraus entstandene kleinparzellierte Privatwald steht heute oft vor erheblichen Schwierigkeiten der nachhaltigen Bewirtschaftung.
- Vielerorts war die Stellung der politischen Gemeinde so stark, dass sie den Wald in ihr Eigentum überführen konnte. Die Nutzungsberechtigten behielten Holzbezugsrechte als „Bürger nutzen“, die später meistens finanziell abgelöst wurden. Ein großer Teil des Gemeindewaldes in Baden-Württemberg ist so entstanden (SPEER 1930).
- Mancherorts blieben die alten Rechtsverhältnisse bis heute mehr oder weniger unverändert bestehen. So gibt es Gemeinschaftswald, bei dem das Eigentum zwar bei der politischen Gemeinde liegt, die Nutzungsrechte aber vollständig den Inhabern der Nutzungsrechte zustehen.
- Schließlich gab es auch zahlreiche Fälle einer klaren Trennung des Grundbesitzes sowie der darauf lastenden Nutzungsberechtigungen und Pflichten zwischen der politischen Gemeinde und der Realgemeinde. In der Folge erlangten diese ehemaligen Realgemeinden dann eigenständige Rechtspersönlichkeiten, z.T. als öffentliche Körperschaft, z.T. als private juristische Person. Die früher auf den Häusern liegenden Rechte haben sich längst von diesen abgelöst und sind inzwischen zu handelbaren Vermögenswerten geworden.

Ergebnis dieser Veränderungen ist, dass die heutige Eigentumsform Gemeinschaftswald nur noch einen Bruchteil ihres Flächenanteils zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Baden-Württemberg aufweist.

Die Entwicklung des Gemeinschaftswaldes in Baden-Württemberg über ein Jahrtausend ist eine Geschichte mit vielen Facetten. Sie ist eng verflochten mit der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Landes. Die Motive der Veränderungen waren neben der Versorgung der dörflichen Bevölkerung mit Rohstoffen, der Weiterentwicklung der Bewirtschaftungsmethoden oder den unter den Einwohnern vorhandenen praktischen Möglichkeiten zur Nutzung des Waldes auch grundsätzliche politische und soziale Fragen, z.B. das Verhältnis der Gleichheit aller Einwohner zu den angestammten Rechten einzelner oder die Garantie des Eigentums.

Der amerikanische Forstgeschichtler H. RAUP vergleicht Landschaft und Wald mit Bühne und Kulisse eines Theaters. Für den Inhalt der jeweils auf der Bühne aufgeführten Geschichte waren zu allen Zeiten die Menschen mit ihren Ideen (und Ideologien) entscheidend, die sie mit ihrem jeweiligen Wissen auf der vorhandenen Bühne umsetzten. Menschen, Ideen und Wissen ändern sich. Landschaft und Wald verändern sich auch, wenn auch deutlich langsamer. Dieses Bild passt sehr gut zur Geschichte des Gemeinschaftswaldes. Sie wird weitergehen.

LITERATUR

- Betzholz, T. (2014): Wald: Mehr als nur eine Ansammlung von Bäumen. Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 7/2014; S. 32 – 36.
- Hasel, K. (1985): Forstgeschichte. Pareys Studentexte Nr. 48. Verlag Parey. Hamburg und Berlin 1985.
- Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) in der Fassung vom 31.08.1995 (GBl. 1995: 685, 790), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 592, 613)
- Ostrom, E. (1990): *Governing the Commons – The Evolution of institutions for collective action*. Cambridge University Press. Cambridge MA 1990 (deutsche Ausgabe erschienen unter dem Titel ‚Die Verfassung der Allmende‘. J.C.B. Mohr. Tübingen 1999).
- Raup, H. M. (1966): The View from John Sanderson’s Farm: A Perspective for the Use of Land. *Forest History*. Band 10, S. 2 - 11.
- Schreg, R. (2002): Ländliche Siedlungen in Schwaben – Strukturwandel zum Jahr 1000? In: Scholkmann, B., Lorenz, S. (Hrsg.) (2002): *Schwaben vor Tausend Jahren*. Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Nr. 69. Markstein-Verlag, Filderstadt 2002.
- Schurr, C. (1986): *Vom Nutzungsrecht zum Waldbesitz – aus der Geschichte der Realgenossenschaft Oberkochen*. Eigenverlag der Realgenossenschaft Oberkochen. Oberkochen 1986.
- Speer, J. (1930): *Der Waldbesitz der Realgemeinden Württembergs. Ein Beitrag zu seiner Geschichte*. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau. Buchdruckerei Remppis. Marbach 1930.
- Wobst, A. (1971): *Der Markwald. Geschichte, Rechtsverhältnisse und soziale Bedeutung der deutschrechtlichen Gemeinschaftswaldungen in der Bundesrepublik Deutschland*. Gustav Fischer Verlag. Stuttgart 1971.

**Grenzstein der
Realgenossenschaft Oberkochen**



Eine Momentaufnahme der Gemeinschaftswaldbetriebe in Baden-Württemberg

Bernd Wippel und Eva Kehayova, *UNIQUE forestry and land use*

Hintergrund und Untersuchungsansatz

Die Geschichte des Gemeinschaftswaldes in Deutschland ist facettenreich und spannend. Sie begann zu Zeiten der Urbarmachung der Wälder durch die Germanen, erlebte Blütephasen und Niedergänge, und ist eng verwoben mit den gesellschaftlichen Entwicklungen. Von Historikern wird eine Hauptentstehungsphase zu einem Zeitpunkt gesehen, in dem eine gemeinsam organisierte Bewirtschaftung von Flächen für den Menschen überlebensnotwendig war. Das Entstehen großer Teile der sog. Markwälder erfolgte zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert, in einer Phase also, in der mit zunehmender Besiedelung auch die Regelung einer räumlichen Nutzung notwendig wurde. Steigende Bevölkerungszahlen brachten es mit sich, dass nur der Wald noch als „große vorhandene Landreserve“ (WOBST 1971) vorhanden war und Waldrodungen und die Nutzung des Waldes auch für landwirtschaftliche Zwecke in gemeinschaftlicher Arbeit erfolgten. „Die damalige bäuerliche Wirtschaft wäre ohne diese gemeinschaftliche Waldbenutzung überhaupt nicht aufrechtzuerhalten gewesen.“ Eine der zentralen Fragestellungen zur Abgrenzung des realen Eigentums von ideellem Eigentum findet sich in der Aussage: „An der Waldmark hat von Anfang an die gemeinsam ausgeübte Nutzung im Vordergrund gestanden [...]. Eigentum an Grund und Boden dagegen ist unmittelbar nach der Selbsthaftwerdung noch nicht anzunehmen, es hat sich vielmehr erst später aus Nutzungsbedürfnissen heraus entwickelt.“

Es ist daher naheliegend anzunehmen, dass die frühere Ausdehnung dieser gemeinschaftlich genutzten Markwälder ein Vielfaches der heutigen Flächen betrug. WOBST (1971) kam in einer Hochrechnung auf rund zwei Millionen Hektar gemeinschaftlichen Waldbesitz auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik. Für dasselbe Gebiet geht die Forsterhebung aus dem Jahr 1961 von rund 257.000 ha aus (zitiert nach GIESEN 2015). Was ist aus den Gemeinschaftswäldern geworden? Sehr verkürzt wiedergegeben besteht ein gegenläufiger Zusammenhang zwischen Gemeinschaftswald und Gemeindewald sowie zwischen Gemeinschaftswald und Kleinprivatwald. In den Gebieten, in denen auch heute noch Gemeinschaftswald vorkommt, gibt es eher weniger Gemeindewald und umgekehrt. Und da wo der Kleinprivatwald unter zehn Hektar stark vertreten ist, wird dessen Entstehung „...zum größten Teile auf die Realteilung ehemaliger Markwälder zurückgeführt werden können.“ (WOBST 1971). Der Klein- und Kleinstprivatwald als Ergebnis also des Übergangs ehemaliger Gemeinschaftswälder in individuelles Eigentum und in der Folge parzelliert durch Erbgänge. Bringt man dies damit in Verbindung, dass in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die Waldarbeit im Winter komplementär zu den landwirtschaftlichen Arbeiten im Sommer war, und den technischen Weiterentwicklungen in der Holzernte (Ein-Mann-Motorsäge, Rücken) im letzten Jahrhundert, dann wird die Fokussierung auf reales

Eigentum gegenüber der gemeinschaftlichen Waldnutzung verständlich. Starke Strömungen hin zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung in Form ideellen Eigentums wären eher erstaunlich gewesen. Der Gründungsboom von Forstbetriebsgemeinschaften in den 1970er Jahren betonte zwar den gemeinschaftlichen Holzverkauf, unterstrich aber eher das Individuelle in der Bewirtschaftung und am Eigentum. Die Schwächen der Zersplitterung sollten über eine Vereinszugehörigkeit, gemeinsame Information und Bündelung des Holzverkaufs unter starker Federführung der Forstverwaltungen überwunden werden. Von Seiten der Wissenschaft wurde der Gemeinschaftswald periodisch immer wieder aufgegriffen, auch Gemeinschaftswaldgesetze entstanden (vgl. GEMEINSCHAFTSWALDGESETZ NRW, 1975).

Insgesamt blieben die Wirkungen dieser Aktivitäten in Bezug auf Neugründungen oder Erweiterungen begrenzt (BÜDENBENDER UND AHLBORN, 2010), wenn auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema anhält und zum Teil auch in internationalen Kongressen der Gemeinschaftswald in den Blickpunkt rückt (LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW, 2010). Nicht zuletzt dürfte diese Hinwendung zu gemeinschaftlicher Nutzung auch beflügelt worden sein durch die Arbeiten der Nobelpreisträgerin OSTROM (1990), die Vorteile der gemeinschaftlichen Nutzung natürlicher Ressourcen unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber rein privatwirtschaftlicher Nutzung nachwies.

Das aufkommende Thema der Holzmobilisierung Ende der 1990er Jahre führte zu einer stärkeren Beschäftigung mit forstlichen Zusammenschlüssen, denen im Verbund mit den betreuenden Forstverwaltungen die Aufgabe übertragen wurde, den Kleinprivatwald stärker in den Fokus zu nehmen. Holzressourcen sollten zusätzlich bereitgestellt werden und gleichzeitig die Eigentumsbindung von Kleinwaldbesitzern erhöht werden. Reformen in den Forstverwaltungen, Desinteresse der Eigentümer selbst, fehlende unternehmerische Initiative bei den Zusammenschlüssen sind u.a. Gründe dafür, dass dieses Thema bis heute, mit gelegentlich neuen Überschriften, auftaucht. In diesem Zusammenhang wurde auch der Gemeinschaftswald wieder entdeckt. Eine der Kernfragen ist, ob der Gemeinschaftswald im Sinne der altrechtlichen Gemeinschaften ein Baustein zu einer dauerhaften Lösung der strukturellen Probleme kleinparzellierten Waldbesitzes sein kann, da dieser verbesserte Möglichkeiten der Bewirtschaftung über die Eigentumsbindung bietet.

Konkretes Ziel der vorliegenden Untersuchung war, einen Blick auf die aktuelle Situation der Gemeinschaftswälder in Baden-Württemberg zu werfen. Es sollte der Frage nachgegangen werden, wie diese Wälder strukturiert sind, wie die Anteilseigner ihre Organisation und ihren Wald sehen und wie sie sich künftigen Herausforderungen stellen wollen. Nachstehend werden einige wesentliche Ergebnisse einer schriftlichen Befragung und einiger persönlich geführter Interviews vorgestellt und diskutiert.

Zunächst war es nicht einfach die Gemeinschaftswaldbetriebe in Baden-Württemberg zu identifizieren. Es gibt keine gemeinsame Plattform der Gemeinschaftswaldbetriebe, in denen diese ihre Interessen formulieren wie bspw. in Hessen oder Nordrhein-Westfalen. Es scheint auch kein gemeinsames Verständnis zu geben, zu einer bestimmten Gruppe zu gehören und für die Belange wie Rechtsfähigkeit, Erweiterung oder Neugründung einzutreten. Gemeinschaftswaldbetriebe sind dem örtlichen Förster bekannt und oftmals tief in den Gemeinden verwurzelt. Ihre Stärke liegt in der Geschlossenheit und hohen Identifikation mit dem Betrieb, das zeigen eine grobe Analyse der Satzungen und die Gespräche mit den Vorständen.

Zur Identifikation der Betriebe wurde eine Abfrage bei den unteren Forstbehörden durchgeführt. Die Bereitschaft zur Mitarbeit war hoch und führte zu einer Liste von 72 Adressen. Diese wurden im Jahr 2014 angeschrieben und, soweit recherchierbar, wurde nachtelefoniert, um eine hohe Rücklaufquote zu erreichen. Es kamen 49 Antworten, wobei sich drei Adressen als Forstbetriebsgemeinschaften herausstellten. Somit konnten 46 Antworten ausgewertet werden. Die Rückläufe stammen aus den Jahren 2014 und 2015. In die nachfolgenden Darstellungen fließen auch die Ergebnisse einiger Betriebsbesuche aus dem Jahr 2012 ein, die als Vorstudie durchgeführt wurden.

Für die Auswertung wurde eine Kategorisierung in drei Größenklassen vorgenommen: kleine Betriebe bis 50 Hektar (12 Betriebe), mittlere Betriebe zwischen 50 und 100 Hektar (15 Betriebe) und große Betriebe mit mehr als 100 Hektar (19 Betriebe). Die Klassifizierung verfolgte das Ziel, Verhaltensmuster kleinerer und größerer Betriebe zu erkennen. Die Klassengrößen wurden so gewählt, dass eine annähernd gleiche Verteilung der Antworten erreicht wurde. Wichtig war es auch, die 50-Hektar-Größe als Orientierung zu berücksichtigen. In der Diskussion mit Vertretern von Flurbereinigungs- und Forstbehörden waren 50 Hektar mehrfach als Mindestgröße für eine Gründung im Rahmen einer Flurneuordnung und als eine sinnvolle Bewirtschaftungsgröße diskutiert worden.

In rund 80% der Fälle haben Vorstände oder Anteilseigner den Fragebogen beantwortet, nur in wenigen Fällen wurden die Fragebögen vom zuständigen Revierleiter ausgefüllt.

Ein Überblick über die Gemeinschaftswaldbetriebe

Die Gesamtfläche der befragten Gemeinschaftswaldbetriebe beträgt 12.372 Hektar. Im Jahresbericht von FORSTBW wird die Gesamtbetriebsfläche des Gemeinschaftswaldes für Baden-Württemberg mit 13.811 Hektar angegeben (FORSTBW 2013). Berücksichtigt man die in der Statistik noch fehlenden Flächen, dann kann von einer Gesamtfläche von mindestens 15.000 ha ausgegangen werden. Rund 80% der Fläche ist mit der Befragung erfasst worden. Gemeinschaftswaldbetriebe repräsentieren rund 3% der privaten Waldfläche Baden-Württembergs. Eine Dimension, die einerseits flächenmäßig gering erscheint, andererseits mit einer Größe vergleichbar der des Nationalparks Schwarzwald – je nach Blickwinkel – von politischer Relevanz sein kann.

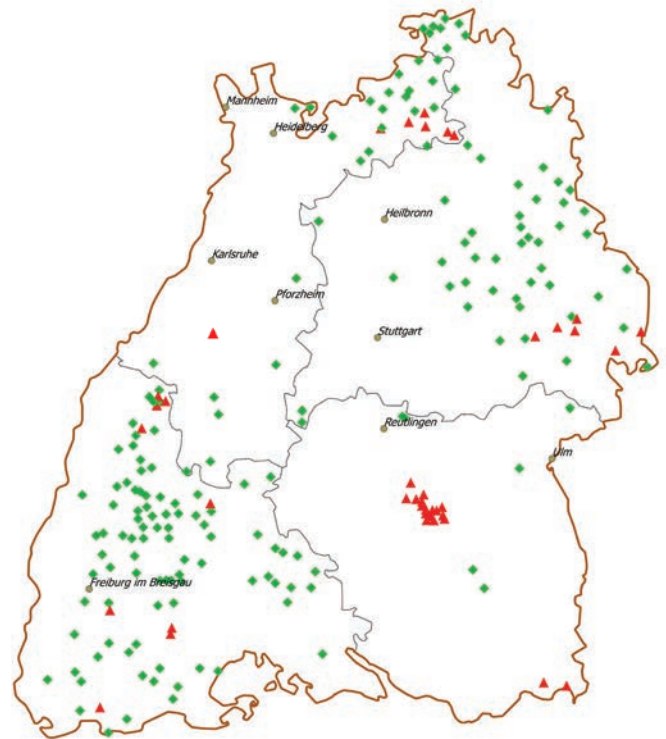


Abbildung 1: Verteilung der Gemeinschaftswälder (in Rot) und der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (in Grün) in Baden-Württemberg

25 Betriebe machten Angaben zur Anzahl ihrer Anteilseigner; danach entfallen auf einen Anteilseigner in diesen Betrieben rund 1,8 Hektar ideelle Eigentumsgröße. Ein Wert der mit der durchschnittlichen Waldbesitzgröße in Baden-Württemberg, diese liegt bei rund 2,3 Hektar, vergleichbar ist. Die Verteilung innerhalb Baden-Württembergs ist sehr ungleichmäßig (vgl. Abbildung rote Dreiecke). Schwerpunkte bilden die Landkreise Neckar-Odenwaldkreis, Ostalbkreis, Reutlingen und der Ortenaukreis. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gibt es deutlich mehr (rund 200) und in größerer Verteilung über das Land (grüne Markierungen) (siehe Abbildung 1).

Die Entwicklung der Anteilseigner innerhalb der Gemeinschaftswaldbetriebe weist für die meisten Betriebe eine hohe Konstanz auf, insbesondere bei den kleinen Gemeinschaftswaldbetrieben veränderte sich die Anzahl der Anteilseigner während der letzten Jahre nicht, während die mittleren und großen Betrieb stärkere Zugänge aufweisen. Bei der Frage nach der Entwicklung der Fläche der Gemeinschaftswaldbetriebe zeichnet sich ein ähnlicher Trend ab: Während die meisten der Befragten angaben, dass die Fläche konstant geblieben ist, verweisen rund ein Viertel der befragten Betriebe auf eine flächenmäßige Ausdehnung in den letzten fünf Jahren.

Befragt nach den Absichten zu einer Erweiterung geben knapp 40% der Betriebe an, sich eine Erweiterung vorstellen zu können, etwas weniger als 20% haben eine Erweiterung bereits umgesetzt und 13% haben erste Planungsschritte in dieser Richtung eingeleitet. Knapp über 20% der Teilnehmer bezeichneten die Erweiterung ihres Betriebes als nicht möglich.

Das Thema Neugründungen wird ausführlich in dem Beitrag von HOCHSTEIN (2015) diskutiert, der aufzeigt, dass Neugründungen auch unter den derzeitigen Rahmenbedingungen von Baden-Württemberg möglich sind.

Im Vordergrund stehen Nutzung und Werterhalt

Die Antworten auf die Frage nach den Zielsetzungen der Gemeinschaftswaldbetriebe macht deutlich, dass die Holznutzung, sei es zur Erlöserzielung oder zur Brennholznutzung, sowie der Erhalt des Waldvermögens zentrale Elemente darstellen. Ziele wie Naturschutz, Jagd und Erholung wurden mit einer eher ablehnenden Tendenz bewertet (Abbildung 2).

Auf die Frage nach dem generellen Interesse der Anteilseigner an der Waldbewirtschaftung und am Gemeinschaftswaldbetrieb wurde von Seiten der Antwortenden hohes Maß signalisiert. Über 95 % der Antwortenden stimmten dieser Aussage, dass die Anteilseigner an der Waldbewirtschaftung sehr interessiert sind „voll zu“ oder „eher zu“. Während von Seiten der Forstbetriebsgemeinschaften eher nachlassendes Interesse am Waldbesitz beklagt wird, stimmen bei den Gemeinschaftswaldbetrieben rund drei Viertel der Befragten der Aussage zu, dass auch jüngere Anteilseigner Interesse an der Waldbewirtschaftung haben.

Dieses hohe Interesse am Gemeinschaftswald mag auch der Tatsache geschuldet sein, überhaupt Mitglied einer Waldgemeinschaft sein zu können. Oftmals ist der Eintritt an verschiedene Voraussetzungen gebunden. In einigen Fällen setzt die Neumitgliedschaft den ständigen Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes oder ein bestimmtes Alter voraus. Wollen Anteilseigner ihren Waldanteil verkaufen, dann liegt das Vorkaufsrecht oftmals bei den Miteigentümern oder der Gemeinde, gelegentlich begleitet mit dem auffordernden Satzungshinweis, „... dasselbe tunlichst ausüben...“ zu sollen.

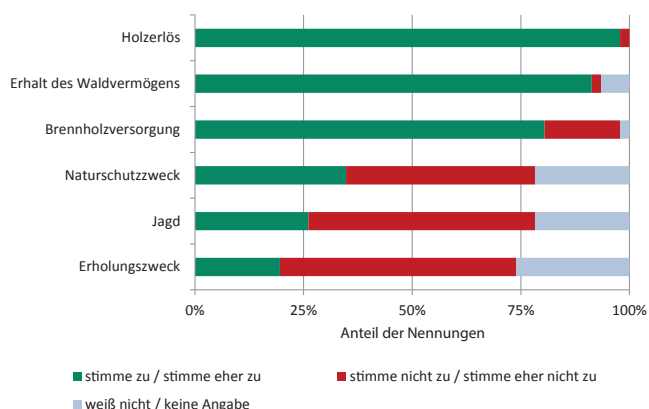


Abbildung 2: Ziele der Gemeinschaftswaldbetriebe

Zweck und Rechtsform

Bei der Frage zu Rechtsform und Satzung tritt eine Grauzone zutage. Oftmals kann aufgrund fehlender Satzungs- oder Gründungsdokumente die Rechtsform nicht eindeutig bestimmt werden. Die Gründung liegt weit in der Vergangenheit, aber das Fehlen dieser Dokumente, so scheint es, hat tatsächlich keinen Einfluss auf die Aktivitäten des Gemeinschaftswaldes. Bei den Neugründungen oder Neufor-

mulierungen von Satzungen in jüngerer Zeit ist erkennbar, dass die Rechtsform benannt, Abgrenzungen zur Genossenschaft getroffen und auch Aussagen zur Rechtsfähigkeit gemacht (vgl. Bofsheim, Gies, Rinschbachtal) wurden.

Im Rahmen der Untersuchung wurden viele Satzungen zur Verfügung gestellt; aus diesen lassen sich, wenn auch nicht immer die Rechtsform, so doch die historischen Wurzeln und der Zweck der Waldbewirtschaftung ableiten. So heißt es in §1 einer Satzung, dass der Betrieb ein genossenschaftlich-korporativer Verband sei, und zwar „...kraft [...] geschichtlichen Ursprungs, der in das 14. Jahrhundert zurückreicht...“. In einer anderen Satzung findet sich ebenfalls im Eingangsparagrafen folgende Formulierung: „Die Nutzungsberechtigten [...] verbinden sich zum Zwecke, die von alters her in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Waldgrundstücke zum Nutzen der Teilhaber gemeinschaftlich zu bewirtschaften...“. Und, weniger nüchtern, steht im Vorwort einer Satzung zu lesen: „...eine seit Jahrhunderten bestehende, noch heute blühende Genossenschaft im Sinne des alten gemeinen deutschen Rechts.“ In Abgrenzung, ja strikter Trennung zum Kommunalwald findet sich in einer Satzung aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Aussage: „Die Waldungen werden nicht Gemeindeeigentum, vielmehr werden und bleiben sie ungeteiltes gemeinschaftliches Eigentum...“. Abgrenzungen gibt es aber nicht nur zum Kommunalwald, sondern auch zu benachbarten Gemeinschaftswaldbetrieben. So heißt es in einer Satzung knapp und deutlich: „Eine Doppelmitgliedschaft [...] ist nicht möglich.“ Sehr häufig finden sich Aussagen zum ideellen Eigentum, das geradezu geschützt wird vor einer Aufteilung in reales Eigentum, wie z.B. in der Formulierung: „Eine Teilung des Waldbesitzes in Natur ist ausgeschlossen.“ Dieser knappe Auszug lässt die drei zentralen Elemente von Gemeinschaftswäldern, nämlich gemeinsame Bewirtschaftung, räumliche Abgrenzung und Verhinderung einer Aufteilung erkennen.

Schlanke Organisation

Die Verwaltungs- und Geschäftsaufgaben der Gemeinschaftsbetriebe wurden in rund 50% der befragten Betriebe von einem ehrenamtlich tätigen Vorstand übernommen. Für knapp 40% übernahm die untere Forstbehörde diese Aufgabe. Lediglich vier größere Betriebe verfügten über eine angestellte Geschäftsführung. Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Monat für die Geschäftsaufgaben über alle Betriebe hinweg betrug circa 21 Stunden. Die Werte variieren jedoch stark: Betriebe bis 50 Hektar benötigen im Mittel drei Stunden, während bei Betrieben über 100 Hektar der Aufwand gemittelt bei 48 Stunden je Monat lag. Ausschließlich mittlere und große Betriebe verfügten über eine Geschäftsstelle mit eigenen Räumlichkeiten. Zumeist wurden diese Aufgaben in den privaten Räumlichkeiten der Vorstände, bei den unteren Forstbehörden oder den Kommunen ausgeübt.

Die Mehrheit der befragten Betriebe, rund 60%, hatte keine angestellten Mitarbeiter. Bei den Betrieben, die Mitarbeiter beschäftigten, waren diese vorwiegend im Bereich der Waldarbeit tätig.

Die forstfachliche Betreuung der Gemeinschaftswaldbetriebe wurde bei über 60 % der Betriebe von den unteren

Forstbehörden übernommen. In rund einem Viertel der Fälle übernahm es der Gemeinschaftswaldbetrieb selbst, sei es durch Vorstände oder Anteilseigner, sich um die forstfachliche Betreuung zu kümmern. Forstliche Zusammenschlüsse oder Dienstleister spielten in dieser Hinsicht nur eine untergeordnete bis keine Rolle.

77 % der befragten Gemeinschaftswaldbetriebe erhielten eine Förderung: Förderung für Jungbestandspflege sowie für Erst- oder Wiederaufforstung wurden an erster Stelle genannt, gefolgt von Förderung im Rahmen von Natura 2000 und für Wegebau.

Die jährliche Versammlung war nach wie vor das Standardinstrument für die Informationen der Anteilseigner. Die übrigen genannten Medien – Informationsschreiben in Papierform, Mitteilungsblätter der Gemeinden, Artikel in der örtlichen Presse oder Information-Newsletter per E-Mail – wurden nur sehr selten als relevant beurteilt oder dazu wurden keine Aussagen gemacht.

Im Zentrum stehen Waldbewirtschaftung und Holzverkauf

Ein sehr großer Anteil der befragten Betriebe verfügte über eine Forsteinrichtungsplanung. Bei Betrieben unter 50 Hektar waren dies rund 40 %, bei den mittelgroßen Betrieben lag der Wert bei 70 %, bei den großen Betrieben über 80 %.

Im Rahmen der Umfrage wurden die Gemeinschaftswaldbetriebe um eine Einschätzung der Holzartenanteile in ihrem Wald gebeten. Die Ergebnisse zeigten, dass in 40 % der Betriebe die Laubholzarten dominieren, in weiteren 40 % bildeten Nadelholzarten den Schwerpunkt und in rund 15 % der Gemeinschaftswälder bestand ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Laub- und Nadelholz. In Relation mit den Größenklassen kann man feststellen, dass kleine Betriebe eher auf Laubholz, große Betriebe dagegen eher auf Nadelholz zurückgreifen können.

Von 41 Betrieben wurden Angaben zum Verkauf gemacht. Diese verkauften insgesamt rund 81.000 Festmeter Holz. 35 Betriebe machten Angaben zum Verhältnis von Verkauf zu Eigenbedarfsnutzung: demnach waren nur 5 % der Nutzungsmenge für den Eigenbedarf. Der verkaufte Einschlag je Hektar betrug 6,5 Festmeter je Jahr und Hektar; zählt man den Eigenbedarf hinzu, liegt der Nutzungssatz bei 6,9 Festmeter pro Jahr und Hektar.

Die Hälfte der Befragten gab an, dass der Holzeinschlag häufig von Anteilseignern oder ihren Familienangehörigen durchgeführt wurde. Etwa genauso oft wurde dies auch von Forstunternehmern übernommen. Seltener erfolgt dies durch den Einsatz von Selbstwerbern, eigenen, kommunalen oder staatlichen Waldarbeitern. Kaum zum Einsatz bei der Holzernte kommen Unterstützungsleistungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (siehe Abbildung 3).

Auf die Frage nach der Verteilung der Gewinne konnten die Betriebe zwischen einer Verteilung nach Anteilen, dem Aufbau von Rücklagen und den Angaben „spezifischer Satzungszweck“ und „sonstige Form“ wählen. Demnach erfolgte die Gewinnverteilung bei zwei Drittel der Betriebe überwiegend bis vollständig (d.h. mehr als 75 % der Gewinne) nach Anteilen. Eine bedeutende Rolle (d.h. 50 bis ca. 75 % der Gewinne) spielte diese Form der Verteilung für weitere 16 % der Gemeinschaftswaldbetriebe. Überwiegend

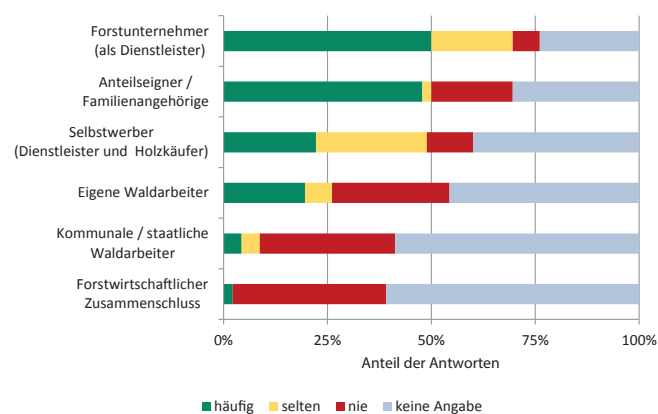


Abbildung 3: Durchführung des Holzeinschlags

bis vollständig für die Bildung von Rücklagen verwendeten 22 % der Befragten ihre Gewinne; für weitere 17 % war diese Form der Gewinnverwendung immerhin noch bedeutend.

Die Frage nach der Behandlung von Rücklagen blieb von den Teilnehmern weitgehend unbeantwortet. Ergebnisse aus den persönlichen Interviews sowie aus den Anmerkungen der schriftlichen Befragung ließen folgenden Trend erkennen: der Kauf von zusätzlichen Waldflächen und von Anteilen verkaufswilliger Anteilseigner spielten die wichtigste Rolle unter den genannten Optionen. Die Nutzung von Rücklagen für einen spezifischen Satzungszweck oder für Sonderauszahlungen an die Anteilseigner wurden vereinzelt als bedeutend genannt; dagegen spielte der Kauf von Maschinen eine geringe Rolle.

Keine Experimente bei der Geschäftsfeldentwicklung

Die Gemeinschaftswaldbetriebe wurden nach der Attraktivität von Geschäftsfeldern außerhalb der Holzvermarktung befragt. Etwa zwei Drittel der Teilnehmer haben diese Frage beantwortet. Die häufigsten Nennungen dabei waren einzelne Forstdienstleistungen sowie die Windenergie. Optionen wie Naturschutzleistungen, Bestattungswald, Biomasse oder Rundum-Dienstleistungen wurden als weniger attraktive Geschäftsfelder beurteilt.

Während andere Geschäftsfelder außerhalb der Forstwirtschaft, mit Ausnahme der Windenergieerzeugung, eher weniger auf Interesse stoßen, ist es tatsächlich nicht so, dass die Gemeinschaftswaldbetriebe nur Wald bewirtschaften. In den direkt geführten Interviews wurde eine Palette an weiteren Geschäftsaktivitäten angegeben wie z.B. die Vermietung von Gebäuden, die Vergabe von Nutzungsrechten an Steinbrüchen, der Betrieb von Fotovoltaikanlagen, eines Wasserkraftwerks oder gar eines Skilifts. Während also der schriftlichen Frage der Attraktivität von Geschäftsfeldern diese eher geringen Raum einnehmen, ist die Vielfalt in den Betrieben in der Realität tatsächlich größer.

Enge Kooperation mit den unteren Forstbehörden

Die Teilnehmer wurden nach den Institutionen befragt, die ihren Gemeinschaftswald bei der Waldbewirtschaftung beraten. Die Ergebnisse zeigten, dass im Bereich der Beratung vor allem Personal der unteren Forstbehörden tätig war. In über 90 % der Fälle wurde die Bewertung „häufig“ genannt. Eigene Mitglieder sowie die Vorstandschaft in ehrenamtlicher Form erfüllten diese Aufgabe in knapp 50 %

der Fälle ebenfalls häufig. Externe Dienstleister, das Personal von forstlichen Zusammenschlüssen oder eigenes Personal kam dabei seltener oder nie zum Einsatz (siehe Abbildung 4).

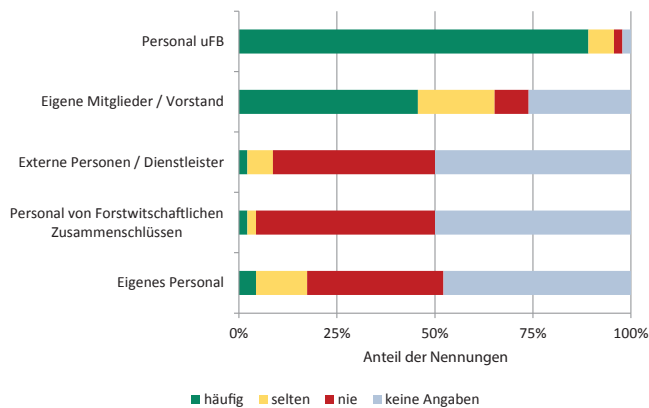


Abbildung 4: Beratungstellen bei Fragen der Waldbewirtschaftung

Ein Blick in die Satzungen zeigt die enge Verflechtung zwischen Gemeinschaftswald und Forstverwaltung. Zu finden sind Hinweise wie z.B.: „Zur Beratung bei Fragen der Bewirtschaftung kann die Waldkommission das zuständige Forstamt oder einen anderen Forstsachverständigen beziehen“. Dabei werden den Forstverwaltungen in einigen Fällen lediglich hoheitliche Aufgaben übertragen und die Bewirtschaftung erfolgt im Wesentlichen durch den Waldausschuss. In anderen Fällen werden Betreuungsaufgaben der Forstverwaltung klar zugeordnet: „Die Beratung und Betreuung der Waldgenossenschaft ist den Organen der Staatsforstverwaltung nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung übertragen“.

Ein Drittel der befragten Gemeinschaftswaldbetriebe gaben an, Mitglieder in einer Forstbetriebsgemeinschaft zu sein. Bei den persönlichen Interviews wurde deutlich, dass die Mitgliedschaft in einer FBG nicht zwingend erforderlich ist. Beratung und Betreuung durch die unteren Forstbehörden und Eigenleistung sind die wesentlichen Komponenten die eine Zusammenarbeit mit Forstbetriebsgemeinschaften nicht erforderlich machen.

Aktuelle Zufriedenheit und künftige Herausforderungen

Die Frage nach der Zufriedenheit der Anteilseigner mit dem Gemeinschaftswaldbetrieb fällt sehr positiv aus. Rund 80% der Befragten bewerteten die Aussage zur persönlichen Zufriedenheit („Ich bin persönlich rundum zufrieden“) mit voll zutreffend und eher zutreffend. Die Einschätzung der Antwortenden in Bezug auf die Anteilseigner fiel noch positiver aus: etwa neun von 10 Anteilseigner sind aus Sicht der Gemeinschaftswaldbetriebe zufrieden mit ihrem Gemeinschaftswaldbetrieb. Die Antwort auf der Frage, ob viele Anteilseigner lieber einen realen Waldbesitz (statt ideeller Anteile) hätten, wurde zumeist verneint. Über 40% der Befragten meinten, dass dies nicht zutreffen würde („trifft nicht zu“ und „trifft eher nicht zu“). Rund 30% der Befragten beantworteten diese Frage nicht und etwa 15% konnten hier keine Aussage machen („weiß nicht“). 13% der Antwortenden konnten sich für ihre Anteilseigner vorstellen, dass diese lieber reale Anteile an Wald halten würden. In Sum-

me scheinen die Vorstände und Anteilseigner zufrieden zu sein mit dem ideellen Besitz, sonst würde das Votum für die Alternative, den realen Waldbesitz, viel deutlicher ausfallen (siehe Abbildung 5).

Das Ergebnis scheint jedoch der Erfahrung zu widersprechen. Flurbereinigungsverfahren kämpfen oftmals mit dem Unwillen der Waldbesitzer, ihren konkreten Waldanteil gegen andere Flurstücke zu tauschen. Untersuchungsergebnisse in dem Beitrag von SCHRAML ET AL. (2015) weisen als Ergebnis einer Befragung aus, dass das „... Wissen um eigenes Grundeigentum [...] die höchste Priorität...“ besitzt. Aus den Befragungsergebnissen der Gemeinschaftswaldbetriebe kommt dagegen zum Ausdruck, dass dort, wo Gemeinschaftswald besteht, diese Eigentumsform mit seiner starken Bewirtschaftungsorientierung, handlungsfähigen Vorstandschaften und schlanken Organisation deutliche Vorteile gegenüber dem kleinteiligen realen Eigentum besitzt. Diese Idee lässt sich allerdings nur dort vermitteln, wo bereits Gemeinschaftswald besteht. Ein Befund, der sich auch mit der Erkenntnis aus Nordrhein-Westfalen deckt (vgl. BÜDENBENDER UND AHLBORN, 2010). In Regionen in denen der Gemeinschaftswald keine jüngeren historischen Wurzeln hat, wird das Einbringen der Wälder eher als Verlust des Eigentums beurteilt.

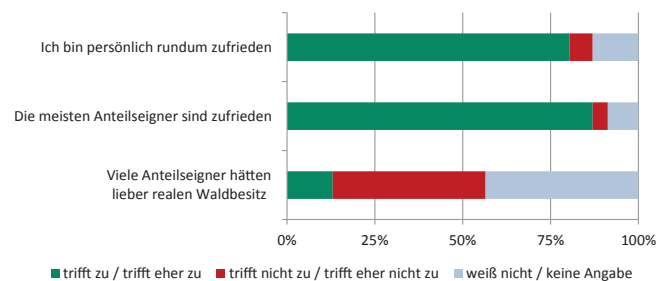


Abbildung 5: Zufriedenheit mit ideellem Eigentum

Herausforderungen

Die größten Herausforderungen für die Zukunft sahen die Gemeinschaftswaldbetriebe in den folgenden vier Bereichen: natürliche Risiken wie Sturmschäden oder Kalamitäten, der Rückgang der Betreuungsleistungen durch ForstBW, hohe Naturschutzaufgaben und die forstliche Förderung. Unter Berücksichtigung der Antwortkategorie „trifft voll zu“ und „trifft eher zu“ haben jeweils über 60% der Betriebe diese vier Aspekte genannt. Kein künftiges Risiko wurde in einem mangelnden Interesse der Anteilseigner am Wald gesehen (siehe Abbildung 6).

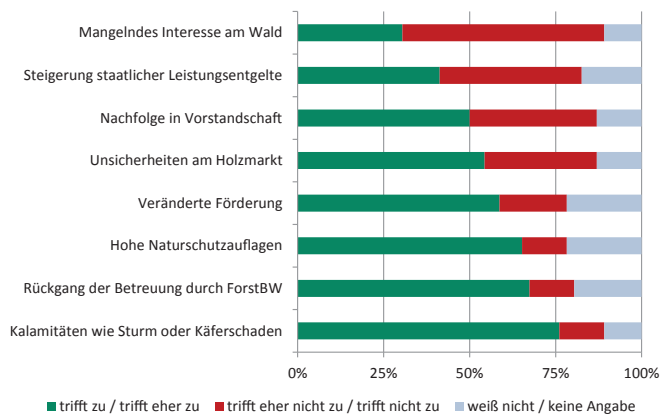


Abbildung 6: Zukünftige Herausforderungen

Fazit: Vielfalt und Stabilität

Die Ergebnisse der Befragung gewähren einen Einblick in die Gemeinschaftswälder Baden-Württembergs, die, mit den bunten Begrifflichkeiten wie z.B. Hubengemeinschaft, Holzgerechtigkeit, Holzkasse oder Realwald ausgestattet, im ideellen Eigentum ihre gemeinsame Klammer haben. Die Eigentumsform Gemeinschaftswald stellt indes keine Gruppierung dar, innerhalb derer sich die Betriebe organisiert haben und ihre Interessen formulieren. Umgekehrt ist sie auch keine Zielgruppe, die in Baden-Württemberg in den letzten Jahren aktiv in den Fokus wissenschaftlicher oder forstpolitischer Interessen stand. Die Gemeinschaftswaldbetriebe wirken aus ihrer jeweils spezifischen Situation heraus, sind traditionell eng verbunden mit der Holznutzung, und wirken fast immer lokal bis kleinregional.

Eine Erkenntnis ist auch, dass der Gemeinschaftswald in Baden-Württemberg wächst. Das zeigen die Befragungen.

Dabei ist das Wachstum nicht Ergebnis einer zielorientierten Forstpolitik, basierend auf neueren rechtlichen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen und auch nicht Ergebnis der Unzufriedenheit mit dem realen Eigentum. Die tatsächlichen Vergrößerungen und Neugründungen sind vor allem lokale Initiativen, basierend auf dem Selbstverständnis der Waldgemeinschaften, dem Miteinander von Forstbehörden und den Betrieben, dem Interesse an bewirtschaftbarem Waldbesitz und nicht zuletzt dank vorhandener Rücklagen aus dem Holzverkauf. In diesen Aspekten werden die Besonderheiten der Gemeinschaftswälder und deren Charme erkennbar: aus der Tradition heraus gemeinsam Waldwirtschaft betreiben, Werte erhalten und wo möglich, die Waldfläche zu vergrößern. Eigenschaften, die man gemeinhin eher im individuellen als im gemeinschaftlichen Eigentum verorten würde.

Die Ergebnisse sind eine Bestandsaufnahme für Baden-Württemberg; diese zeichnet ein positives Bild vom gemeinsamen Wirtschaften im Wald in Form des ideellen Eigentums. Für Regionen mit extrem kleinparzelliertem Waldbesitz haben Gemeinschaftswälder Vorbildfunktion. Umsetzungsbeispiele in Bezug auf Erweiterungen gibt es, dabei sind einige behindert durch ihre Satzungen. Aber auch Neugründungen sind in Baden-Württemberg umsetzbar (HOCHSTEIN 2015) und scheitern nicht an Fragestellungen der Rechtsfähigkeit oder der Rechtsform. Daher ist es wichtig, für die Waldbesitzer, die sich mit dieser Eigentumsform anfreunden können, Neugründungen in einem einfachen rechtlichen und organisatorischen Rahmen zu ermöglichen, der für den Start Anreize bei der Gründung bietet, die den Aspekt der Förderung der Gründungsaufwände betrifft (REIMER 2015) oder flankierende Maßnahmen zum Beispiel in der Flurneuordnung (ZIESEL UND LUFT 2015) stärkt.

LITERATUR

- Büdenbender, A. und Ahlborn, H. (2010): Neugründung einer Waldgenossenschaft am Beispiel der Waldgenossenschaft Wickersbach. In: Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Hrsg.) (2010): Der Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen. Heft 20 der Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen, S. 30 – 33.
- ForstBW (2013): Jahresbericht 2012 des Landesbetriebes ForstBW. 58. Jahrgang / Forstwirtschaftsjahr 2012.
- Giesen, K. (2015): Wem gehört der deutsche Wald? In: AFZ – Der Wald 9/2015, S. 10-14.
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Hrsg.) (2010): Der Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen. Heft 20 der Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen, 2010
- Ostrom, E. (1990): Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action (Political Economy of Institutions and Decisions). Cambridge University Press, Cambridge 1990.
- Reimer, W. (2015): Das ideelle Waldeigentum im Fokus der Forstpolitik. In dieser Ausgabe.
- Schraml, U., Selter, A., Loritz, H., Hegar, R. (2015): Die Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen – vom Pilotprojekt zum etablierten Zusammenschluss. In dieser Ausgabe.
- Schurr, C. (1986): Vom Nutzungsrecht zum Waldbesitz: aus der Geschichte der Realgenossenschaft Oberkochen. Eigenverlag der Realgenossenschaft Oberkochen. Oberkochen 1986.
- Waschek, T. (2012): Stärken und Schwächen bei der Bildung einer Waldgenossenschaft zur Überwindung der Struktur Nachteile im Kleinprivatwald – eine Fallanalyse. Bachelor-Arbeit. Hochschule für Forstwissenschaft Rottenburg 2012.
- Wobst, A. (1971): Der Markwald. Geschichte, Rechtsverhältnisse und soziale Bedeutung der deutschrechtlichen Gemeinschaftswaldungen in der Bundesrepublik Deutschland. Gustav Fischer Verlag. Stuttgart 1971.
- Ziesel, D., Luft, C. (2015): Die Rolle der Waldflurneueordnung bei der Gründung von Gemeinschaftswald. In dieser Ausgabe.

Verwendete Satzungen

- Realgenossenschaft Essingen (Fassung von 1929)
- Waldgenossenschaft Röttingen (Fassung von 1902)
- Waldgenossenschaft Auernheim (Fassung von 1904)
- Holzgerechtigkeit Tigerfeld (Fassung von 1895)
- Waldgenossenschaft Gies (Fassung von 1878)
- Murgschifferschaft Waldgenossenschaft altdeutschen Rechts (Fassung von 2005)
- Waldgenossenschaft Grimmswald (Fassung von 1983)
- Waldgemeinschaft Rinschbachtal (Fassung von 2012)
- Waldgenossenschaft Bofsheim (Fassung von 2011)
- Holzgerechtigkeit Baach (Fassung von 2003)

Abt. 10

Statuten

für

die Real-Genossenschaft

Essingen

Ober-Amts Malen.



Malen.
Druck der Stierlin'schen Buchdruckerei
1889.

Regionale Initiativen zu Neugründung und Erweiterung von Waldgenossenschaften

Martin Hochstein, Kreisforstamt Neckar-Odenwaldkreis

Gemeinschaftswald

„Waldgenossenschaften“ sind im Bauland, dem Muschelkalkgebiet zwischen dem östlichen Odenwaldrand und dem Taubergrund, nicht selten, auch wenn systematische Erhebungen fehlen. Lediglich für das ehemalige Forstamt Adelsheim liegt eine Referendararbeit mit einer Zusammenstellung aller bekannten Gemeinschaftswälder aus dem Forstamtsbereich vor. Danach existierten mit Stand Januar 1994 19 Gemeinschaftswälder mit einer Gesamtfläche von 645 ha und einer durchschnittlichen Größe von 34 ha. Das Größenspektrum reichte von 0,9 ha bis 293 ha. Von diesen wurden bis zum heutigen Tag 3 der kleineren Waldgemeinschaften aufgelöst, dafür aber eine größere Waldgemeinschaft neu gegründet. Bezogen auf die gesamte Privatwaldfläche betrug der Anteil des Gemeinschaftswaldes 26%.

Die größeren Waldgemeinschaften werden volkstümlich als „Waldgenossenschaften“ bezeichnet, obwohl es sich in keinem einzigen Fall um eingetragene Genossenschaften, sondern um altrechtliche Besitzstrukturen in Form von Miteigentum handelt. Soweit eine genauere Definition der Rechtsform erforderlich war, zum Beispiel zur Durchführung von Grundstücksgeschäften, wurden bisher ausnahmslos alle Waldgemeinschaften als Bruchteilseigentum nach § 741 BGB eingestuft. Die geschichtliche Entstehung lässt sich nur in wenigen Fällen exakt nachverfolgen. Urkundlich tauchen die meisten Waldgemeinschaften erst im 19. Jahrhundert auf, aber einige dieser Gebilde sind vermutlich weitaus älter mit Wurzeln bis in das Mittelalter. Die Waldgenossenschaften Gies und Mutzenbrunn sollen auf die Grundflächen von Weilern zurückzuführen sein, die während des 30jährigen Krieges aufgegeben wurden.

Der betriebliche Erfolg der Waldgemeinschaften hängt im Wesentlichen von ihrer Größe ab. Die drei größten Betriebe mit Flächen zwischen 100 und 300 ha sind über Satzungen gut organisiert, werden planmäßig nach Einrichtungswerken bewirtschaftet und erwirtschaften von einzelnen Ausnahmejahren abgesehen seit Jahrzehnten Gewinne, die anteilig an die Miteigentümer ausgeschüttet werden. Bei den kleineren Waldgemeinschaften mit Flächen bis 30 ha – und das sind alle anderen – sieht die Situation häufig nicht so günstig aus. Die Betriebsführung erfolgt meist ohne Satzung recht hemdsärmelig, das Verhältnis der Miteigentümer ist mitunter konfliktbeladen und die Bereitschaft zur Mitarbeit nicht sonderlich ausgeprägt. Dies ist ein wichtiger Hinweis darauf, dass zur Schaffung nachhaltiger Bewirtschaftungsstrukturen eine gewisse Mindestgröße erforderlich ist.

Kleinstprivatwald

Der Privatwald im Bauland, sieht man einmal von den Kirchenwäldern, Gemeinschaftswäldern und Wäldern in Adelsbesitz ab, ist wie in den meisten Realteilungsgebieten extrem kleinteilig strukturiert. Im Durchschnitt liegt die Parzellen-

größe bei etwa 0,15 ha, die Waldfläche je Waldbesitzer zwischen 0,3 und 0,4 ha. Dabei hat die Zahl der Waldbesitzer nichts mit der Zahl der waldbesitzenden Personen zu tun, denn eine Erbengemeinschaft mit 10 Teilhabern wird als ein einziger Waldbesitzer gewertet. Bei einer solchen Struktur ist es angemessen, nicht von Kleinprivatwald, sondern von Kleinstprivatwald zu sprechen.

Die extreme Zersplitterung und die geringen Betriebsgrößen haben Folgen. So ist das potentiell mögliche Zusatzeinkommen aus der Waldbewirtschaftung für den einzelnen Waldbesitzer so marginal, dass es sich für ihn objektiv nicht lohnt, ein wie immer geartetes Engagement zu entwickeln, sich Fachkenntnisse anzueignen sowie sich die für die Bewirtschaftung erforderliche Ausrüstung zuzulegen. Mit dem zunehmenden Schwund der durch die Landwirtschaft geprägten Bevölkerungsgruppen geht auch im ländlichen Raum die Bereitschaft zur Bewirtschaftung des eigenen Waldes massiv zurück, oder, anders ausgedrückt, die Fachkenntnisse und technischen Fähigkeiten sterben allmählich aus. Die Nachfolger haben kein Interesse mehr am eigenen Wald und wohnen häufig weit entfernt von ihrem Geburtsort.

Hinzu kommt, dass die Bewirtschaftung einer Parzelle mit zunehmender Kleinheit immer schwieriger wird. Unterhalb 0,5 ha Größe ist eine sinnvolle Waldbewirtschaftung praktisch unmöglich, es sei denn der Waldbewirtschaftler beschränkt sich auf eine Art „Brennholzsubsistenzwirtschaft“. Dieses Problem wird durch ungünstige Flurstücksformen häufig noch massiv verstärkt. Von der Erschließung über die Holzernte und Bringung bis zur Losbildung und zum Holzverkauf wachsen die Schwierigkeiten mit der Verringerung der Parzellengröße exponentiell an.

Interessanterweise ist trotz der wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit die Neigung der Waldbesitzer zum Waldverkauf gering. Das hängt zum einen damit zusammen, dass in vielen Fällen noch eine emotionale Bindung zum Wald besteht – „Die Bäume hat mein Opa gepflanzt.“ –, zum anderen wird der eigene Waldbesitz als eine Art Rückversicherung für schlechte Zeiten gesehen. Die Waldbesitzer können oder wollen in vielen Fällen ihren Wald gar nicht mehr bewirtschaften, eine endgültige Trennung wünschen sie sich aber auch nicht. Diese Haltung ändert sich erst dann, wenn reale Probleme in Form von Kalamitäten und den sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen auftreten. Aber selbst solche Schwierigkeiten wurden bisher durch die Forstverwaltung und ihren sehr kostengünstigen Rundum-Service weitgehend abgefangen, so dass von Seiten der Waldbesitzer keine Notwendigkeit bestand, den Umgang mit ihrem Wald kritisch zu überdenken.

Die Lösung des Strukturproblems im Kleinstprivatwald ist schwierig. Die Bildung von Forstbetriebsgemeinschaften kann zwar dem Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung helfen, ändert aber nichts an der Parzellierung, der geringen

Waldfläche je Waldbesitzer und der daraus resultierenden Bewirtschaftungsunlust. Klassische Waldflurbereinigungen sind langwierig, teuer und bei den beschriebenen Eigentumsverhältnissen von sehr geringer Effizienz, da zwar der Zusammenlegungsgrad hoch ist, aber die neuen Flurstücke aufgrund der geringen Waldfläche pro waldbesitzender Person für eine vernünftige und nachhaltige Waldwirtschaft noch immer viel zu klein bleiben. Auch andere Lösungsversuche durch Ankaufs- oder Pachtmodelle sind nicht wirklich überzeugend, da von zu geringer Flächenrelevanz, nicht strukturverändernd, zu kapitalintensiv oder von der Verwaltung her sehr aufwendig. Benötigt wird eine Lösung, welche bei vertretbarem Aufwand die Strukturprobleme endgültig löst, eine flurstücksübergreifende Waldbewirtschaftung auf größeren Flächen ermöglicht und dem Bedürfnis des Waldbesitzers auf Beibehaltung seines Waldeigentums entgegenkommt. Die Gründung von Gemeinschaftswäldern mit ideellem Eigentum in Kombination mit einem freiwilligen Landtausch stellt eine solche Lösung dar.

Erweiterung der Waldgenossenschaft Bofsheim

Im Gegensatz zu vielen anderen Waldgemeinschaften verliert sich die Entstehungsgeschichte der WG Bofsheim nicht im Dunkel der Geschichte, da die Gründungsurkunde vorliegt. Die Institution wurde am 26.01.1869 vermutlich auf Druck der badischen Forstverwaltung gegründet, weil die völlig unklaren Waldbesitzverhältnisse zu andauernden Streitigkeiten unter den Bürgern der Gemeinde¹ geführt hatten. Daraufhin wurden alle Waldparzellen zusammengelegt und die bisherigen Alleineigentümer als Miteigentümer im Grundbuch mit einem Flächenanteil nach Zehntausendstel eingetragen. In dem im Zusammenhang mit der Genossenschaftsgründung neu angefertigten Einrichtungswerk schrieb der Taxator Rau im Jahr 1870: „Die Bildung einer Genossenschaft, welche den Wald in ungeteilter Gemeinschaft innehat und in welchem jedem einzelnen Berechtigten ein gewisser nach Verhältnis des Wertes seines bisherigen Waldbesitzes zu bestimmender, nicht mehr im Stück ausgeschiedener Anteil zugewiesen wird, ist daher zur gerechten Wahrung der verschiedenen Eigentumsansprüche ebenso notwendig, als es zur Erhöhung des Waldertrages durch eine einheitlichere Bewirtschaftung wünschenswert und von Vorteil der Waldbesitzer ist.“ Nach der Gründung gab es in Bofsheim nur noch Gemeindewald und Genossenschaftswald. Im Verlaufe der nächsten 140 Jahre kamen durch Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen aber erneut Privatwaldflächen hinzu. Mit Stand vom 01.01.2010 stellte

¹ Bofsheim, heute ein Teilort der Stadt Osterburken, war bis zum Jahr 1974 selbstständig.

sich die Waldstruktur in Bofsheim wie in der untenstehenden Tabelle unten dar.

Aus diesen Daten lässt sich sehr leicht die äußerst unbefriedigende Waldstruktur des Kleinstprivatwaldes auf der Gemarkung Bofsheim ersehen. Da viele der Waldbesitzer bereits Miteigentum an der WG besaßen und ihren Privatwald gerne integrieren wollten, wurde von der Forstverwaltung die Idee des Anschlusses der Kleinstprivatwaldparzellen an die Flächen der WG vorangetrieben. Grundbedingung für das Engagement war allerdings, dass der Anschluss für alle Privatwaldbesitzer und nicht nur für Mitglieder der WG Bofsheim offenstand.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die WG als mit 300 ha größter Waldbesitzer auf Gemarkung Bofsheim eine bekannte und von der Bevölkerung geschätzte Institution im Ort darstellt. Dazu hatte nicht unwesentlich die jahrzehntelange erfolgreiche und bürgernahe Arbeit des Vorstandes und der Förster beigetragen. Die Identifikation der Genossen mit „ihrer“ WG und „ihrem“ Wald ist nicht geringer als die eines (engagierten) Privatwaldbesitzers zu seiner Parzelle. Außerdem kannten die Genossen – nicht nur aufgrund der jährlichen Gewinnausschüttungen – die großen Vorteile einer gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung. Das Anschlussverfahren wurde dadurch wesentlich erleichtert.

Waldstrukturverbesserungen durch die Erweiterung oder Neugründung von Miteigentümergeinschaften weisen gegenüber allen anderen Alternativen große Vorteile auf, sofern die Waldbesitzer vom Zusammenschluss überzeugt werden können:

- Sind die Zugangsflurstücke erst einmal ermittelt, kann das Verfahren in relativ kurzer Zeit abgewickelt werden.
- Die Sachkosten halten sich in engen Grenzen und beschränken sich im Wesentlichen auf die Waldbewertung.
- Eigentum wird nicht aufgegeben, sondern von Alleineigentum in wertgleiches Miteigentum umgewandelt.
- Innerhalb der Eigentümergeinschaft fallen Flurstücksgrenzen unwiderruflich weg und ermöglichen eine flurstücksübergreifende Waldbehandlung.
- Die Miteigentümer können auch nach dem Anschluss im Rahmen der in der Satzung festgelegten Regelungen Einfluss auf die Bewirtschaftung „ihres“ Waldes nehmen.
- Sofern einigermaßen großflächige Einheiten entstehen, kann eine fachkundige Betriebsleitung problemlos installiert werden.
- Alle Miteigentümer partizipieren am Waldertrag, und zwar unabhängig von irgendwelchen Eigenleistungen.
- Anteile können genau wie Grundstücke völlig frei gekauft und verkauft werden.

	Waldfläche (ha)	Flurstücke (Zahl)	durchschnittl. Flurstücksgröße (ha/Flst.)
Stadtwald Osterburken	130,4	22	5,93
Waldgenossenschaft Bofsheim	298,0	158	1,89
Kirchenwald	4,7	8	0,59
Kleinstprivatwald (141 Waldbesitzer)	61,5	505	0,12
insgesamt	494,6	693	0,71

- Erbschaftsfälle verändern zwar die Zahl der Miteigentümer, wirken sich aber sonst in keiner Weise auf die Waldbewirtschaftung aus.
- Erbgemeinschaften entstehen selten, da die Anteile leicht aufgeteilt werden können.

Im Prinzip ist die Erweiterung einer Gemeinschaft von Bruchteilseigentümern keine sonderlich komplizierte Angelegenheit. Es muss nur zu einem bestimmten Stichtag der Gesamtwert der bestehenden Gemeinschaft sowie der Wert der anzuschließenden Flurstücke ermittelt werden. Die Zahl der neuen Anteile errechnet sich dann aus dem Zugangswert im Verhältnis zum Wert der alten Anteile. In der harten Praxis stellt sich die Erweiterung einer Waldgenossenschaft trotz aller beschriebenen Vorteile natürlich wesentlich komplizierter dar als in der Theorie. Als Gemeinschaft nach Bruchteilen war die WG Bofsheim nicht rechtsfähig. Aus diesem Grund mussten vor Beginn des Erweiterungsverfahrens notariell beglaubigte Vollmachten aller bisherigen Miteigentümer für den geplanten Erweiterungsakt eingeholt werden. Allein dieser Prozess dauerte 4 Jahre! Die Zeit wurde von der Forstbetriebsleitung genutzt, um eine Standortkartierung der Privatwaldflächen durchführen zu lassen sowie die fördertechnischen Möglichkeiten des Projekts abzuklären. Mit dem Beschluss der Generalversammlung der WG Bofsheim zur Erweiterung am 28.02.2010 ging es dann los:

- Anschreiben an alle Privatwaldbesitzer auf der Gemarkung Bofsheim mit der Bitte um Meldung der gewünschten Zugangsfurststücke
- Sichtung der Daten; Ausschreibung der Waldbewertung
- Durchführung der Waldbewertung
- Anschreiben an die anschlusswilligen Waldbesitzer zur Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse; Abarbeitung von Einsprüchen
- Gemeinschaftlicher Notartermin am 25.09.2010 in Bofsheim; Abschluss des Anschlussverfahrens wegen einiger Nachzügler ca. eine Woche später.

Damit dauerte das Verfahren bis zum Anschluss ziemlich genau 6 Monate. Von großem Vorteil war dabei, dass für den Betrieb der WG Bofsheim ein aktuelles Forsteinrichtungswerk mit Stichtag 01.01.2010 vorlag. Diese Daten konnten für Waldbewertung genutzt werden, was die Kosten erheblich senkte.

Wichtig ist noch festzustellen, dass das gesamte Verfahren auf rein freiwilliger Basis durchgeführt wurde. Es gab keinerlei rechtliche Möglichkeit, irgendjemanden zu irgendetwas zu zwingen. Dieser vermeintliche Nachteil erwies sich im Nachhinein als großer Vorteil, denn die Freiwilligkeit betraf natürlich beide Seiten, sowohl die Anschlusswilligen als auch die aufnehmende WG. Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Waldbewertung konnten deshalb durch einfachen Beschluss ohne langwierige Widerspruchsverfahren entschieden werden.

Nach dem Anschlussverfahren wurde noch ein großer Waldtausch zwischen der erweiterten Waldgenossenschaft, der Stadt Osterburken sowie mehreren Privatwaldbesitzern zu einer bestmöglichen Arrondierung durchgeführt. Ein solcher Waldtausch ist *conditio sine qua non* für jedes Erweiterungs- oder Neugründungsverfahren einer Waldgemeinschaft, denn es machen niemals alle Waldbesitzer mit, so dass immer unschöne Arrondierungslücken oder gar ein

Flickenteppich verstreut liegender Waldflurstücke verbleiben, was die zukünftige Bewirtschaftung erheblich erschweren würde. Verständlicherweise ist die Anschlussbereitschaft bei denjenigen Waldbesitzern am größten, die über kleine, zersplitterte Waldflächen verfügen, während die Besitzer größerer, arrondierter Parzellen tendenziell ihren Wald auch weiterhin selber bewirtschaften wollen. Diese Waldbesitzer sind allerdings auch empfänglich für weitere Arrondierungsvorschläge. Die erweiterte bzw. neugegründete Waldgemeinschaft verfügt über eine Vielzahl attraktiver Tauschflurstücke und tritt als einzelner Verhandlungspartner auf. Die Chancen auf eine Einigung stehen deshalb nicht schlecht, sofern bei den verbleibenden Privatwaldbesitzern überhaupt ein Interesse an einer Arrondierung besteht. Das formale Tauschverfahren wurde nach vertraglicher Festlegung aller Tausche einschließlich ggf. erforderlicher Ausgleichszahlungen durch die Forstverwaltung als freiwilliger Landtausch von der Landsiedlung abgewickelt.

Übersicht über das Gesamtverfahren:

- Beginn des Verfahrens März 2010
- Einbringung in WG: 89 Eigentümer mit 306 Flurstücken (40,7 ha Wald und 6,6 ha Wiese/Acker) im Gesamtwert von 480000 €
- Verkauf an WG: 15 Eigentümer mit 45 Flurstücken (5,6 ha) im Wert von 43000 €
- Waldtausch zwischen WG, Stadt Osterburken sowie 6 Privatwaldbesitzern (wertgleich): Stadt an Waldgenossenschaft 59 ha, Waldgenossenschaft an Stadt 73 ha, Tausch zwischen Kleinprivatwald und Waldgenossenschaft/Stadt 24 Flurstücke mit 3 ha.
- Im Rahmen des Tauschverfahrens (freiwilliger Landtausch) wurden 443 Flurstücke durch Flurstücksverschmelzungen aufgelöst.
- Ende des Verfahrens Mai 2011

Neugründung der Waldgemeinschaft Rinschbachtal

Nach der erfolgreichen Erweiterung der WG Bofsheim beschlossen die zuständigen Revierleiter und die Forstbetriebsleitung Adelsheim, die positive Stimmung innerhalb der Gemeinde zu nutzen und ein ähnliches Verfahren für die drei anderen Teilorte der Stadt Osterburken durchzuführen, die ebenfalls eine extrem zersplitterte Privatwaldstruktur aufwiesen. Ohne Kirchenwald und Gemeinschaftswald gab es hier noch 130 ha Kleinstprivatwald, verteilt auf 675 Flurstücke und 405 Waldbesitzer. Die ursprüngliche Idee der Erweiterung der bestehenden Waldgenossenschaft auf Gemarkung Osterburken musste aufgegeben werden, weil von Seiten des Vorstandes dieser WG aufgrund der langen Tradition und der hervorragend arrondierten Waldflächen kein Interesse an einem arbeitsaufwendigen Verfahren und den dadurch verursachten Veränderungen bestand. Damit blieb als einzige Möglichkeit die Neugründung einer Waldgemeinschaft.

Das Verfahren der Neugründung unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom Verfahren der Erweiterung einer bestehenden Waldgemeinschaft. Bei der Erweiterung kann man auf eine bewährte Struktur mit Vorstand, Satzung und entsprechenden Finanzmitteln zurückgreifen. So wurden alle Verfahrenskosten – wie beispielsweise die Kosten für die

Waldbewertung – zunächst einmal von der WG Bofsheim gezahlt. Waldbesitzern, die sich nicht der Waldgemeinschaft anschließen, aber ihren Wald abstoßen wollten, konnten direkt an die WG verkaufen. Auch Anträge auf Förderung wurden über die WG abgewickelt; alle notwendigen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen Forstverwaltung und Vorstand gefällt.

Die Neugründung beginnt dagegen beim Punkt Null – ohne Entscheidungsgremien, Finanzmittel und Träger für Förderanträge. Erfreulicherweise sprang die Stadt Osterburken, die bereits die Erweiterung der WG Bofsheim unterstützt hatte, in diese Lücke. Sie erklärte sich bereit, alle Kosten vorzustrecken, bis die neue Waldgemeinschaft über die Waldbewirtschaftung eigene Erlöse generieren könne, und die Trägerschaft für Förderanträge zu übernehmen. Aus Bürgermeister, den beteiligten Ortsvorstehern, Revierleiter und Forstbetriebsleiter wurde ein Gremium gebildet, welches bis zur Konstituierung der neuen Waldgemeinschaft und der Wahl des ersten Vorstandes alle erforderlichen Entscheidungen im Rahmen des Neugründungsverfahrens zu treffen hatte. Dies alles sowie zusätzlich die grundsätzliche Bereitschaft der Stadt zur Durchführung eines arrondierenden Waldtauses nach der Neugründung wurde durch einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss fixiert.

Trotz der Anfangsschwierigkeiten bei einer Neugründung gibt es dennoch einen großen Vorteil: Der langwierige Prozess zur Beschaffung der Vollmachten bei einer Erweiterung, der sich bei der WG Bofsheim über Jahre hinzog, fällt weg. Miteigentümer können nur Waldbesitzer werden, welche die erforderliche Vollmacht im Vorfeld der Gründung unterschreiben.

Für die meisten Waldbesitzer, die nicht bereits selber Mitglied in einer Waldgemeinschaft sind, ist die Funktionsweise eines solchen Zusammenschlusses völlig unbekannt. Entscheidend für den Erfolg einer Neugründung ist deshalb eine umfassende Information und Bewerbung des Projektes auf allen Ebenen vom Gemeinderat über die Ortschaftsräte bis zu den einzelnen Waldbesitzern. Alle beteiligten Akteure – Forstbetriebsleitung, Revierleiter, Kommune, Notar – müssen das Projekt uneingeschränkt befürworten und nach außen ohne jeden Abstrich positiv kommunizieren, sonst ist ein Scheitern vorprogrammiert. In Osterburken waren die Voraussetzungen in dieser Hinsicht vorbildlich. Die Waldbesitzer wurden – neben dem persönlichen Anschreiben – über Presseartikel und eine Internetseite informiert. Zusätzlich fanden in allen drei Ortsteilen mehrstündige Informationsveranstaltungen mit Anwesenheit des Bürgermeisters statt.

Es ist interessant zu beobachten, welche Wirkungen ein solches Verfahren bei den beteiligten Waldbesitzern auslöst. Im Regelbetrieb dämmert der Kleinstprivatwald mehr oder weniger lethargisch vor sich hin. Dieser halbkomatöse Zustand wird nur in größeren Abständen von den gelegentlich auftretenden Kalamitätseignissen unterbrochen, sofern die Forstverwaltung aus rechtlichen Gründen zum Einschreiten verpflichtet ist, aber auch dies betrifft im Normalfall nur einen kleinen Teil aller Waldbesitzer. Durch ein Neugründungsverfahren aber werden alle Waldbesitzer gleichzeitig und unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnort direkt angesprochen und ihnen die häufig vergessene

oder verdrängte Tatsache des eigenen Waldbesitzes mit den entsprechenden Fragen nach Nutzen und Zielen vor Augen geführt. Erbgemeinschaften erkennen auf einmal die unbefriedigende rechtliche Situation ihres Eigentums und wundern sich über die im Verlauf von Jahrzehnten stark angestiegene Zahl von Miterben. Plötzlich sind unaufschiebbar Entscheidungen bezüglich des eigenen Waldes gefordert. Dies alles löst einen heilsamen Schock aus und entwickelt Wirkungen auch bei denjenigen Waldbesitzern, die sich später nicht der Waldgemeinschaft anschließen. Auf einmal werden Erbgemeinschaften aufgelöst, Waldverkäufe bzw. -ankäufe geplant oder Arrondierungen gewünscht. Selbst wenn eine Neugründung mangels Interesses scheitern sollte, ist ein solches Verfahren also nicht völlig vergeblich.

Nach der Abstimmung mit Bürgermeister sowie Gemeinde- und Ortschaftsräten wurden alle Kleinprivatwaldbesitzer kurz vor Weihnachten 2011 angeschrieben, wobei einzelflurstückweise folgende drei Optionen zur Auswahl standen: Einbringung in die neuzugründende Waldgemeinschaft, Verkauf des Flurstücks oder Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Wer sich für Anschluss oder Verkauf entschloss, erklärte zunächst nur seine verbindliche Zustimmung zur Durchführung einer Waldbewertung und zur Übernahme der damit verbundenen Kosten. Als Ergebnis dieser Abfrage waren 485 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 91 ha zu bewerten. Mit diesen Zahlen war auch klar, dass das Neugründungsverfahren nicht an mangelndem Interesse von Seiten der Waldbesitzer scheitern würde.

Im April 2012 wurde die für die Waldbewertung erforderliche Standortkartierung durchgeführt, im Juli die Waldbewertung durch einen Forstsachverständigen. Im Oktober schließlich wurde es für die Waldbesitzer ernst: Mit der Mitteilung der Bewertungsergebnisse war jetzt die endgültige Entscheidung gefordert, ob sie sich der Waldgemeinschaft anschließen oder ihre Flurstücke verkaufen wollten. Zusätzlich konnten diejenigen, die ihre Anteile über den Wert der von ihnen eingebrachten Flurstücke hinaus aufstocken wollten, einen verbindlichen Ankaufswunsch mit Angabe der konkreten Investitionssumme äußern. Das überraschende Ergebnis dieser Abfrage war, dass 13 ha Wald im Wert von 167400 € zum Verkauf stand, aber Ankaufswünsche mit einer Gesamtsumme von 380000 € angemeldet wurden. Ohne die Beschränkung auf die einbringenden Waldbesitzer wäre die Gesamtsumme der Ankaufswünsche noch deutlich höher ausgefallen, denn auch viele Nichtwaldbesitzer äußerten während des Verfahrens ein Interesse am Einstieg in die Waldgemeinschaft. Ideelle grundbuchgesicherte Waldanteile scheinen also auch als Vermögensanlage attraktiv zu sein.

Bis zur tatsächlichen Neugründung der Waldgemeinschaft am 30.07.2013 dauerte es dann noch über 7 Monate. In diesem Zeitraum mussten saumselige Teilnehmer, welche die festgesetzten Fristen ignoriert hatten, angemahnt, zu stark eigennutzgeprägte Zugangswünsche geprüft, Erbgemeinschaften aufgelöst und die für das Gründungsverfahren erforderlichen Vollmachten beschafft werden. Es ist für Außenstehende, die ein solches Verfahren noch nicht mitgemacht haben, kaum vermittelbar, welche vielfältigen größeren und kleineren Probleme dabei andauernd auftre-

ten. Es bestand bei allen Akteuren aber Konsens, dass Fläche vor Schnelligkeit ging, oder, anders ausgedrückt, lieber zwei Hektar zusätzlich in der neuen Waldgemeinschaft oder drei zusätzliche Erbgemeinschaften aufgelöst als das Verfahren 4 Monate früher abgeschlossen. An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass die im Kleinstprivatwald immer häufiger auftretenden Erbgemeinschaften – übrigens ein eindeutiges Indiz für die wirtschaftliche Bedeutungslosigkeit des Waldes – der Fluch für jede Art von Grundstücksgeschäft in einem freiwilligen Zusammenschlussverfahren sind und viel Mühe und Kopfzerbrechen bereiten. Erbgemeinschaften können nämlich nur mit notariell beurkundeter Zustimmung aller Miterben aufgelöst werden. Nicht selten ist ein Miterbe aber verschollen oder er lebt unerreichbar im australischen Outback oder er ist bereits verstorben, so dass dann wieder nach den Erben gesucht werden muss – es gibt eine Vielzahl unerfreulicher Varianten.

Bei der Gründung im Juli 2013 umfasste die neue Waldgemeinschaft Rinschbachtal 73 ha Fläche mit 165 Miteigentümern und 440 Flurstücken, völlig zerstreut über drei Gemarkungen. Der Gründungsvertrag war recht kompliziert, da darin nicht nur der Zusammenschluss aller Flurstücke zu einer Miteigentümergeinschaft mit den entsprechenden Eigentumsanteilen geregelt war, sondern auch der Verkauf von Flurstücken sowie der Ankauf entsprechender Anteile durch Aufstockungswillige. Die finanzielle Abwicklung erfolgte über ein Konto der Stadt. Die Aufstockungswilligen mussten ihren Anteil einzahlen, die Verkäufer erhielten aus dem Finanzstock den Kaufpreis für ihre Flurstücke. Das alles klappte überraschend gut; Mahnungen waren nicht erforderlich. Leider verzögerte sich dann die Auszahlung an die Verkäufer um drei Monate, weil für die Rechtskraft des Gründungsvertrages noch die Genehmigung eines Vormundschaftsgerichtes erforderlich war. Mit derartigen unvorhersehbaren und kaum beeinflussbaren Verzögerungen muss man bei einem solchen Verfahren immerzu rechnen.

Die Differenz zwischen der Bewertungsfläche (91 ha) und der endgültigen Zusammenschlussfläche (73 ha) lässt sich auf verschiedene Ursachen zurückführen. Manche Waldbesitzer entschlossen sich, der Waldgemeinschaft doch nicht beizutreten, einige Flurstücke auf Fremdgemarkungen wurden an Nachbarkommunen verkauft, bei anderen verzögerte sich der Anschluss an die WG (und wird jetzt nachgeholt) und schließlich gingen Flurstücke auch an die bereits bestehende WG. Die nackten Flächenzahlen sagen also noch nicht sehr viel über den tatsächlichen Arrondierungserfolg aus.

Nach der Neugründung wurde sofort mit den Planungen zu einem umfangreichen Waldtausch zwischen der Stadt Osterburken und der neuen, aufgrund der sehr kleinteiligen Struktur nicht überlebensfähigen Waldgemeinschaft begonnen, natürlich in engster Abstimmung mit der Kommune. Denn auch bei einem Waldtausch zu beiderseitigem Vorteil ist der Nutzen fast nie gleichmäßig auf beide Tauschpartner verteilt, sondern neigt sich eher zu Gunsten des größeren Streubesitzes. Es war deswegen sehr erfreulich, dass Bürgermeister und Stadtrat nicht allein den Nutzen für den städtischen Forstbetrieb maximieren wollten, sondern auch das Gemeinwohl nicht aus den Augen verloren. So konnte sehr schnell ein städtischer Waldbereich als en-

gerer Suchraum eingegrenzt und die für den Waldtausch erforderlich Waldbewertung in Auftrag gegeben werden. Dies ermöglichte bei der konstituierenden Sitzung der neuen Waldgemeinschaft im Januar 2014 bereits eine Grundsatzentscheidung über den Waldtausch durch die Vollversammlung. Vorbehaltlich kleinerer Änderungen werden 381 Flurstücke von der WG an die Stadt gehen, von der Stadt 21 Flurstücke an die WG. Nach dem Waldtausch mit den entsprechenden Flurstücksverschmelzungen wird die Waldgemeinschaft nur noch über 8 in engem räumlichem Zusammenhang stehende Flurstücke verfügen. Da der Waldtausch nicht wertgleich erfolgt, sollen die Anteile der Stadt an der Waldgemeinschaft in nicht unbeträchtlichem Umfang aufgestockt werden. Sofern Privatwaldbesitzer mit Flurstücken im arrondierten städtischen Bereich später doch noch in die Waldgemeinschaft einsteigen wollen, kann die Stadt diese Anteile zum Tausch gegen Flurstücke anbieten. Dadurch wird eine erneute Flächenzersplitterung vermieden.

Zur besseren Arrondierung wird der Staat der Stadt eine ca. 12 ha große Waldfläche verkaufen. Daneben soll noch ein umfangreicher Waldtausch zwischen der Stadt und dem Staatswald in Größenordnung von über 30 ha sowie diverse Einzeltausche zwischen Stadt, WG und verschiedenen Privatwaldbesitzern erfolgen. Das genaue Gesamtergebnis aller dieser Tausche steht nicht fest, da das Verfahren noch im Fluss ist, aber man kann insgesamt mit der Auflösung von etwa 600 Waldflurstücken rechnen. Das bedeutet, dass fast 90 % aller bisherigen Privatwaldflurstücke endgültig wegfallen werden. In jedem Fall wird der Wald in Osterburken auf Dauer waldbesitzartübergreifend arrondiert sein.

Alle Tausche und Ankäufe wurden vom Stadtrat bei einer Sitzung im März 2014 endgültig beschlossen. Nach einer längeren Vorbereitungszeit, ausgefüllt durch Verhandlungen zwischen Staat und Stadt bezüglich der konkreten Kauf- und Tauschmodalitäten und durch Abstimmung der Waldtausche mit verschiedenen Privatwaldbesitzern, läuft jetzt das Verfahren über einen freiwilligen Landtausch durch das Flurbereinigungsamt an. Es wird vermutlich Mitte 2016 abgeschlossen sein.

Fazit

Die Erweiterung bzw. Neugründung von Waldgemeinschaften mit ideellem Eigentum der Waldbesitzer in Kombination mit einem Flurbereinigungsverfahren in Form eines freiwilligen Landtausches ist ein geeignetes Mittel zur schnellen, kostengünstigen und dauerhaften Arrondierung des Kleinstprivatwaldes. Es muss an dieser Stelle nochmals betont werden, dass der entscheidende Vorteil des beschriebenen Verfahrens in der Kombination von Zusammenschluss und anschließendem Flächentausch liegt, denn die alleinige Bildung einer Waldgemeinschaft kann zu einem mehr oder weniger zusammenhanglosen Flickenteppich von Einzelflächen mit allen dadurch bedingten Bewirtschaftungsschwernissen führen. Aus diesem Grund muss auch bereits im Vorfeld eines solchen Verfahrens die grundsätzliche Tauschbereitschaft mit den großen Waldbesitzern - in aller Regel den Kommunen - abgeklärt werden.

Das Hauptproblem bei einer Neugründung besteht sicherlich darin, die Waldbesitzer von den Vorteilen einer Waldgemeinschaft zu überzeugen, denn dieses Rechtskon-

strukt ist den meisten Waldbesitzern völlig unbekannt. Dass es aber hervorragend funktioniert, zeigt nicht nur die große Zufriedenheit der Mitglieder der bestehenden, größeren Waldgemeinschaften, sondern auch die schon fast historisch lange Überlebensfähigkeit derartiger Zusammenschlüsse.

Die Unwissenheit beschränkt sich aber leider nicht nur auf die Waldbesitzer, sondern ist auch bei Förstern sehr verbreitet. Wenn in Forstkreisen Maßnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungssituation im Kleinprivatwald diskutiert werden, fallen fast zwanghaft die Begriffe „Forstbetriebsgemeinschaft“ und „Waldflurbereinigung“. Vielen Förstern erscheint es unvorstellbar, dass Privatwaldbesitzer individuelles Eigentum in ideelles Eigentum zwecks einer gemeinschaftlichen, flurstücksübergreifenden Bewirtschaftung umwandeln – vermutlich, weil sie so etwas mit ihrem eigenen Wald auch niemals tun würden. Überhaupt ist die Wahrnehmung der Bedürfnisse von Privatwaldbesitzern durch die Förster nicht selten verzerrt, denn sie sind bei der täglichen Arbeit vor allem mit der Minderheit der interessierten und aktiven Waldbesitzer konfrontiert. Die schweigende, passive, hilflose, unwissende, desinteressierte Mehrheit – für die das Gemeinschaftswaldmodell die nahezu perfekte Organisationsform darstellt – wird dagegen übersehen. Hinzu kommt, dass langsam auch ein Sinneswandel bei den Waldbesitzern einsetzt. Sie erkennen zunehmend, dass eine fachgerechte Waldbewirtschaftung eine gewisse Professionalität erfor-

dert, die sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kenntnissen und Mitteln niemals erreichen können.

Der Arbeitsaufwand für Erweiterungs- und Neugründungsverfahren von Waldgemeinschaften ist beträchtlich, aber mit etwas gutem Willen bei entsprechender Prioritätensetzung durchaus machbar. Man muss sich immer vor Augen halten, dass einer relativ kurzfristigen Arbeitsspitze langfristig deutliche Arbeitserleichterungen vor allem durch den Wegfall unzähliger Kleinstprivatwaldflurstücke und -waldbesitzer gegenüberstehen. Unabdingbare Voraussetzung für ein Gelingen ist jedoch die oben bereits erwähnte uneingeschränkte Befürwortung des Projektes von allen Akteuren – von den beteiligten Förstern und der Forstverwaltung über die Kommune (Ortschaftsräte, Gemeinderäte, Bürgermeister) bis hin zum Notar. Überspitzt ausgedrückt darf es möglichst kein „Ja – aber..“ geben und erst recht kein „Gute Idee, klappt bei unseren Verhältnissen aber wahrscheinlich nicht..“. Zweifler und Bedenkenträger sind fehl am Platz, denn sie fördern nur die ohnehin vorhandenen Unsicherheiten der Waldbesitzer bezüglich einer für sie noch unbekanntem Organisationsform. Wie sollen Waldbesitzer von einem Zusammenschluss überzeugt werden, wenn die Initiatoren des Projekts nicht selber begeistert sind? Wer aber voll hinter der Idee steht und Spaß an einem hochkomplexen, überraschungsreichen Verfahren mit vielen Höhen und Tiefen hat, der sollte es auf jeden Fall probieren.

Stämme schleifen bei der Realgenossenschaft Essingen um 1960

Foto: Realgenossenschaft Essingen



Die Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen - vom Pilotprojekt zum etablierten Zusammenschluss¹

Ulrich Schraml, Andy Selter, Hans Loritz und Reiner Hegar

¹ Die Ausführungen des ersten Teils über Entstehung und Regelwerk der Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen folgen in wesentlichen Teilen SCHRAML, SELTER, SCHÖTTLE, UND HEGAR (2008) und wurden um aktuelle Entwicklungen aktualisiert.

Auf der Gemarkung Wehr-Öflingen im südlichen Schwarzwald teilen sich mehr als 1.000 Personen und Erbengemeinschaften 500 ha Privatwald. Mit dieser kleinräumigen Struktur eignete sich dieses Gebiet besonders als Modellregion für die Weiterentwicklung der Organisationsformen im Kleinprivatwald. In der Gründungsphase 2005 bis 2007 wurde das Vorhaben durch die Professur für Forst- und Umweltpolitik der Universität Freiburg begleitet und moderiert, durch den Naturpark Südschwarzwald und die Forstbetriebsgemeinschaft Vorderer Hotzenwald finanziell unterstützt und in Kooperation mit der Stadt Wehr und dem Landkreis Waldshut-Tiengen durchgeführt. Das Ergebnis war die Gründung der Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen. Die Waldgemeinschaft ist ein Angebot für Waldbesitzende, die sich nicht mehr auf sich allein gestellt um das Waldmanagement kümmern möchten, aber am Eigentum festhalten wollen. Die Nutzungsrechte und die Haftung haben die Mitglieder ihrem eigenen Verein übertragen, dessen Geschäftsführung, ähnlich wie bei den in verschiedenen Beiträgen beschriebenen Waldgemeinschaften, besitzübergreifend wirtschaftet. Durch den Erhalt des realen Eigentums ihrer Mitglieder unterscheidet sich die Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen jedoch von altrechtlichen Waldgenossenschaften und Gemeinschaftswäldern im engeren Sinne.

Die Mitglieder haben somit Neuland betreten als sie sich im Mai 2007 entschlossen haben, die Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen als wirtschaftlichen Verein zu gründen. Nach acht Jahren ist die Mitgliederzahl inzwischen von damals 18 auf über 80 angestiegen und die Waldfläche ist um mehr als das Zehnfache gewachsen. Heute werden über 100 ha Wald durch die Waldgemeinschaft bewirtschaftet.

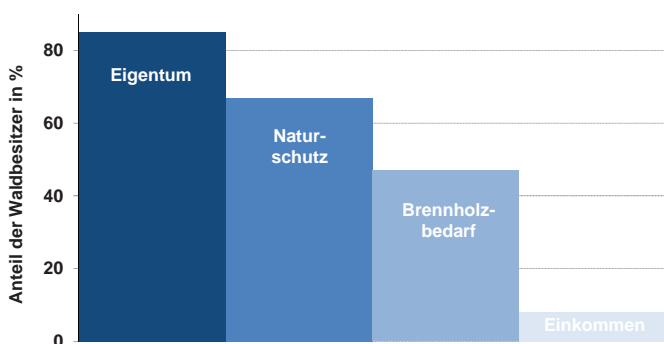


Abbildung 1: Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer wurden nach der Bedeutung, die die Aspekte des Waldeigentums für sie persönlich haben, gefragt. Deutlich wird die große Wertschätzung des Grundeigentums, das nach Einschätzung der Befragten nur sehr selten mit einer Einkommensfunktion verbunden ist.

Ziel der Waldgemeinschaft ist es vor allem, den Inhabern von klein parzelliertem Waldbesitz eine Möglichkeit einzuräumen, ihren Wald in guten Händen zu wissen und gleichzeitig Eigentümer bleiben bzw. Wald mit gutem Gefühl vererben zu können. Damit wurde dem Wunsch jener bis zu 40 Eigentümerinnen und Eigentümer entsprochen, die während der zweijährigen Vorbereitungsphase aktiv mitgearbeitet haben und einem Ergebnis aus einer im Vorfeld des Gründungsprozesses durchgeführten telefonischen Befragung, an der 82% der erreichbaren Waldeigentümer teilgenommen haben, Rechnung getragen. Diese Befragung lieferte Angaben zu den Zielsetzungen, die mit dem Waldeigentum verbunden werden (Abbildung 1). Danach hat das Wissen um eigenes Grundeigentum mit 85 % der Nennungen die höchste Priorität. 67% der Befragten schätzen die Bedeutung ihres Waldeigentums für Natur- und Umweltschutz und fast die Hälfte ist an der Brennholznutzung zur Deckung des Eigenbedarfs interessiert. Lediglich 8% der Befragten messen der Einkommensfunktion ihres Waldes eine besondere Bedeutung bei.

Die breite Unterstützung in den Arbeitstreffen der Gründungsphase wurde durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit mit Informationsveranstaltungen, Waldbegehungen, einer Podiumsdiskussion und begleitender Medienpräsenz erreicht. Die Bürgerinnen und Bürger konnten für das Thema Kleinprivatwald sensibilisiert und genügend Waldeigentümer für die Mitarbeit in den Arbeitsgruppensitzungen gewonnen werden. In diesen durch Mitarbeiter der Professur für Forst- und Umweltpolitik moderierten Treffen wurden, nach Beratung durch Juristen, Steuerexperten und Förster die Ziele, die organisatorischen Fragen und die Zuständigkeiten durch die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer selbst erarbeitet. Das Ergebnis dieses Prozesses war eine durch die Waldeigentümer untereinander abgestimmte und in der Gründungsversammlung schließlich einstimmig verabschiedete Satzung. Dieses Regelwerk beauftragt die Waldgemeinschaft mit der fachkundigen und naturnahen Pflege des Waldes ihrer Mitglieder. Auf Grundlage von privatrechtlichen Bewirtschaftungsverträgen erhält sie die Befugnis, die privaten Flächen zu bewirtschaften, ohne im Einzelfall mit den Eigentümern Rücksprache halten zu müssen. Sie kann besitzübergreifenden Wegebau für bessere Zugänglichkeit zu den Waldparzellen realisieren und soll ein effizienteres Wirtschaften durch Planung und Bewirtschaftung auf größeren zusammenhängenden Flächen ermöglichen. Sie kann als Interessensvertretung ihrer Mitglieder wirken und garantiert ihnen den Zugang zu Brennholz.

Organisatorische und rechtliche Festlegungen

Die Waldgemeinschaft hat die Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins und wurde inzwischen durch die obere Forst-



Abbildung 2: Die Organisation der Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen. Satzung und Bewirtschaftungsverträge regeln die Beziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern.

behörde endgültig als Forstbetriebsgemeinschaft anerkannt. Die Waldgemeinschaft finanziert sich durch eigene Erlöse wobei die Geschäftsführung weitgehend ehrenamtlich arbeitet. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben und durch den Übergang der Nutzungsrechte erlischt die Beitragspflicht der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer gegenüber der Berufsgenossenschaft.

Die Waldgemeinschaft führt eine gemeinschaftliche Kasse, wodurch ein solidarischer Risikoausgleich bei Sturm- und Käferschäden geschaffen wird. Für die Waldbestände der Mitglieder wird ein Alterswert über Alterswertfaktoren und resultierend eine hypothetische jährliche Rente hergeleitet. Proportional zu dieser Rentenberechnung werden die Mitglieder am Erfolg der Waldgemeinschaft beteiligt. Eine nach dem Eintritt in die Waldgemeinschaft erfolgende einfache Einstufung der eingebrachten Flächen und Bestände bildet hierfür die Basis. Langfristig soll sich die Ausschüttung ausschließlich am Wert der eingebrachten Flächen bezüglich Größe, Standortsqualität und Hangneigung orientieren (MEHLIN 2008). Die Kontrolle der Bewirtschaftung und der Ausschüttungen erfolgt über die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied über eine Stimme verfügt.

Mit ihrem Konzept gemeinschaftlicher Waldwirtschaft kann die Waldgemeinschaft in Wehr und Öflingen zum Vorbild für andere Initiativen in Regionen mit klein parzelliertem Waldbesitz werden. Dabei steht das Ziel der Holzmobilisierung sicher nicht im Vordergrund. Zunächst geht es darum, Waldbesitzende, die durch das Dienstleistungsangebot traditioneller Forstbetriebsgemeinschaften nur schlecht erreicht wurden, dauerhaft an eine forstliche Organisation zu binden und das Interesse am Eigentum zu wahren. Insbesondere sogenannte urbane Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer finden in dieser Organisationsform eine zukunftsfähige Basis zur Sicherung ihres Familienbesitzes (SCHRAML UND VOLZ 2003). Für die beratende und betreuende Forstverwaltung ergibt sich der Vorteil einer Bündelung kleinparzellierten Waldbesitzes bzw. der Eigentümerinnen und Eigentümer. Dies erscheint zunehmend als Basis für das Aufrechterhalten des Dienstleistungsangebotes. Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und des Vor-

standes der Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen eröffnen aber noch eine andere forstpolitische Chance. Die Vernetzung in die regionalen Medien, Vereine, Schulen und die Kommunalpolitik ist ausgezeichnet. Schon von Beginn an wurden von den Mitgliedern Informationsstände betrieben, Pressearbeit gemacht, Schulklassen unterrichtet und durch symbolische Baumpflanzungen für die Belange der Waldbesitzenden geworben. Die Waldgemeinschaft ist dadurch zu einem starken Partner für Forstbetriebsgemeinschaften, Kommune und Landkreisverwaltung geworden.

Gemeinschaftliche Bewirtschaftung von individuellem Waldeigentum

Nachdem Entstehung und Regelwerk der Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen beschrieben wurden sollen diese nachfolgend mit den von ELINOR OSTROM (1999) identifizierten Grundprinzipien für langfristig erfolgreiche gemeinschaftliche Ressourcennutzung verglichen werden, um die wichtigsten Leitlinien für die Kooperation von Waldeigentümern aufzuzeigen.

Grundprinzip „Klar definierte Nutzungsrechte“: Nur Mitglieder haben Zugang zur Ressource.

Die Mitglieder treffen eine Bewirtschaftungsvereinbarung mit der Waldgemeinschaft und delegieren damit die Maßnahmen zur Waldbewirtschaftung an die Organisation. Durch Satzung und Pflegevereinbarungen wird genau bestimmt, wer Mitglied werden kann und wer an der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung teilnimmt. Durch eine einheitliche und von den Mitgliedern anerkannte Waldbewertung werden die Anteile an den zukünftigen Ausschüttungen festgelegt.

Grundprinzip „Umweltangepasstheit“: Die Regeln der Verfügung über die Ressource sind den lokalen Bedingungen angepasst.

Bei der Konzeption der Pflegevereinbarung beteiligten sich die lokalen Akteure. Ziel dieses Abstimmungsprozesses war es, die spezifischen Erwartungen der zukünftigen Mitglieder möglichst gut zu treffen und gleichzeitig die Integration im vor Ort bestehenden Betreuungssystem zu verbessern.

Grundprinzip „Arrangements für kollektive Entscheidungen“: Die Mitglieder wirken an den Regeln mit.

Bereits im Gründungsprozess wurden alle Waldeigentümer der Gemeinde eingeladen, um über die Regeln der gemeinschaftlichen Waldnutzung zu entscheiden. Eine Podiumsdiskussion in der Stadthalle bildete den Startpunkt zur Entwicklung der Waldgemeinschaft. Es folgten intensive Öffentlichkeitsarbeit, Befragungen, Waldbegehungen, zahlreiche moderierte Arbeitstreffen und die Gründungsversammlung. Ein demokratisches Mitwirken der Mitglieder wird durch die Bewirtschaftungsvereinbarung und die Satzung der Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen gefördert und geregelt.

Grundprinzip „Überwachung“: Das Verhalten der Mitglieder bezüglich der Bewirtschaftung der Ressource ist kontrollierbar.

Das gemeinschaftlich zu bewirtschaftende Gebiet ist klar begrenzt und nicht zu groß. Wenngleich viele Waldeigentümer selten in ihren Wald gehen, so sind die Flächen der Waldgemeinschaft doch in das soziale Umfeld

der Waldeigentümer, die häufig in der Nähe leben, eingebunden. Bewirtschaftungsmaßnahmen können auf Grund der Übersichtlichkeit des Gebietes und der noch bestehenden sozialen Kontrolle nachvollzogen werden.

Grundprinzip „Abgestufte Sanktionen“: Personen, die die Regeln verletzen, werden sanktioniert.

Laut Bewirtschaftungsvereinbarung und Satzung der Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen können Regelverstöße bis zum Ausschluss führen. Darüber hinaus gibt der Gesetzgeber den Rahmen vor. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt z.B. die Zahlung von abgestuften Konventionalstrafen bei Vertragsbruch.

Grundprinzip „Autonomie“: Das Recht der Mitglieder, autonom Regeln zur Bewirtschaftung der Allmende festzulegen, wird von keiner staatlichen Behörde in Frage gestellt.

Die Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen ist als juristische Rechtsperson und als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss staatlich anerkannt. Im Rahmen ihrer Satzung und im Rahmen der geltenden Gesetze können die Mitglieder auf demokratischem Wege neue Regeln zur Bewirtschaftung festlegen oder bestehende Regeln ändern.

Grundprinzip „Konfliktlösungsstrategien“: Es gibt Institutionen, um Konflikte zwischen den Mitgliedern zu regulieren.

In Mitgliederversammlungen und -informationen werden die jährlichen Wirtschaftspläne und die jeweiligen Maßnahmen abgestimmt. Alle Abstimmungsprozesse folgen satzungsgemäßen, demokratischen Regeln. Die

Waldeigentümer werden informiert, falls sich darüber hinaus Änderungen ergeben. Durch die festgeschriebenen Abstimmungsprozesse und Informationspflichten soll eine hohe Transparenz für die Waldbesitzenden geschaffen werden. Der rege Austausch und die Präsenz der Vorstandschaft wird als geeignetes Mittel zur Konfliktlösung angesehen. Da die Waldgemeinschaft vom Kreisforstamt in forstfachlichen Fragen beraten wird, können die Beratenden zur Konfliktlösung beitragen.

Ausblick und Würdigung

Mit der Umsetzung einer besitzübergreifenden gemeinsamen Bewirtschaftung konnte die Gründung der Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen zu einer Strukturverbesserung beitragen. Es wird eine Möglichkeit aktiver Waldgestaltung im Kleinprivatwald bei gleichzeitigem Erhalt des individuellen Eigentums aufgezeigt. Damit vereinen sich die gesellschaftspolitischen Vorteile von breit gestreutem Eigentum mit der Verbesserung der Strukturen und der Potenziale im Hinblick auf die Bewirtschaftung des Waldökosystems und die Nutzung der Ressource Holz.

Im beschriebenen Verfahren wurde eine Neugründung beschränkt. Denkbar wäre auch, eine Bewirtschaftungsvereinbarung in der Satzung eines bestehenden Zusammenschlusses zu verankern. Die von OSTROM (1999) identifizierten Erfolgskriterien sollten aber bei jeder Übertragung des Konzepts beachtet werden. Am Beispiel der Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen hat sich gezeigt, dass sich hierfür der gewählte partizipative Ansatz gut eignete.

LITERATUR

Mehlin, H. (2008): Waldrentenmodell der Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen. AFZ - Der Wald, 13: S. 705-708.

Ostrom, E. (1999): Die Verfassung der Allmende: jenseits von Staat und Markt. Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften Bd. 10. Mohr Siebeck, Tübingen.

Schraml, U.; Selter, A.; Schöttle, R.; Hegar, R. (2008): Die Waldgemeinschaft - ein neuer Weg für den kleineren Waldbesitz. AFZ - Der Wald, 13: S. 702-703.

Schmal, U. und Volz, K.-R. (Hrsg.) (2003): Urbane Waldbesitzer – Studie zur Beratung und Betreuung im nicht-bäuerlichen Kleinprivatwald. Freiburger Schriften zur Forst- und Umweltpolitik, Bd. 1.

Hinweis

Um die Erfahrungen bei der Entwicklung der Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen zu dokumentieren, konnten die an der Gründung Beteiligten als Protagonisten für einen Dokumentarfilm über die Entstehung und die Hintergründe der „Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen“ gewonnen werden. Der 15-minütige Film fängt die Aufbruchstimmung der Gründungsmitglieder ein. Er soll Impuls für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Gemeinden mit ähnlichen Rahmenbedingungen sein.

Bezug über die Professur für Forst- und Umweltpolitik,
Tennenbacherstr. 4, 79106 Freiburg
(andy.selter@ifp.uni-freiburg.de)

oder Abruf über das Internet:

Teil 1: www.youtube.com/watch?v=3JfM_ma3ng4

Teil 2: www.youtube.com/watch?v=ipUUALhubFs



Stärkung des Gemeinschaftswaldes aus rechtlicher Sicht

Ulrich Kaiser, Rechtsanwälte Dr. Kaiser, Kappes, Schwander

I. Einleitung

II. Rechtliche Ausgangssituation zum Begriff des „Gemeinschaftswaldes“ sowie Überblick über Regelungen in den einzelnen Bundesländern

III. Bestehende Formen forstwirtschaftlicher Zusammenarbeit und deren zivilrechtliche Ausgestaltbarkeit

1. Die Gemeinschaft nach Bruchteilen gemäß § 741 BGB
2. Der ideelle Verein gemäß § 21 BGB
3. Der wirtschaftliche Verein
4. Der nicht rechtsfähige Verein
5. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 705 ff. BGB

IV. Gemeinschaftswald

1. Historie
2. Rechtslage
3. Besonderheiten der Bruchteilsgemeinschaft
4. Zulässigkeit von Neugründungen von Gemeinschaftswald

V. Gesetzliche Regelung zur Neugründung von den Gemeinschaftswäldern für Baden-Württemberg als Ziel?

1. Problemstellung/Vorüberlegung
2. Eigenes Gemeinschaftswaldgesetz
3. Regelungen innerhalb der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Landeswaldgesetz
4. Vorschlag

VI. Schlussbetrachtung

I. Einleitung

Historisch bedingte Realteilungen und aus Vererbung resultierende Verkleinerungen von Waldgrundstücken verhindern vielfach eine kostendeckende Bewirtschaftung mit modernen Holzerntemethoden des Privatwaldes in Baden-Württemberg. Hinzu kommt, dass ein steigender Anteil der Privatwaldbesitzer entweder kein Interesse an einer Eigenbewirtschaftung hat oder hierzu nicht in der Lage ist.

Eine der Eigentumsformen, die sich historisch beim Wald zur Verbesserung der Bewirtschaftungssituation herausgebildet hat, ist der Gemeinschaftswald, der in Baden-Württemberg zumeist unter dem Begriff der Waldgenossenschaft geführt wird. So kommt eine von der Forstkammer im Rahmen des Cluster Forst und Holz Baden-Württemberg beauftragte Studie zu dem Ergebnis, dass nicht nur viele Waldgenossenschaften in Baden-Württemberg existieren, sondern dass sie auch an einigen Stellen sehr aktiv sind und um weitere Waldeigentümer bzw. die Einbeziehung weiterer Flächen werben¹. Die Bedeutung der Gemeinschaftswälder zeigen auch Gesetzesinitiativen der jüngeren Zeit, die zur

Förderung dieses Modells beitragen sollen². Nachfolgend sollen die juristischen Grundlagen und Aspekte mit dem Ziel der Förderung des Gemeinschaftswaldes und der Zuführung von Waldflächen in gemeinschaftliches Eigentum aufgegriffen werden.

Hierbei bedürfen insbesondere Fragen der Neugründung sowie der Rechtsfähigkeit der Gemeinschaftswälder einer Klärung, um zu angemessenen Lösungen für Eigentümer und einer effizienten Bewirtschaftung zu gelangen.

II. Rechtliche Ausgangssituation zum Begriff des „Gemeinschaftswaldes“ sowie Überblick über Regelungen in den einzelnen Bundesländern

Bei dem Begriff „Gemeinschaftswald“ handelt es sich um einen Sammelbegriff für einen Wald, der von einer Personengemeinschaft gemeinschaftlich bewirtschaftet wird, für den jedoch das Gemeine Recht, d.h. das Zivilrecht aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum 01. Januar 1900 fort gilt. Geläufig sind insoweit auch Begriffe wie „Markwälder“, „Interessentenwälder“ oder „Hauberge“. Die

¹Die Studie mit dem Kurztitel „Wertschöpfung im Kleinprivatwald“ wurde in den Jahren 2010/2011 erstellt und ist abrufbar unter www.cluster-forstholz-bw.de/projekte/wertschoepfung-im-kleinprivatwald.html.

²Vgl. etwa Gemeinschaftswaldgesetz NRW vom 01. Januar 2008 und Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften des Landes Hessen vom 27. Juni 2013.

konkreten Erscheinungsformen sind von Ort zu Ort sehr unterschiedlich. Gemäß der Legaldefinition des § 56 Abs. 1 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWALDG) ist Gemeinschaftswald „Wald von Realgemeinden, Realgenossenschaften oder anderen deutschrechtlichen Gemeinschaften, an dem das Eigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht“.

In jüngerer Zeit sind in einigen Bundesländern, in denen es Formen gemeinschaftlichen Waldbesitzes gibt, praktische Schwierigkeiten im Rechtsverkehr aufgetreten³, insbesondere bei der Frage der Vertretung durch den Vorstand im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften.

Die Regelungsintensität im Hinblick auf Gemeinschaftswälder ist sehr differenziert. Während Nordrhein-Westfalen ein eigenständiges Gemeinschaftswaldgesetz aufweist⁴, existieren in den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nur vereinzelte Regelungen zu den Gemeinschaftswäldern im Rahmen der bestehenden Landeswaldgesetze. Im Saarland besteht das saarländische Gesetz Nr. 537 betreffend Gehöferschaften und gleichartige Waldgemeinschaften in ungeteilter Gemeinschaft zur gesamten Hand vom 20. November 1956⁵, während in Niedersachsen entsprechende Regelungen Bestandteil des Realverbandsgesetzes vom 4. November 1969 sind. In anderen Bundesländern fehlen gesetzliche Bestimmungen zum Gemeinschaftswald gänzlich.

Eine Aufstellung über die Inhalte und Regelungsichte der einzelnen Bundesländer findet sich in der Langfassung⁶. Dort sind zum Teil auszugsweise die relevanten Vorschriften wiedergegeben.

Bestehende Formen forstwirtschaftlicher Zusammenarbeit und deren zivilrechtliche Ausgestaltbarkeit

Der Begriff der forstwirtschaftlichen Zusammenarbeit ist weit gefasst und im Bundeswaldgesetz nicht definiert. Hingegen ist der Begriff der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes, nämlich §§ 15 ff BWaldG normiert. Danach sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes anerkannte Forstbetriebgemeinschaften, Forstvertriebsverbände und anerkannte forstwirtschaftliche Vereinigungen (vgl. Übersicht in der Langfassung). Hierbei wird auf verschiedene zivilrechtliche Gesellschaftsformen bzw. Rechtsformen zurückgegriffen, die in ihren unterschiedlichen Systemen und Wirkungsweisen als Hinführung zum Thema dem Grunde nach dargestellt werden sollen.

1. Die Gemeinschaft nach Bruchteilen gemäß § 741 BGB

Zahlreiche Gemeinschaftswälder stellen Bruchteilsgemeinschaften im Sinne der §§ 741 ff. BGB dar.

§ 741 BGB konstituiert die Bruchteilsgemeinschaft als ein Rechtsverhältnis zwischen mehreren Personen, denen ein Recht gemeinschaftlich zusteht. Auf dieses Rechtsverhältnis sind unabhängig vom Entstehungsgrund die §§ 742 bis 758

³ So z.B. der Streit einer hessischen Markgenossenschaft auf Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit.

⁴ Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen vom 08. April 1975.

⁵ Zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt Seite 2393).

⁶ Die Langfassung kann beim Autor erfragt werden.

BGB anzuwenden, sofern das Gesetz nichts anderes zulässt. Gemeinschaft bedeutet in diesem Sinne die Innehabung eines Rechts durch mehrere Rechtsträger zu Bruchteilen. Nicht der einer Bruchteilsgemeinschaft unterliegende Gegenstand, sondern die Rechtszuständigkeit darüber ist geteilt. Jeder Teilhaber an dieser Gemeinschaft hat ein durch die Mitberechtigung der Anderen beschränktes, ideelles Recht an dem ganzen, ungeteilten Gegenstand.

Der Bruchteil ist dem Inhaber uneingeschränkt zugeordnet und kann jederzeit frei übertragen werden. Der Gesamthänder kann im Gegensatz zum Bruchteilseigentümer nur seine Mitgliedschaft als solche abtreten, während der Teilhaber über sein Bruchteilseigentum verfügen kann. Deshalb gehen die Sonderregeln über Gesamthandsgemeinschaften (z.B. BGB-Gesellschaften nach §§ 705 ff BGB) den nur ergänzend anwendbaren Regeln der Bruchteilsgemeinschaft immer vor. Diese Subsidiarität ist bei der rechtlichen Ausgestaltung stets zu berücksichtigen.

Die nicht parteifähige Bruchteilsgemeinschaft kann nicht Träger von Rechten und Pflichten sein und daher nicht am Rechtsverkehr teilnehmen. Im Hinblick auf Grundstücksgeschäfte müssen somit bei Gemeinschaftswäldern von allen Rechtsinhabern Vollmachten eingeholt werden.

Die Gemeinschaft ist abweichend von der Gesellschaft individualistisch ausgestaltet. Über seinen rechnerischen Anteil an dem Recht kann jeder Teilhaber frei verfügen (§ 741 Satz 1 BGB). Jederzeit können die Teilhaber Aufhebung verlangen. Ihre Teilrechte können die Teilhaber eigenverantwortlich ausüben. Nur soweit die Sache in ihrer Gesamtheit berührt ist, sieht das Gesetz (etwa bei der Verwaltung, §§ 744, 745 BGB) ein Zusammenwirken der Teilhaber vor. Dann ist die Verwaltung den Teilhabern gemeinschaftlich zugewiesen. Früchte, Stimmrecht, Nutzung, Lasten und Kostentragung bestimmen sich nach den Anteilen. Die Gemeinschaft erzeugt kein Schuldverhältnis unter den Teilhabern mit wechselseitigen Erfüllungsansprüchen. Es besteht keine wechselseitige Verpflichtung der Teilhaber auf Gewährung von Schutz oder Förderung wirtschaftlicher Interessen⁷. Handelt ein Teilhaber im Interesse der Gemeinschaft, aber im eigenen Namen, so wird nur er verpflichtet. Im Falle einer gemeinsamen Verpflichtung haften die Teilhaber als Gesamtschuldner. Dritten gegenüber können die Teilhaber das gemeinsame Recht nur gemeinschaftlich durchsetzen.

2. Der ideelle Verein gemäß § 21 BGB

Der nicht wirtschaftliche (ideelle) Verein erlangt nach § 21 BGB die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Die Eintragung erfolgt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die zum Erwerb der Rechtspersönlichkeit erforderlich sind. Der Verein muss einen nicht wirtschaftlichen Hauptzweck haben. Das Verbot der wirtschaftlichen Tätigkeit ist unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht. Betätigt sich der Verein über das Nebentätigkeitsprivileg hinaus wirtschaftlich, so folgt daraus keine persönliche Durchgriffshaftung der Mitglieder⁸. Der ideelle Verein nimmt an der besonderen Haftungserleichterung der Bestimmungen des BGB teil.

⁷ OLG Hamm, MDR, 2002, 337; OLG Düsseldorf, DB 1998, 2159.

⁸ BGHZ 175, 12, 19.

3. Der wirtschaftliche Verein

Für den wirtschaftlichen Verein gilt das Konzessionssystem. Danach erlangt er Rechtsfähigkeit durch einen konstitutiven, individuellen Verleihungsakt. Materiellrechtlich muss auch der wirtschaftliche Verein die Grundmerkmale eines Vereins aufweisen; an ihn sind keine geringeren Anforderungen als an einen nicht wirtschaftlichen Verein zu stellen. Ein auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichteter Verein, der nicht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft annimmt, kann nach § 22 BGB die Rechtsfähigkeit nur und erst nach einer staatlichen Prüfung durch eine staatliche Konzessionierung erlangen. Der Normzweck des § 22 BGB besteht vornehmlich darin, durch das Konzessionsverfahren die im Verhältnis zu § 21 BGB relativ strengen normativen Bestimmungen der juristischen Personen des Handelsrechts vor einer Umgehung durch die Wahl der Rechtsform des Vereins zu schützen.

§ 22 BGB setzt voraus, dass der Verein bereits gegründet worden ist, als ein sog. Vorverein besteht. Mit der Verleihung erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit. Entsprechend dem Konzessionssystem steht die Verleihung der Rechtsfähigkeit grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Der Verein hat also kein subjektiv-öffentliches Recht auf Verleihung der Rechtsfähigkeit, sondern nur auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Aufgrund der Subsidiarität des § 22 BGB prüft die Behörde noch vor einer Ermessensentscheidung, ob die Vereinigung die Rechtsfähigkeit bereits nach einer sondergesetzlich geregelten Rechtsform erlangen kann (z.B. aus dem HGB). Die Rechtsfähigkeit kann deshalb nur in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Regelungen verliehen werden. Die Wahl der Rechtsform einer juristischen Person des Handelsrechts muss wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar sein. Dabei kann nicht schon jede Unbequemlichkeit als unzumutbar angesehen werden⁹. Besondere Umstände liegen dagegen nur vor, wenn die Zweckverfolgung der Vereinigung in den sondergesetzlichen Rechtsformen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unverhältnismäßig erschwert oder unmöglich wäre. Nur nach Anerkennung durch die zuständige Behörde nimmt der wirtschaftliche Verein gemäß § 22 BGB an der besonderen Haftungsprivilegierung der Vereinsregelungen im BGB teil.

4. Der nicht rechtsfähige Verein

Der nichtrechtsfähige Verein, der ein Unternehmen betreibt, ist nach herrschender Meinung kein nichtrechtsfähiger Verein, sondern eine Gesellschaft, und zwar bei einem kaufmännischen Unternehmen eine offene Handelsgesellschaft (OHG) oder eine Kommanditgesellschaft (KG), andernfalls eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Eine Personenvereinigung, die ein voll kaufmännisches Handelsgewerbe betreibt, kann sich nur der durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Gesellschaftsformen bedienen. Der in § 22 BGB für wirtschaftliche Vereine verordnete Konzessionszwang lässt nicht die Möglichkeit auf einem anderen Wege als in den Formen der Aktiengesellschaft (AG), der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und der eingetragenen Genossenschaft (eG) die Rechtsfähigkeit oder die beschränkte Haftung der Mitglieder zu

erreichen. Es ist anerkannt, dass ein nicht rechtsfähiger Verein faktisch eine OHG darstellt und in das Handelsregister eingetragen werden muss, wenn er ein voll kaufmännisches Handelsgewerbe betreibt¹⁰. Wenn der Verein wirtschaftliche Zwecke verfolgt, bleibt es bei der Verweisung des § 54 Satz 1 BGB auf die §§ 705 ff. BGB. Da ein nicht rechtsfähiger Wirtschaftsverein, der ein kaufmännisches Handelsgewerbe betreibt, eine OHG ist oder auf ihn OHG-Recht entsprechend angewendet wird, ist die personengesellschaftliche Außenhaftungsregel anzuwenden. Im Ergebnis haften daher die Vereinsmitglieder akzessorisch nach § 54 Satz 1 BGB i.V.m. § 128 HGB. Wenn der nicht rechtsfähige Verein kein kaufmännisches Unternehmen betreibt, haftet das Vereinsmitglied wie ein Gesellschafter einer GbR. Somit besteht eine Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten analog § 128 HGB persönlich und unbeschränkt mit dem Privatvermögen¹¹. Nach § 54 Satz 2 BGB haftet aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des nicht rechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich. Damit normiert § 54 Satz 2 BGB eine akzessorische inhaltsgleiche unbeschränkte Haftung des Handelnden mit seinem Privatvermögen. Der Handelnde haftet nicht nur auf Schadensersatz, sondern schuldet Erfüllung, soweit die Leistung nicht ausschließlich vom Verein erbracht werden kann. Mehrere Handelnde haften als Gesamtschuldner (§ 54 Satz 2 Halbsatz 2 BGB). Im Innenverhältnis zueinander besteht eine Regressmöglichkeit nach den Vorschriften der Gesamtschuldnerhaftung (§ 426 Abs. 1 Satz 1 BGB). Im Verhältnis zum haftenden Verein besteht jedoch keine Gesamtschuldnerhaftung. Der Handelnde, der im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis oder aufgrund eines Auftrages bzw. einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag tätig geworden ist, hat gegenüber dem Verein einen Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB.

5. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 705 ff. BGB

In einem Grundsatzurteil hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2001 entschieden¹², dass der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Rechtsfähigkeit zukommt, soweit sie durch die Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten als Außen-GbR geltend macht. Verwiesen wird bezüglich der unterschiedlichen Rechtsformen auch auf die Langfassung¹³. Dieser zeigt, dass die dort genannten Rechtsformen des eingetragenen Vereins (e.V.), des wirtschaftlichen Vereins (w.V.), der eingetragenen Genossenschaft (eG), der GmbH, der Aktiengesellschaft (AG) und der Kommanditgesellschaft auf Aktien als juristische Personen des Zivilrechts vor allem geeignet sind, die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft als eine häufig vorkommende Handlungsform eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses bzw. der forstwirtschaftlichen Zusammenarbeit zu erfüllen. Darüber hinaus ergeben sich die unterschiedlichsten gesell-

¹⁰ BGHZ 22, 240, 244.

¹¹ BGHZ, 146, 190, 201.

¹² BGH NJW 2001, 1056.

¹³ Auszug aus einem Vortrag des Verfassers zum Forum „Waldbewirtschaftung in der Zukunft“ vom 14.11.2011 der Landsiedlung Baden-Württemberg in Osterburken.

⁹ BVerwGE 58, 26, 32.

schaftsrechtlichen Auswirkungen aus der Langfassung¹⁴. Die dortige Übersicht enthält eine Gegenüberstellung der Gesellschaftsformen, erweitert um die BGB-Gesellschaft und die offene Handelsgesellschaft (OHG). Letztere beiden Gesellschaftsformen eignen sich nicht für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne der Vorschriften des Bundeswaldgesetzes, da sie keine Körperschaftsrechtliche Struktur aufweisen, sondern als Personengesellschaften anzusehen sind. Die Außengesellschaft bildet durch ihr Tätigwerden im Rechtsverkehr regelmäßig Gesellschaftsvermögen gemäß § 718 BGB. Der Erwerb eines derartigen Gesamthandsvermögens erfolgt dadurch, dass Forderungen und sonstige Rechte im Namen der Gesellschaft bzw. für diese begründet werden. Neben der Bildung von Gesamthandsvermögen ist für die Bejahung einer Außen-GbR erforderlich, dass diese nach außen hin tatsächlich tätig wird und am Rechtsverkehr teilnimmt.

Voraussetzung für die Haftung einer GbR ist, dass sie wirksam vertreten wurde. Die GbR braucht, um handeln zu können, ihre Organe, nämlich die vertretungsberechtigten Gesellschafter. Diese Gesellschafter müssen also Vertretungsmacht haben. Anders als bei der OHG richtet sich der Umfang der Vertretungsmacht der GbR-Gesellschafter grundsätzlich nach dem Gesellschaftsvertrag (§ 714 BGB). Überschreitet ein Gesellschafter im Außenverhältnis seine Vertretungsmacht, so haftet er selbst gemäß § 179 BGB als Vertreter ohne Vertretungsmacht (sog. falsus procurator). Im Bereich der Binnenbeziehung der Gesellschaft gilt der Haftungsmaßstab des § 708 BGB. Danach ist die Haftung der Gesellschafter untereinander und im Verhältnis zur Gesellschaft auf die Haftung des § 277 BGB beschränkt, d.h. es besteht lediglich eine Haftung für Vorsatz und grobes Verschulden. Diese Haftungserleichterung beruht auf dem Gedanken, dass die Gesellschafter in ihrer engen Verbundenheit eine Art Schicksalsgemeinschaft eingegangen sind und sich im Bewusstsein der Individualität des jeweils Anderen gegenseitig so nehmen wollen, wie sie einmal sind¹⁵.

IV. Gemeinschaftswald

1. Historie

Unter dem in unserer Zeit gängigen Begriff „Gemeinschaftswald“ finden sich eine Vielzahl unterschiedlicher historisch gewachsener Zusammenschlüsse zur Bewirtschaftung von Wald. Neben den Begriffen Realgemeinden, Realgenossenschaften und andere deutsch-rechtliche Gemeinschaften, in denen Begrifflichkeiten wie „Hauberggenossenschaften“, „Markgenossenschaften“, „Gehöferschaften“ und „Waldjahngenossenschaften“ beispielhaft zu nennen sind, wurden historisch gewachsene Strukturen zusammengefasst. Zur geschichtlichen Entwicklung des Gemeinschaftswaldes wird verwiesen auf den Beitrag von Herrn Christoph Schurr,

¹⁴ Die Gegenüberstellung stammt aus einem Skript der Deutschen Anwalts Akademie hinsichtlich eines Vortrags von Herrn Rechtsanwalt Ingo Glas, Rechtsanwälte Geiersberger, Glas & Partner mbB, Rostock, im Rahmen des Fachanwaltslehrgangs für Agrarrecht mit dem Thema „Besonderheiten der Vertragsgestaltung“ und „Besondere Vertragstypen“ im März 2015.

¹⁵ Beck'scher Online-Kommentar, § 708 BGB, Rn. 2.

sowie dessen weitergehende Ausführungen¹⁶ in diesem Zusammenhang.

Beispielhaft für Baden-Württemberg soll die Walsgenossenschaft Auernheim, die Holzgerechtigkeit Baach (Gemeinde Zwiefalten), sowie die Privat-Wald-Genossenschaft Tigerfeld, die Waldgenossenschaft Grimmerswald und die Waldgenossenschaft Gies, genannt werden. Diese zeigen nicht nur die Vielfalt der historischen Entwicklungsformen, sondern auch die unterschiedlichen Rechtsformen bzw. eine gewisse Rechtszersplitterung, im Rahmen derer allerdings überall mit dem gemeinsamen Zweck der Waldbewirtschaftung gearbeitet wurde. Bei der Waldgenossenschaft Auernheim handelt es sich um eine nichtrechtsfähige Gemeinschaft gemäß § 741 BGB. Bei der Holzgerechtigkeit Baach, Gemeinde Zwiefalten, lag offenbar eine Kombination aus Gemeinschaftsrecht gemäß § 741 BGB i.V.m. Gesellschaftsrecht nach den Vorschriften der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts vor. Es wurden die Vorschriften der vorgenannten Bestimmungen kombiniert bezüglich der Anteile und deren Verfügbarkeit (vgl. § 14 der diesbezüglichen Satzung). Schwierig einzuordnen ist die Privatwaldgenossenschaft Tigerfeld, die sich auf Grundlage einer früheren Übereinkunft vom 12.11.1824 mit Vorläufern von Verträgen der königlichen Kameralverwaltung im Jahre 1894 eine Satzung gegeben hat, nach der die Einnahmen und Ausgaben nach § 23 der Satzung in öffentliche Bücher einzutragen gewesen sind. Bei der Waldgenossenschaft Grimmerswald, Gemeinde Seebach (Ortenaukreis) handelt es sich hingegen nach § 1 der Satzung vom 16.11.1982 um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Genehmigung der Satzung, die ihre Vorläufer auf Grundlage des II. Konstitutionsediktes des früheren Großherzogtums Baden vom 14.07.1807 und § 56 des Baden-Württembergischen Waldgesetzes vom 10.02.1976 hat, wurde von Höheren Forstbehörden erteilt. Fraglich war auch bislang die rechtliche Einordnung der Rechtsform der Waldgenossenschaft Gies. In den Statuten der Gieser Waldgenossenschaft vom 14.10.1878, die der Gieser Jahresrechnung von 1878 entnommen wurde, regelt § 1 die sogenannte „Genossenschaftsberechtigung“ im Sinne einer „vollen Berechtigung“ jedes Genossen und zwar auch des kleinsten Eigentümers, weil dieser grundbuchmäßiger Besitzer eines Teils des Genossenschaftswaldes ist. Nunmehr wurde im Jahre 2014 eine Änderung und Umwandlung in Bruchteileigentum vorgenommen. Die Waldgenossenschaft Gies hat sich dabei auch eine neue Satzung gegeben.

2. Rechtslage

a) Gesetzliche Regelungen im Bundeswaldgesetz und im Landeswaldgesetz Baden-Württemberg

aa) Bundeswaldgesetz

Der Begriff des Gemeinschaftswaldes existiert im Bundeswaldgesetz nicht. Es gibt dort lediglich die Begrifflichkeiten „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“ und die „Gemeinschaftsforsten“. Diese Begriffe finden sich einerseits in den

¹⁶ Vgl. Christoph Schurr, „Vom Nutzungsrecht zum Waldbesitz“; aus der Geschichte der Realgenossenschaft Oberkochen, 1986.

Bestimmungen des § 41 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BWaldG, in der es um die Förderung der Forstwirtschaft geht, zum anderen in der Bestimmung des § 3 Abs. 2, 2. HS BWaldG, in der die Waldeigentumsarten genannt sind. Verwiesen wird hierzu auf die Übersicht zu Waldeigentumsarten in der Langfassung¹⁷.

bb) Gesetzliche Regelungen im Landeswaldgesetz Baden-Württemberg

Hier wird zunächst auf die obige Darstellung der Landesregelung unter II. verwiesen. Eine an § 3 Abs. 2 BWaldG orientierte Legaldefinition findet sich in § 56 Abs. 1 LWaldG hinsichtlich der Begrifflichkeit „Gemeinschaftswald“. Dort ist auch geregelt, dass der Gemeinschaftswald dem Privatwald gleichgestellt wird. Verwiesen werden kann hierzu auf die Übersicht, die die vorstehenden Ausführungen zusammenfasst in der Langfassung.

Damit wird deutlich, dass unter den Begriff des Gemeinschaftswaldes vor allem die „altrechtlichen“ Gemeinschaftswälder zu fassen sind und dies in den jeweiligen Landeswaldgesetzen auch so normiert ist. Hintergrund war die Überlegung, die doch unterschiedlichen Rechtsformen in die Landeswaldgesetze der heutigen Zeit zu integrieren und so „handhabbar“ zu machen. Relevant wird aber vor allem die noch zu behandelnde Frage sein, ob und ggf. wie solche Genossenschafts- bzw. Gemeinschaftswälder neu gegründet werden können.

b) Rechtsverhältnisse im Gemeinschaftswald

Wie bereits vorstehend ausgeführt, kann die Umwandlung von Gemeinschaftswald gemäß § 58 LWaldG gefordert werden. Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse im Gemeinschaftswald regelt § 57 LWaldG. Die gesetzliche Regelung geht in § 57 Abs. 2 LWaldG davon aus, dass zahlreiche nicht rechtsfähige Gemeinschaften vorhanden sind, was auch der Realität entspricht, da zahlreiche Gemeinschaftswaldformen als nicht rechtsfähige Gemeinschaften im Sinne des bereits genannten § 741 BGB ausgestaltet sind. Diese können sich unter den Voraussetzungen des § 18 BWaldG eine Verfassung geben, was voraussetzt, dass diese anerkannt sind und eine körperschaftsrechtliche Struktur aufweisen. Verwiesen wird auf die Übersicht in der Langfassung.

c) Sonstige Regelungen im Gemeinschaftswald

Der Landesgesetzgeber hatte die altrechtlichen Genossenschaften in Form des Gemeinschaftswaldes im Rahmen der Integration in das Landeswaldgesetz auch bezüglich anderer Problemstellungen zu harmonisieren. So war die vorgenannte Umwandlung von Waldgenossenschaften mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit in § 58 LWaldG, die Anwendungen der für den Körperschaftswald geltenden Vorschriften in § 59 LWaldG und die Gleichstellung mit Gemeinschaftswald in § 60 LWaldG zu regeln und zwar für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die gerade nicht

unter § 56 Abs. 1 LWaldG fallen. Auf eine hierzu erstellte Übersicht in der Langfassung wird verwiesen.

d) Sonderform der Waldgenossenschaft in der Ausgestaltung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wie sich bereits aus der Übersicht der Langfassung ergibt, gab es bei anderen deutsch-rechtlichen Gemeinschaften auch die öffentlich-rechtliche Waldgenossenschaft, regelmäßig in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Deshalb soll im Folgenden kurz auf die Struktur der Körperschaft des öffentlichen Rechts eingegangen werden. Die Länder Nordrhein-Westfalen¹⁸ und Thüringen¹⁹ verleihen den Gemeinschaftswäldern den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Unter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts versteht man ein mitgliedschaftlich verfasstes und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehendes Gebilde, das seine Rechtsfähigkeit durch staatlichen Hoheitsakt erlangt.

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts unterscheidet sich von einer Körperschaft des Privatrechts dadurch, dass sie sowohl öffentlich-rechtlich organisiert ist, als auch öffentlich-rechtlich handelt. Insbesondere besteht die Möglichkeit Satzungen zu erlassen, sowie Steuern und Beiträge zu erheben.

Bei Gemeinschaftswäldern in Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt es sich um sogenannte Selbstverwaltungskörperschaften. Hierunter fallen staatliche Aufgaben, die von den Betroffenen eigenverantwortlich geregelt werden sollen, weshalb sie organisatorisch aus der staatlichen Verwaltungshierarchie ausgegliedert und rechtsfähigen Organisationen übertragen werden. Beispielhaft für weitere Selbstverwaltungskörperschaften seien die Städte und Gemeinden oder auch Kammern der unterschiedlichen Berufszweige, wie u.a. die Handwerkskammern, aber auch die Jagdgenossenschaften genannt.

Trotz der organisatorischen Auslagerung aus dem staatlichen Bereich sind die Träger dieser Selbstverwaltungsaufgaben Teil der öffentlichen Gewalt und an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Insbesondere tritt eine Grundrechtsbindung ein, die im Gegensatz zu privatrechtlichen Körperschaften nicht nur mittelbare, sondern unmittelbare Geltung erlangt. Auch die staatliche Rechtsaufsicht greift bei einem derartigen Modell²⁰. Dies führt dazu, dass die staatliche Kontrolle über die jeweiligen Gemeinschaftswälder stark ausgeprägt ist und unter Umständen zu einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Gemeinschaftswälder führen kann, wenn aufsichtsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Eine Besonderheit unter den Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Gemeinschaftswäldern in Baden-Württemberg spielen Waldgenossenschaften, die nach Maßgabe des Zweiten Badischen Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen bekommen haben. Diese können gemäß § 58 LWaldG vom Ministerium aufgefordert werden, sich eine Verfassung

¹⁷ Siehe wie zuvor Vortrag des Verfassers im Rahmen des „Forum Waldbewirtschaftung in der Zukunft“ (FN 12).

¹⁸ Vgl. § 9 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen.

¹⁹ Vgl. § 40 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringern Waldgesetz – ThürWaldG -) vom 06. August 1993.

²⁰ Vgl. etwa § 19 Gemeinschaftswaldgesetz NRW.

zu geben, die § 18 Abs. 1 BWaldG entspricht, also einer Rechtsform des Privatrechts. Hiervon sind lediglich noch ca. 14 Waldgenossenschaften des ehemaligen badischen Landesteils betroffen, die im 19. Jahrhundert die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt haben²¹. Da an einer Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse im Gemeinschaftswald ein öffentliches Interesse besteht, hat § 58 LWaldG den Charakter einer Übergangsvorschrift²².

e) Regelungen in anderen Bundesländern

Verwiesen wird zunächst auf die Gegenüberstellung bzw. Aufstellung zu den einzelnen Bundesländern unter II. dieses Beitrags. Hervorzuheben sind hierbei die Regelungen des Saarländischen Gehöferschaftsgesetzes, der Hessischen Regelung in § 20 Hessisches Landeswaldgesetz bezüglich des Gemeinschaftswaldes, sowie die im Thüringischen Landeswaldgesetz enthaltenen Sonderregelungen für den Gemeinschaftswald, sowie das Gemeinschaftswaldgesetz Nordrhein-Westfalen. Unter IV. wird noch darauf einzugehen sein, dass von besonderer Bedeutung die Erlangung der Rechtsfähigkeit auf Grundlage eigener gemeinschaftswaldrechtlicher Regelungen ist. Dies wird mit den vorbezeichneten Bestimmungen der genannten Bundesländer gewährleistet.

Relevant wird dies vor allem bei der zu diskutierenden Frage der Neugründung von Gemeinschaftswäldern bzw. Waldgenossenschaften. Im Nachfolgenden soll deshalb aufgezeigt werden, wie sich die Eigentumsverhältnisse an Bruchteilgemeinschaften in Abgrenzung zu anderen Eigentumsarten bzw. Gesellschaftsformen darstellen, um die doch schwierige Rechtslage Eigentümern näher zu bringen, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr rechtliches Volleigentum an Waldflächen in sogenanntes ideelles Eigentum (in Form von Anteilen) einzubringen. Dies wird im nächsten Gliederungspunkt behandelt.

3. Besonderheiten der Bruchteilsgemeinschaft

a) Gesetzliche Regelungen gemäß § 741 BGB

Verwiesen wird zunächst auf die obigen Ausführungen unter III. 1. Von Bedeutung ist die Tatsache, dass im Rahmen solcher Bruchteilsgemeinschaften jeder Anteilsberechtigte nur noch über seinen eigenen Anteil verfügen kann. Dies dürfte vor allem in kleinparzellierten Gebieten bei der Frage von Neugründungen deswegen relevant sein, weil die Einbringung von Waldgrundstücken in eine solche Miteigentümergeinschaft den Verlust der bisherigen Eigentümerstellung mit sich bringt.

b) Unterschiede zu der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts gemäß § 705 BGB und zum Volleigentum gemäß § 903 BGB

Zur Vervollständigung des Überblicks über die der Eigentumslage soll die Situation bei einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GbR) und jene des Alleineigentums nach den §§ 903 ff. BGB betrachtet werden. Bei der BGB-Gesellschaft ist auf Grundlage der bereits genannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur partiellen Rechtsfähigkeit der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GbR) möglich, dass ge-

²¹ Dipper, Waldgesetz für Baden-Württemberg Kommentar, § 58.

²² S.o. Dipper, a.a.O.

meinschaftliches Vermögen gebildet wird. Begrenzt wird die Eigentümerstellung durch das Eigentum der anderen Gesellschafter, was bei Alleineigentum selbstredend nicht der Fall ist. Verwiesen wird hierzu auf die Übersicht in der Langfassung.

4. Zulässigkeit von Neugründungen von Gemeinschaftswald

a) Sinnhaftigkeit in Realteilungsgebieten mit Kleinstparzellierung

Hierbei wird zunächst auf den Beitrag von Herrn Forstamtsleiter Martin Hochstein, Adelsheim, verwiesen, der die Problematik der Bewirtschaftung von Waldflächen mit Kleinstparzellierungen (z.T. < 1 ar) umfassend dargestellt hat. Diese Problemstellung zeigt sich vor allem in Realteilungsgebieten, weniger in Gebieten mit Anerbenrecht, bei denen „weichende Hoferben“ regelmäßig entsprechend abgefunden worden sind und der Hofnachfolger die Gesamtflächen zu Alleineigentum erworben hat. Vielfach ist den jeweiligen Grundstückseigentümern nicht bekannt, wo ihr Wald überhaupt liegt. Sie haben beruflich und auch von den Fachkenntnissen her keine Berührungspunkte mehr mit dem Wald und der Waldbewirtschaftung, so dass es vor dem Hintergrund der Frage der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung, der Erreichbarkeit der hier bestehenden Holzreserven, des zügigen Vorgehens im Falle von Kalamitäten oder sonstigen Schadensereignissen wie Borkenkäferbefall und dem Erlass entsprechender forstrechtlicher Anordnungen zur Beseitigung von entsprechenden Gefahren sinnvoll ist, dass sich solche Waldgenossenschaften in Form von „Gemeinschaftswald“ neu gründen können. Dies wird ggf. auch dort relevant sein, wo keine Forstbetriebsgemeinschaften bestehen oder die Forstbetriebsgemeinschaften die vorgenannten Zielvorstellungen nicht erreichen können. Dies auch dort, wo die jeweiligen Eigentümer ihre Flächen bereitwillig in ein „Genossenschaftssystem“ einbringen, da sie mit dem Innehalten eines (ideellen) Anteils an einem Wald und die hieraus zu erzielenden Erträge ihre bisherigen Interessenlagen weiterverfolgen bzw. sogar verbessern können.

b) Zulässigkeit von Neugründungen mit Rechtsfähigkeit

Werden Neugründungen, mit denen Rechtsfähigkeit erlangt werden soll, angestrebt, so wird man sich nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und der bereits genannten Bestimmung des § 18 BWaldG nur mit körperschaftsrechtlichen Strukturen befassen können. Eine Anerkennung ist danach nur möglich, wenn die bereits mehrfach genannte körperschaftsrechtliche Struktur vorgefunden wird. Hierzu müssen sich regelmäßig Vereine oder ähnliche - und bereits dargestellte - Gesellschaftsformen bilden. Allerdings weisen diese zusätzlichen Schwierigkeiten, z.B. im Bereich der Entscheidungsfindung, auf. Da die Eigentümer in den beschriebenen Kostellationen gerade einen Teil ihrer Verantwortung für ihre Waldflächen abgeben wollen und letztlich lediglich eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihres Anteils wünschen, sind diese regelmäßig unproblematisch erreichbaren Rechtsformen nicht geeignet, den vorgenannten Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Dies insbesondere dann, wenn man den Begriff des Gemeinschaftswaldes von jenem der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nach

den Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes abgrenzt und damit die in § 56 Abs. 1 LWaldG und den anderen landesgesetzlichen Bestimmungen genannten „altrechtlichen“ Gemeinschaften meint.

c) Zulässigkeit von Neugründungen ohne Rechtsfähigkeit
Hierzu wird ebenfalls vollumfänglich auf die Ausführungen von Herrn Forstamtsleiter Martin Hochstein, Adelsheim, in dessen vorstehendem Beitrag verwiesen. Herr Hochstein beschreibt rechtlich wie faktisch die vorhandenen Hemmnisse und Erschwernisse zur Erreichung des Ziels der Gründung einer nichtrechtsfähigen Gemeinschaft gemäß § 741 BGB. Das dort gewählte „Vollmachtsmodell“ i.V.m. einer nichtrechtsfähigen Gemeinschaft gemäß § 741 BGB ist ganz bewusst gewollt, da es die Entscheidungsfindung im Bereich der zu treffenden forstwirtschaftlichen Entscheidungen erheblich erleichtert und somit den Zugriff auf Holzressourcen im Wald, z.B. in Form von Holzeinschlag u.a. effizient und kostengünstig ermöglicht. Ein besonderer Hinweis gilt der Tatsache, dass dabei keine Rechtsfähigkeit erlangt werden sollte, da damit die Vorgaben des Bundeswaldgesetzes zur Wahl einer körperschaftsrechtlichen Struktur (eingetragener oder wirtschaftlicher Verein u.a.) vorgegeben gewesen wäre. Zu erwähnen ist auch, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe die Anerkennung des Gemeinschaftswalds vorgenommen bzw. auch in dieser Rechtsform genehmigt hat.

V. Gesetzliche Regelung zur Neugründung von den Gemeinschaftswäldern für Baden-Württemberg als Ziel?

1. Problemstellung/Vorüberlegung

Entsprechend der obigen Aufstellung bzw. dem Überblick zu den Regelungen der einzelnen Bundesländer gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten, Regelungen über den Gemeinschaftswald zu normieren. Einmal kann ein eigenes Gemeinschaftswaldgesetz, wie es z.B. in Saarland mit dem Gehöferschaftsgesetz oder in Nordrhein-Westfalen mit dem Gemeinschaftswaldgesetz geschehen ist, geregelt bzw. verabschiedet werden. Zum anderen ist es möglich, Regelungen über den Gemeinschaftswald in die bestehenden Landeswaldgesetze aufzunehmen, wie es z.B. mit § 56 ff. 1 Baden-Württembergisches LWaldG, sowie § 20 des Hessischen LWaldG geschehen ist. Letztlich muss diese Frage dem jeweiligen Landesgesetzgeber vorbehalten bleiben und wohl in Abhängigkeit dazu stehen, welche weitergehenden Regelungen man z.B. bei Einführung eines Gemeinschaftswaldgesetzes auf Landesebene transportieren bzw. erreichen will.

2. Eigenes Gemeinschaftswaldgesetz

Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Modellcharakter könnten die Bestimmungen im Saarland bzw. in Nordrhein-Westfalen haben, wenn man denn überhaupt eine solche Sonderregelung neben dem Landeswaldgesetz haben wollte.

3. Regelungen innerhalb der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Landeswaldgesetz

Nach eigener Auffassung des Verfassers bieten sich weitergehende Regelungen dahin an, dass die bestehenden ge-

setzlichen Bestimmungen um wichtige und in der heutigen Zeit notwendige Klarstellungen ergänzt werden. Es geht hier insbesondere um Regelungen zur Rechtsfähigkeit.

a) Bisherige Gemeinschaftswälder

Für bestehende altrechtliche Gemeinschaften hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main bereits mit Urteil vom 19.01.1999 entschieden, dass altrechtliche Gemeinschaften, dort in Form einer altrechtlichen Markgenossenschaft, zumindest in rechtlichen Teilbereichen als Rechtssubjekte gesetzlich legitimiert worden seien²³. In den in Bezug genommenen Regelungen zum Gemeinschaftswald in den anderen Bundesländern geht es primär um die altrechtlichen Gemeinschaften, denen z.B. im Saarländischen Gehöferschaftsgesetz, aber auch in der Hessischen Regelung des § 20 LWaldG die Rechtsfähigkeit übertragen worden ist. So regelt z.B. § 3 des Saarländischen Gehöferschaftsgesetz: „Die Waldgemeinschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen erwerben, übertragen und aufgeben, vor Gericht Klagen und verklagt werden“.

§ 20 des Hessischen LWaldG, der explizit den Gemeinschaftswald regelt und dabei in Abs. 1 auf die altrechtlichen Gemeinschaften abstellt, soll in diesem Zusammenhang nochmals insgesamt wiederholt werden:

(1) Gemeinschaftswald ist Privatwald,

1. der von einer Gemeinschaft genutzt wird,

2. auf den nach Maßgabe der Art. 83 und 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122), landesgesetzliche Vorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs weiter Anwendung finden können und

3. der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Preuß. Gesetzessammlung, S. 261), aufgehoben durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 911), erfüllt.

(2) Ein Gemeinschaftswald kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen erwerben, übertragen und aufgeben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(3) Die Gemeinschaft soll sich eine Satzung geben und in ihr die Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftswaldes sowie ihre rechtsgeschäftliche Vertretung regeln.

(4) Auf Hauberge im Sinne des § 1 der Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887 (Preuß. Gesetzessamml., S. 289) finden Abs. 2 und 3 sowie die Rechtsverordnung nach § 33 Nr. 4 keine Anwen-

²³ Vgl. Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 19.01.1999, Az: 25 U 80/98; NJW – RR 200, 538-542.

dung; die Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis bleibt unberührt.

Aus Sicht des Verfassers ist es positiv, dass in § 20 Abs. 2 des Hessischen LWaldG geregelt worden ist, dass dieser Form von Gemeinschaftswald Rechtsfähigkeit zuerkannt wird, sie Eigentum erwerben kann, sowie Aktiv- bzw. Passivlegitimation besitzt. Dies trotz der Tatsache, dass sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, dass die in Bezug genommene Vorschrift des § 20 Abs. 2 Hessischen LWaldG angesichts des bereits genannten Urteils des OLG Frankfurt am Main wohl rein deklaratorischer Natur sei und die Rechtslage der Rechtsfähigkeit wohl bereits vorher anzunehmen gewesen ist.

b) Neugründungen

Nicht geregelt ist in den vorgenannten Bestimmungen, die sich durchgängig auf „altrechtliche“ Gemeinschaften bezogen haben, der Umgang mit entsprechenden Neugründungen von Gemeinschaftswald.

Während in Baden-Württemberg in den Bestimmungen der §§ 56 ff. LWaldG unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 18 BWaldG entsprechende Vorgaben getätigt worden sind und die bereits mehrfach genannte körperschaftliche Struktur vorhanden sein muss, ist eine Neugründung von Waldgenossenschaften mit ihren spezifischen Eigenheiten gesetzlich nirgends geregelt. Eine Ausnahme macht alleine § 52 Thüringisches Waldgesetz.

Die Regelung des § 52 ThürWaldG lautet:

(1) Eigentümer von wesentlich zusammenhängenden Waldgrundstücken können zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung eine Waldgenossenschaft gründen. Sofern für bisher nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen eine Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 21 Abs. 1 vorliegt, können auch Eigentümer dieser Flächen eine Waldgenossenschaft gründen.

(2) Der Antrag zur Gründung einer Waldgenossenschaft ist von allen Eigentümern bei der unteren Forstbehörde zu stellen. Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und sonstige Gründe nicht entgegenstehen, leitet die untere Forstbehörde das Gründungsverfahren ein. Das Gründungsverfahren umfasst die Aufstellung eines Satzungsentwurfs sowie die Einberufung der Gründungsversammlung.

(3) Die Waldgenossenschaft entsteht mit der Genehmigung der Satzung durch die oberste Forstbehörde. Die oberste Forstbehörde stellt die Satzung mit dem Genehmigungsvermerk dem Vorstand der Waldgenossenschaft zu.

(4) Mit der Entstehung der Waldgenossenschaft geht das Eigentum an den eingebrachten Grundstücken auf die Mitglieder zur gesamten Hand als Gemeinschaftsvermögen über. Die Anteile der Mitglieder an diesem Gemeinschaftsvermögen bestimmen sich nach dem forstlichen Ertragswert der einzelnen Grundstücke im Verhältnis zum Wert aller eingebrachten Grundstücke, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Diese Vorschrift stellt eine Besonderheit dar, da im 8. Teil des Thüringischen Waldgesetzes, in dem „Besondere Regelungen für Waldgenossenschaften“ aufgenommen sind, zunächst in § 38 ThürWaldG klargestellt wird, dass die „nachfolgenden Bestimmungen“ für die Rechtsverhältnisse aller bestehenden Waldgenossenschaften (Laubgenossenschaften, Gerechtigkeitswaldungen, Interessentenwaldungen, Altwaldgenossenschaften) gelten. In § 40 Abs. 1 Satz 1 ThürWaldG wird klargestellt, dass seine solche Waldgenossenschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellt. Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG vertritt die Waldgenossenschaft die Gesamthandsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Daraus wird ersichtlich, dass im Hinblick auf die zivilrechtliche Ausgestaltung der Thüringischen Landesgesetzgeber wohl vom Vorliegen einer Gesamthandsgemeinschaft ausgeht, was auch bezüglich der Neugründung von Waldgenossenschaften sich in § 52 Abs. 4 ThürWaldG niederschlägt. Dort ist nämlich geregelt, dass mit der Entstehung der Waldgenossenschaft das Eigentum an den eingebrachten Grundstücken an die Mitglieder „zur gesamten Hand“ als Gemeinschaftsvermögen übergeht.

4. Vorschlag

Ob eine separate gesetzliche Regelung in Form eines Gemeinschaftswaldgesetzes für Baden-Württemberg sinnvoll ist, ist und bleibt letztendlich eine politische Entscheidung. Nach Einschätzung des Verfassers ist dies nicht zwingend geboten, da die bisherigen Regelungen im Landeswaldgesetz eine sinnvolle und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ermöglicht haben. Die insbesondere von Herrn Forstamtsleiter Martin Hochstein und im vorliegenden Beitrag genannten Problemstellungen in Realteilungsgebieten mit Kleinstparzellierungen können dadurch gelöst werden, dass die landesrechtlichen Regelungen nach § 56 ff. LWaldG erweitert werden um solche hinsichtlich von Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit, der Aktiv- und Passivlegitimation und der Möglichkeit des Eigentümererwerbs durch Gemeinschaftswälder. Sinnvoll dürfte jedenfalls die Möglichkeit der Neugründung einer Waldgenossenschaft in Form des Gemeinschaftswaldes sein, wie sie in der genannten Vorschrift des § 52 ThürWaldG enthalten ist. Rechtssystematisch ist es denkbar, dass eine solche Regelung in § 60 LWaldG Baden-Württemberg aufgenommen wird. Die bestehende Vorschrift des § 60 LWaldG („Gleichstellung mit Gemeinschaftswald“) regelt:

„Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die nicht unter § 56 Abs. 1 LWaldG fallen und deren Wald gemeinschaftlich bewirtschaftet wird, können auf Antrag durch die höhere Forstbehörde dem Gemeinschaftswald im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt werden“.

Dies bedeutet, dass solche forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemeint sind, die nicht Gemeinschaftswald im engeren Sinne in Form der anderen deutsch-rechtlichen Gemeinschaften, sowie Realgemeinden und Realgenossenschaften sind. Hier könnte jedenfalls eine entsprechende Regelung wie in § 52 ThürWaldG aufgenommen werden, allerdings mit der Folge, dass hier Gesamthandseigentum entsprechend den Gegebenheiten bei einer Gesellschaft

Bürgerlichen Rechts (GbR) gebildet werden würde. Wollte man eine Neugründungsmöglichkeit auch für nichtrechtsfähige Gemeinschaften im Sinne des § 741 BGB gesetzlich regeln, also eine Rechtsform zulassen wollen, die außerhalb einer Körperschaftsrechtlichen Struktur stünde (vgl. § 18 BWaldG), so müsste ausdrücklich im Landesgesetz auch für solche Gemeinschaften die Rechtsfähigkeit, die Möglichkeit Eigentum zu erwerben und die Passiv- und Aktivlegitimation geregelt werden, soweit dies nach Prüfung durch die Landesregierung sowohl kompetenzrechtlich, als auch angesichts der Bestimmungen der Artikel 1 Abs. 2, Artikel 83 und 184 EGBGB zulässig wäre. Dies würde deutlich zur Rechtssicherheit beitragen.

VI. Schlussbetrachtungen

Es ist der Landesregierung anzuempfehlen, darüber nachzudenken, wie aufgrund der Problemstellungen in der heutigen Zeit hinsichtlich einer modernen Waldbewirtschaftung mit all ihren Erfordernissen in Gebieten mit Kleinstparzellierungen, der mangelnden Sachkunde der Eigentümer, des fehlenden Zeitbudgets der Eigentümer, aber auch einer effizienten und ökonomischen Waldbewirtschaftung, sowie der Ermöglichung des Zugangs zu regenerativen Energie-

trägern wie dem Holz, ermöglicht werden kann. In diesem Sinne wären entsprechende gesetzliche Regelungen als Erweiterung der bestehenden Handlungsmöglichkeiten zu verstehen und nicht als Beschränkung bzw. Beschneidung vorhandener Eigentümerpositionen, die derzeit allerorten beklagt wird. Eine Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Eigentümer deshalb, weil es auf Grundlage einfacher, nachvollziehbarer und zum Teil für die bisherigen altrechtlichen Gemeinschaften nicht vorhandener Rechtsbereiche klare Regelungen gäbe, mit denen den örtlichen Verhältnissen angepasste, zielgenaue und bürger- bzw. eigentumsakzeptierte Lösungen gefunden werden könnten. Dies bedeutet im Ergebnis, dass ggf. mit „wenigen Handgriffen“ praxistaugliche Lösungen gefunden werden können und alleine aus diesem Grund eine bisweilen und unter anderen Voraussetzungen geforderte Forststrukturreform²⁴ nicht eingeleitet werden müsste.

²⁴ So z.B. Giesen, Karl bezüglich des forstwirtschaftlichen Reformbedarfs in den EU-Mitgliedsstaaten Mittel- und Osteuropas, in denen Privatisierung und Deregulierung die Voraussetzung für eine forstwirtschaftliche Entwicklung sei und angesichts der Herausforderung der weiter fortschreitenden europäischen Integration; in: Kleine Geschichte des Waldeigentums, Verlag Kessel, Seite 98, 2013.

Die Besteuerung der Gemeinschaftswaldbetriebe

Ernst Scheuerle, Voigt & Scheuerle, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

I. Einleitung

Neben den vielfältigen rechtlichen Unterschieden möglicher forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, wie diese bereits in Kapitel 8 von Herrn Prof. Dr. Kaiser dargestellt wurden, spielt es eine entscheidende Rolle, welche steuerlichen Folgen aus einem entsprechenden Zusammenschluss entstehen bzw. schon bei der Gründung eines solchen Zusammenschlusses zu beachten sind.

Wie in den vorhergehenden Teilen des Berichts herausgearbeitet wurde, ist in der steuerlichen Betrachtung das Hauptaugenmerk auf die Besteuerung von Gemeinschaftswald in Form der Miteigentümergeinschaft gem. § 705 ff BGB und auf den Gemeinschaftswald in Form einer Bruchteilsgemeinschaft gem. § 741 ff BGB zu richten. Wenn überhaupt, ist nur in Einzelfällen eine Rechtsform wie z.B. die GmbH sinnvoll, die Kraft Gesetzes als Gewerbebetrieb anzusehen ist. Aus diesem Grund werden steuerliche Aspekte dieser Gesellschaftsform nicht erörtert.

Für die Besteuerung der Gemeinschaftswaldbetriebe sind sowohl die unterschiedlichen Phasen wirtschaftlicher Zusammengehörigkeit als auch die jeweils unterschiedlichen Steuerarten getrennt zu betrachten.

Als unterschiedliche Phasen sind hier die Gründung, die aktive bzw. laufende Tätigkeit und die Auflösung des entsprechenden Zusammenschlusses zu unterscheiden.

Als wesentliche Steuerarten werden gesondert die Grunderwerbsteuer und die Ertragsteuer in Form der Einkommen- und Gewerbesteuer behandelt.

II. Einzelaspekte der Besteuerung

1. Gründung eines Gemeinschaftswaldbetriebs

a. Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer wird nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG grundsätzlich erhoben, soweit ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft (z.B. Tausch) vorgenommen wird, welches den Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründet. Auch die Auflassung eines inländischen Grundstücks ohne vorhergehendes Rechtsgeschäft mit entsprechendem Anspruch auf Übereignung, löst gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG Grunderwerbsteuer aus.

aa. Grunderwerbsteuer bei Gründung einer Bruchteilsgemeinschaft gem. § 741 ff BGB

Bei der Gründung einer Bruchteilsgemeinschaft wird kein Kaufvertrag oder Rechtsgeschäft verwirklicht, welches den Übergang des inländischen Grundstücks auf die Gemeinschaft bewirkt, d.h. die Bruchteilsgemeinschaft wird nicht Eigentümerin des Grundstücks. Vielmehr bleibt der Gesellschafter ideeller Eigentümer seines eingebrachten Wirtschaftsguts und wird ideeller Eigentümer seines Anteils bei durch die Gesellschaft erworbenen Wirtschaftsgütern. Er kann auch ungehindert über diesen Anteil verfügen (§ 747 BGB). Das Steuerrecht folgt hier dem Zivilrecht.

Da damit die Grundvoraussetzung für die Erhebung von Grunderwerbsteuer fehlt, ist eine solche bei der Gründung einer Bruchteilsgemeinschaft auch nicht festzusetzen.

bb. Grunderwerbsteuer bei Gründung einer Miteigentümergeinschaft (z.B. GbR) gem. § 705 ff BGB

Bei der Gründung einer Miteigentümergeinschaft für die gemeinsame Waldbewirtschaftung werden wahlweise ein oder mehrere Wirtschaftsgüter in Form von Grundstücken in die Gesellschaft (Gesamthand) eingebracht und der einbringende Gesellschafter erhält dafür einen entsprechenden Anteil an der Gesellschaft und nicht am einzelnen Wirtschaftsgut. In diesem Vorgang der Einbringung in eine Gesamthand, der bei Grundstücken das Formerfordernis der notariellen Beurkundung hat, wird ein Rechtsträgerwechsel verwirklicht, der die Erhebung von Grunderwerbsteuer nach sich zieht. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer ist der Grundbesitzwert i.S.d. § 138 Abs. 2 bis 4 BewG. D. h., die Flächen werden mit dem Betriebswert in Abhängigkeit von Baumartengruppe und Alter des Bestandes zwischen 4.836 € und 37.200 € je Hektar Waldfläche angesetzt, welches beim derzeitigen in Baden-Württemberg geltenden Steuersatz von 5 % zu einer Steuerbelastung mit Grunderwerbsteuer in Höhe von rd. 240 - 1.860 € je Hektar führen würde. Kann ein niedrigerer gemeiner Wert der Waldfläche durch z.B. Einzelgutachten nachgewiesen werden, so ist dieser anzusetzen.

Die Grunderwerbsteuer wird gem. § 5 Abs. 2 GrEStG bei Einbringung in die Gesamthand in der Höhe nicht erhoben, in der der einbringende Gesellschafter nach der Einbringung am Vermögen der Gesellschaft (Gesamthand ohne Sonderbetriebsvermögen) beteiligt ist. Schädlich ist eine Verminderung der Gesellschaftsanteile innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren. In einem solchen Fall würde Grunderwerbsteuer nacherhoben.

Alternativ kann der Gesellschafter die Waldfläche auch nur der Mitunternehmerschaft zur Nutzung überlassen und überführt diese dabei in sein Sonderbetriebsvermögen bei der Mitunternehmerschaft. In diesem Fall wird kein Eigentümerwechsel vollzogen, obwohl der Gesellschafter für die Bereitstellung der Fläche Gesellschafterrechte erhält, so dass auch keine Grunderwerbsteuer zu erheben ist.

b. Einkommensteuer

Den Überlegungen zur Ertragsbesteuerung bei Gründung eines Gemeinschaftswaldbetriebes liegt zugrunde, dass die überwiegende Anzahl von Gründungsfällen von natürlichen Personen vorgenommen wird, auf die das Einkommensteuergesetz Anwendung findet. Aus diesem Grund wird auch die Betrachtung von beteiligten Personengesellschaften oder gar Körperschaften vernachlässigt.

Ebenfalls vorausgesetzt wird die Tatsache, dass forstwirtschaftliche Flächen grundsätzlich nicht Privatvermögen sein können, sondern immer Betriebsvermögen darstellen.

aa. Einkommensteuer bei Gründung einer Bruchteilsgemeinschaft gem. § 741 ff BGB

Da kein Eigentumsübergang vom beteiligten Gesellschafter auf die Gemeinschaft stattfindet, sondern im Endeffekt nur eine gemeinschaftliche Verwaltung und Bewirtschaftung der Flächen der an der Gemeinschaft beteiligten Einzelunternehmer, ist keine gesonderte Wertermittlung bei der Einbringung der Flächen für Zwecke der Einkommensteuer vorzunehmen und somit auch keine Aufdeckung stiller Reserven oder stiller Lasten gegeben. Im Einbringungsvorgang in eine Bruchteilsgemeinschaft entsteht damit keine Einkommensteuerbelastung.

bb. Einkommensteuer bei Gründung einer Miteigentümergeinschaft (z.B. GbR) gem. § 705 ff BGB

Für die Einbringung von Wirtschaftsgütern in ein anderes Betriebsvermögen sieht das Einkommensteuergesetz in § 6 Abs. 5 vor, dass stille Reserven nicht aufgedeckt werden müssen, wenn die Besteuerung der in dem einzelnen Wirtschaftsgut bereits gebildeten stillen Reserven gewährleistet bleibt. Die Übertragung zu Buchwerten ist sowohl bei der Übertragung auf die Gesamthand einer Mitunternehmerschaft als auch bei der Übertragung in das Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers möglich, sofern für die Übertragung Gesellschaftsrechte an der Mitunternehmerschaft gewährt werden. Es ist somit möglich, forstwirtschaftliche Flächen ohne Einkommensteuerbelastung auf eine Miteigentümergeinschaft zu übertragen.

2. Aktive/laufende Tätigkeit der Waldgemeinschaft

a. Einkommensteuer

Die laufende Besteuerung von Gewinnen und Verlusten aus der gemeinsamen Bewirtschaftung im Rahmen einer Bruchteilsgemeinschaft oder Miteigentümergeinschaft unterscheidet sich nicht, da laut ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Gesamthandsgemeinschaft steuerlich als Bruchteilsgemeinschaft angesehen wird. Die in der Gemeinschaft entstehenden Gewinne/Verluste werden gesondert für die einzelnen Steuerarten und einheitlich für alle Beteiligten vom Betriebsfinanzamt auf die Beteiligten festgestellt und an die Wohnsitzfinanzämter der Beteiligten weitergemeldet. Die Besteuerung der anteiligen laufenden Ergebnisse erfolgt daher mit dem persönlichen Steuersatz eines jeden Beteiligten.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann gem. § 34a EStG seit dem Jahr 2008 auch bei Personengesellschaften eine vorläufige Besteuerung des Gewinns auf Gesellschaftsebene vorgenommen werden. Der Saldo aus Gewinn, Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres wird dann mit einem Steuersatz von 28,25 % belegt. Eine Nachversteuerung ist dann erst bei der tatsächlichen Entnahme des stehengelassenen Gewinns in den Folgejahren mit 25 % des verbleibenden („stehengelassenen“) Betrages vorzunehmen.

Der Antrag auf die begünstigte Besteuerung der nicht entnommenen Gewinne kann bei Mitunternehmerschaften aber nur von Steuerpflichtigen mit mehr als 10 % Beteiligung an der Gesellschaft gestellt werden.

In der Praxis spielt § 34a EStG nur eine sehr untergeordnete Rolle, da der Verwaltungsaufwand relativ hoch ist und nach vollständigem Zufluss der Gewinne auf der Ebene der Gesellschafter eine Besteuerung mit rd. 46 % vorgenommen wird.

b. Gewerbesteuer

Grundsätzlich unterliegen weder die Bruchteilsgemeinschaft noch die Miteigentümergeinschaft der Gewerbesteuer, da es sich in ihrer Funktion nicht dem Grunde nach um gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes handelt und die Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen für die Mitglieder bzw. Gesellschafter im Vordergrund steht.

Die Rechtsprechung hat hier in den vergangenen Jahrzehnten die Frage zu beantworten gehabt, ab wann z.B. der Handel mit nicht land- oder forstwirtschaftlichen Produkten die Gewerbesteuerfreiheit gefährdet und somit die eigentlich befreiten Gewinne mit einer Gewerbesteuerpflicht infiziert werden („Abfärbetheorie“).

In aktueller Rechtsprechung hat sich hier herauskristallisiert, dass max. 3% gewerbliche Umsätze als unschädlich angesehen werden. D. h., erzielt eine Waldgemeinschaft in Form einer Bruchteilsgemeinschaft oder Miteigentümergeinschaft mind. 97% ihrer Umsätze aus der Tätigkeit für Ihre Gesellschafter bzw. der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen, bleibt sie in Gänze von der Gewerbesteuer befreit.

Im aktuell gültigen Einkommensteuerrecht ist jedoch eine Doppelbelastung mit Gewerbesteuer und Einkommensteuer ausgeschlossen, da aufgrund des § 35 EStG die gezahlte Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschafter einer Personengesellschaft vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann.

Die drohende Gewerblichkeit hätte allenfalls Auswirkungen auf z.B. Beiträge zur IHK oder möglicherweise die Pflichteintragung in das Handelsregister, da ein kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb benötigt wird. Auch diese Beiträge und Kosten sind nicht gerade unerheblich, so dass auf deren Vermeidung geachtet werden sollte.

3. Beendigung der Tätigkeit der Waldgemeinschaft durch Auflösung

a. Grunderwerbsteuer

Auch bei der Beendigung einer Waldgemeinschaft durch Auflösung sind die gleichen gesetzlichen Regelungen wie bei der Gründung der Waldgemeinschaft anzuwenden. D. h., dass bei der Auflösung einer Bruchteilsgemeinschaft mangels Eigentumsübergang keine Grunderwerbsteuer festzusetzen ist. Bei einer Miteigentümergeinschaft, in der die Flächen in der Gesamthand gehalten werden, entsteht Grunderwerbsteuer für den Teil der Flächen die nicht dem selbst gehaltenen Anteils an der Gesamthand der Gesellschaft entsprechen. Bei einer Miteigentümergeinschaft, in der die Flächen im Sonderbetriebsvermögen der einzelnen Gesellschafter gehalten werden, führt die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Erhebung von Grunderwerbsteuer, da auch hier keine Eigentumsübertragung erfolgt.

Auch bei der Übertragung von Anteilen an einer Miteigentümergeinschaft auf einen Mitgesellschafter oder einen Dritten, wird Grunderwerbsteuer in der Höhe festgesetzt, mit welcher der Ausscheidende Gesellschafter an der Gemeinschaft beteiligt war. Dies allerdings nur, wenn es sich um eine entgeltliche Übertragung handelt und kein Verwandtschaftsverhältnis in direkter Linie zum Verkäufer besteht.

b. Einkommensteuer

Gem. § 6 Abs. 5 EStG ist auch bei der Auflösung einer Miteigentümergeinschaft die Übertragung von Wirtschaftsgütern zu Buchwerten also ohne Aufdeckung stiller Reserven möglich, wenn aus dem Gesamthandsvermögen gegen Minderung der Gesellschaftsrechte in das Betriebsvermögen des Einzelunternehmers übertragen wird.

III. Unbehandelte Steuerarten

Die Schenkung- und Erbschaftsteuer wird nicht in die Überlegungen mit einbezogen, da diese in hohem Maße von den persönlichen Verhältnissen von Schenker/Erblasser auf der einen Seite und Beschenktem/Erben auf der anderen Seite abhängig sind. Da unabhängig von der Art der Bewirtschaftung bzw. der Gesellschaftsform forstwirtschaftliche Flächen Betriebsvermögen darstellen, greifen grundsätzlich auch die in der Erbschaft- und Schenkungssteuer vorgesehenen Vergünstigungen für Betriebsvermögen im Allgemeinen und für land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Speziellen.

Auch die Frage der Umsatzbesteuerung bedarf keiner gesonderten Ausarbeitung, da diese für alle Formen der Zusammenarbeit die gleichen Auswirkungen hat. Durch die Tatsache, dass sowohl die Bruchteilsgemeinschaft als auch die Miteigentümergeinschaft selbst umsatzsteuerliche Unternehmen sind und unabhängig von den Beteiligten

und der Beteiligungsart zu sehen sind, ergeben sich keine Unterschiede.

Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmensformen haben eine untergeordnete Bedeutung für die grundsätzliche Fragestellung dieses Berichts, so dass auch die Fragen der Körperschaftsteuer ohne Berücksichtigung bleiben.

IV. Schlussbetrachtung

Die steuerliche Beurteilung von Sachverhalten ist in großem Maße von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängig, so dass es in jedem Fall vor der Umsetzung einer Planung einer Einzelfallprüfung bedarf.

Für die Antwort auf die Frage, ob die Gründung von Gemeinschaftswäldern als Chance zur Überwindung von Strukturhemmnissen gesehen werden kann, ist aus steuerlicher Sicht von hoher Bedeutung, ob im Einzelfall möglicherweise in geringem Umfang entstehende Steuern einen akzeptabler Nachteil gegenüber den sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen darstellen.

Ein allgemeiner Grundsatz in der Unternehmens- und Steuerberatung lautet, dass man niemals einen bürgerlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Vorteil für einen steuerlichen Vorteil aufgeben bzw. ausschlagen sollte, denn der steuerliche Nachteil lässt sich in der Regel durch bessere Strukturen schnell wieder wettmachen.

In Bezug auf die Frage der Gründung von Gemeinschaftswäldern bedeutet dies, dass es durchaus Situationen geben kann, in denen bei der Gründung Steuern in begrenztem Umfang anfallen, aber diese Steuern möglicherweise nur ein Bruchteil der Vorteile sind, welche bei der Gründung von Gemeinschaftswäldern durch einhergehende Synergieeffekte entstehen können. Vermögen verliert man bei Gründung von Gemeinschaftswäldern unter normalen Umständen nicht.

Die Rolle der Waldflurneuerung bei der Gründung von Gemeinschaftswald

Dieter Ziesel und Corinna Luft, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

I. Einleitung

Flurneuerungen sind seit langem ein probates Mittel zur Beseitigung struktureller Defizite im Privatwald. Im Rahmen des Projektes „Gemeinschaftswälder in Baden-Württemberg“ im Auftrag der Forstkammer stellte sich die Frage, inwieweit die Flurneuerung die Bildung von Gemeinschaftswäldern unterstützen kann und Synergien entstehen, wenn die Neugründung eines Gemeinschaftswaldes durch eine Flurneuerung begleitet wird. Der vorliegende Beitrag soll zunächst einen kurzen allgemeinen Überblick über die Grundlagen und die Leistungen einer Waldflurneuerung geben. Danach werden Unterstützungsmöglichkeiten der Flurneuerung für die Bildung von Gemeinschaftswäldern beschrieben und die zeitliche Abstimmung für die konkrete Umsetzung beleuchtet. Dabei wird unterschieden, ob zum Zeitpunkt der Interessensbekundung der Waldeigentümer an einem Gemeinschaftswald bereits ein Flurneuerungsverfahren läuft oder ob ein Flurneuerungsverfahren speziell zur Bildung eines Gemeinschaftswaldes angeordnet werden soll.

II. Die Waldflurneuerung

Die vielfach vorhandenen strukturellen Mängel im Klein- und Kleinstprivatwald lassen bekanntlich eine ordnungsgemäße, wirtschaftlich sinnvolle forstliche Nutzung nicht zu. Sehr kleine Grundstücke sind zumeist auch ungünstig geformt, ihre genaue Lage in der Örtlichkeit ist häufig nicht bekannt und aufgrund fehlender Grenzzeichen nicht mehr auffindbar. Sie sind über Wege unzureichend erschlossen. Eventuell liegt der Grundbesitz eines Waldeigentümers zudem noch auf mehrere Grundstücke über die Gemarkung verteilt.

Unter den Strukturdefiziten im Privatwald leidet auch der Naturhaushalt. Fehlen die zur Bewirtschaftung erforderlichen Wege, muss das geschlagene Holz weite Strecken gerückt werden. Die dabei genutzten Rückwege bestehen nur temporär und ihre Lage verändert sich ständig. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Waldboden großflächig verdichtet wird. Darunter leiden Fruchtbarkeit und Wasserspeicherfähigkeit. Zudem schädigt das flächige Befahren das Wurzelwerk der Bäume (vgl. SCHÄFFER 2002 und NEMESTOTHY 2009).

Einem Großteil dieser Probleme kann die Waldflurneuerung abhelfen. Der zersplitterte Grundbesitz wird durch Bodenordnung arrondiert und für die Bewirtschaftung günstiger geformt. Grundstücke werden in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Schwierige Eigentumsverhältnisse, die eine Bewirtschaftung (Holzeinschlag, Pflege usw.) hemmen, können in der Flurneuerung aufgelöst werden. Die zur Bewirtschaftung erforderlichen öffentlichen Wege werden bedarfsgerecht hergestellt. Ökologisch sensible Bereiche werden geschont und Biotop vernetzt. Nutzungskonflikte werden gelöst.

Während in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit von Waldflurneuerungen immer mal wieder angezweifelt wurde, zeigt die Untersuchung von S.A. HINZ aus dem Jahr 2012 ihre hohe Wertschöpfung im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich auf (vgl. HINZ 2012). Die Eigentümer profitieren zunächst unmittelbar davon, dass Rückekosten eingespart, Anfahrts- und Fußwegzeiten reduziert, der Holzabtransport erleichtert, unrentable Flächen minimiert und der Holzsertrag gesteigert werden. Ihre Grundstücke sind besser auffindbar. Unklare Rechtsverhältnisse werden geklärt. Der Grundstücksmarkt wird angeregt. Die Arbeitssicherheit wird verbessert und die Unfallhäufigkeit sinkt. Es werden die notwendigen Voraussetzungen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel geschaffen. Der Naturhaushalt profitiert von der Sicherung ökologisch wertvoller Gebiete, der Vernetzung von Biotopen, einer Lenkung der Aufforstung und einer Minimierung von Bodenverdichtung. Die Volkswirtschaft profitiert von der Sicherung der nationalen Rohstoffversorgung mit Holz und die regionale Beschäftigung im ländlichen Raum wird gefördert. (vgl. HINZ 2012)

Zur Durchführung einer Flurneuerung bietet das Flurbereinigungsgesetz eine Palette an Verfahrensarten an. Je nach Komplexität der Bodenordnungs- und Erschließungsprobleme ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Art von Flurbereinigungsverfahren die passende ist.

Die Regelflurneuerung nach §§ 1 und 37 FlurbG ist das richtige Instrument für ein Neuordnungsgebiet mit stark zersplittertem Grundbesitz, einem hohen Bedarf an Erschließungsverbesserung und komplexen rechtlichen Verhältnissen. Mehrere Problemstellungen werden gleichzeitig gelöst. Es werden alle in dem Ablaufdiagramm in Abschnitt IV dargestellten Verfahrensschritte durchlaufen.

Bei weniger komplexen Bodenordnungs- und Erschließungsaufgaben kann das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG gewählt werden. Es bietet die Mög-

Verfahrensarten im Überblick

- Regelflurneuerung (§§ 1 und 37 FlurbG)
Verfahren zur Lösung komplexer Bodenordnungs- und Erschließungsprobleme, Regelung rechtlicher Verhältnisse möglich
- Vereinfachtes Verfahren (§ 86 FlurbG)
Verfahren mit dem vollen Funktionsumfang, aber einigen Vereinfachungsmöglichkeiten im Ablauf
- Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff FlurbG)
Tausch überwiegend ganzer Flurstücke mit Zustimmung der meisten Eigentümer, Wegebau zunächst nicht erforderlich
- Freiwilliger Landtausch (§§ 103a ff FlurbG)
Tausch ganzer Flurstücke zur Lösung reiner Bodenordnungsprobleme, die sich auf freiwilliger Basis lösen lassen, kein Wegebau

lichkeit, einige Verfahrensschritte der Regelflurneuordnung zusammenzufassen, wodurch Aufwand reduziert und der Ablauf beschleunigt werden kann.

Falls die Neuanlage von Wegen und Gewässern zunächst nicht erforderlich ist und die Eigentümer überwiegend ganze Grundstücke tauschen wollen, kann Waldbesitz in einem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (BZV) nach § 91 FlurbG neu geordnet werden. Damit dieses rasche Verfahren gelingen kann, müssen sich die Tauschparteien weitgehend einig sein.

Sind keinerlei Baumaßnahmen oder Vermessungsarbeiten erforderlich, kann der „einfachste“ Fall der Flurneuordnung zum Einsatz kommen, der freiwillige Landtausch. Er bietet die Möglichkeit, ganze Flurstücke auf freiwilliger Basis in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen, wenn es der Verbesserung der Agrar- oder Forststruktur dient.

Zuständig für die Bearbeitung von Flurneuordnungsverfahren sind die unteren Flurneuordnungsbehörden bei den jeweiligen Landratsämtern. Sie sind Ansprechpartner für Grundstückseigentümer und Behördenvertreter und arbeiten insbesondere in Waldverfahren sehr eng mit den örtlichen Forstverwaltungen zusammen.

Die in einer Flurneuordnung entstehenden Kosten einschließlich des Wegebbaus werden von Land, Bund und EU bezuschusst. Personal- und Sachkosten der Behördenmitarbeiter trägt das Land.

III. Unterstützungsmöglichkeiten der Flurneuordnung zur Bildung von Gemeinschaftswäldern

Auf den ersten Blick scheinen sich die Zielrichtungen der Flurneuordnung und der Gemeinschaftswaldbildung zu widersprechen. Während in der Flurneuordnung der Fokus auf dem Alleineigentum der Teilnehmer liegt und in der Regel Miteigentum zugunsten des Alleineigentums aufgelöst wird, soll für die Gründung von Gemeinschaftswäldern gemeinschaftliches Eigentum neu geschaffen werden.

Dass dem nicht so ist, belegt der Auftrag der Flurneuordnung, die Arbeits- und Produktionsbedingungen in Land- und Forstwirtschaft zu verbessern. Der zersplitterte Grundbesitz soll zusammengelegt und optimierte, wirtschaftlich sinnvolle Grundstücksgrößen erzielt werden. Insofern bietet es sich gerade an, die Neugründung von Gemeinschaftswäldern zu unterstützen und damit die positiven Effekte einer Waldflurneuordnung noch zu steigern.

Zunächst ist festzustellen, dass die Bildung gemeinschaftlichen Eigentums in Flurneuordnungsverfahren grundsätzlich möglich ist. Mit Zustimmung der Eigentümer können diese anstelle von Einzeleigentum mit neu gebildetem Miteigentum abgefunden werden. § 48 Abs. 2, 2. Halbsatz FlurbG liefert dazu die Ermächtigungsgrundlage. Danach kann neues Miteigentum nach Bruchteilen gemäß BGB gebildet werden, wenn dies dem Zweck der Flurneuordnung dient. Das neu gebildete Miteigentum würde dann mit Rechtskraft der Flurneuordnung festgesetzt werden.

Außerdem sind verschiedene Synergieeffekte vorstellbar, wenn die Neugründung eines Gemeinschaftswaldes im Rahmen einer Flurneuordnung stattfindet:

Die Flurbereinigungsbehörde ist ohnehin mit allen Teilnehmern in Kontakt. In einer Waldflurneuordnung wird häu-

fig schon zu einem frühen Zeitpunkt ein sog. Vorwunschtermin durchgeführt (siehe Ablauf in Abschnitt IV). Dabei werden alle Teilnehmer des Verfahrens befragt, wie sie sich ihre zukünftigen Eigentums- und Wirtschaftsflächen vorstellen. In Abstimmung mit der Forstverwaltung kann in diesen Gesprächen geklärt werden, welche Eigentümer an einem Gemeinschaftswald interessiert sind. Findet sich eine ausreichende Anzahl von Interessenten für die Gründung eines Gemeinschaftswaldes, könnte, falls nicht schon erfolgt, zusammen mit der Forstverwaltung ein Gründungsverfahren der Waldgemeinschaft angestoßen werden.

Für die Gründung benötigt die Waldeigentümergeinschaft unter anderem eine Boden- und Bestandsbewertung, um die genauen Bruchteile der einzelnen Eigentümer am gemeinschaftlichen Eigentum bestimmen zu können. In der Flurneuordnung werden die Bodenwerte flächendeckend über das gesamte Verfahrensgebiet bestimmt. Mindestens die Holzbestände werden bewertet, die den Eigentümer wechseln. Die vorliegenden Daten können der Waldeigentümergeinschaft zur Verfügung gestellt werden, so dass diese allenfalls noch eine ergänzende Bestandsbewertung vornehmen müsste. Werden die Bestände teils im Flurneuordnungsverfahren und teils im Auftrag der Waldeigentümergeinschaft bewertet, ist für einen reibungslosen Verfahrensablauf ein einheitliches Bewertungsverfahren anzuwenden.

Das Interesse an einem Gemeinschaftswald sollte möglichst frühzeitig im Flurneuordnungsverfahren bekannt sein, um das neue Wegenetz optimal an die zukünftigen Eigentumsverhältnisse anzupassen. Davon profitieren zum einen die Waldeigentümergeinschaft und zum anderen auch alle übrigen Teilnehmer der Flurneuordnung. Durch den Zusammenschluss von Eigentümern im Kleinstprivatwald zu einer größeren Bewirtschaftungseinheit kann das Wegenetz deutlich weitmaschiger geplant werden. Dadurch sinken die Erschließungskosten und damit der vom einzelnen Teilnehmer zu leistende Kostenbeitrag. Langfristig gesehen werden so zudem Unterhaltungskosten minimiert.

Die Bildung von Gemeinschaftswald kann insbesondere durch Bodenordnung unterstützt werden:

Unterstützungsleistungen der Flurneuordnung zur Gründung von Gemeinschaftswald auf einen Blick

Synergieeffekte:

- Im Rahmen der Planwunschgespräche der Flurneuordnung kann das Interesse der Eigentümer an einem Gemeinschaftswald erhoben werden.
- Die Waldeigentümergeinschaft kann auf Boden- sowie Bestandsbewertung (soweit vorhanden) der Flurneuordnung zurückgreifen.

Synergieeffekte:

- Das gemeinschaftliche Waldeigentum kann durch die Verlegung von „Inselflächen“ arrondiert werden.
- Das Wegenetz kann optimal an die neuen Eigentumsstrukturen angepasst werden.
- Gemeinschaftliches Eigentum kann gebildet werden.

In der Praxis wird bei der Neugründung eines Gemeinschaftswaldes häufig die Situation auftreten, dass zwischen den Flächen der Eigentümer, die ihr Grundeigentum vereinigen wollen, immer auch Flächen von Eigentümern liegen, die ihr Alleineigentum nicht aufgeben möchten. Diese „Inselflächen“ können, sofern geeignete Tauschflächen vorhanden sind, im Rahmen der Flurneuordnung verlegt werden, so dass die Waldeigentümergeinschaft eine arrondierte Waldfläche erhält.

IV. Konkrete Umsetzung

Für die Überlegungen zur konkreten, auch zeitlich abgestimmten Umsetzung der Neugründung oder Erweiterung eines Gemeinschaftswaldes im Rahmen einer Flurneuordnung ist zu unterscheiden, ob die Waldflächen bereits in einem laufenden Flurneuordnungsverfahren liegen oder ob speziell zum Zweck der Neugründung ein neues Verfahren angeordnet wird.

Läuft in dem betreffenden Bereich bereits eine Flurneuordnung, kann die Gemeinschaftswaldgründung in den vorangehend ausgeführten Punkten unterstützt werden. Folgendes Diagramm stellt den Ablauf einer (Wald-)Flurneuordnung dar und verdeutlicht, zu welchem Zeitpunkt welche Meilensteine der Gemeinschaftswaldgründung in den Verfahrensablauf der Flurneuordnung integriert werden können.

Damit die Gemeinschaftswaldgründung das Flurneuordnungsverfahren nicht verzögert, gilt der Grundsatz „je früher desto besser“. Der späteste Zeitpunkt, zu dem eine Gemeinschaftswaldgründung im Flurneuordnungsverfahren noch berücksichtigt werden könnte, ist der sog. Planwuschtermin. Allerdings würde die Integration zu diesem Zeitpunkt durch die Gründungsphase der Waldeigentümergeinschaft bereits zu deutlichen Verzögerungen im Flurneuordnungsverfahren führen.

Bei einem eigens für die Neugründung eines Gemeinschaftswaldes durchzuführenden Flurneuordnungsverfahren sollte vor der Anordnung bereits die erste Gründungsphase der Waldeigentümergeinschaft abgeschlossen

sein. Die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag sollte gefasst oder zumindest ein konkretes Interesse dokumentiert sein. Im Weiteren ist zu unterscheiden, ob der Eigentumsübergang außerhalb oder innerhalb des Verfahrens erfolgen soll.

Besteht wie im Beispiel Osterburken-Bofsheim (HOCHSTEIN 2015) bereits ein Gemeinschaftswald, und die Miteigentümergeinschaft ist im Grundbuch bereits gebildet, kann die Flurneuordnung noch durch Wegebau und die Verlegung von „Inselflächen“ unterstützen. Dazu wird in der Regel ein Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren oder ein Freiwilliger Landtausch ausreichen. So wurden in Osterburken-Bofsheim die Flächen der bestehenden Waldgenossenschaft durch einen Freiwilligen Landtausch arrondiert und erweitert.

Soll die Bildung des gemeinschaftlichen Eigentums in der Flurneuordnung erfolgen und sind zudem „Inselflächen“ zu verlegen, sowie ggf. das Wegenetz anzupassen, wird der volle Umfang des Flurneuordnungsspektrums benötigt: eine Regel- oder Vereinfachte Flurneuordnung. Ein solches Verfahren würde im Wesentlichen wie in dem zuvor dargestellten Diagramm ablaufen. Die Bestandsbewertung sollte allerdings bereits mit der Bodenbewertung erfolgen, damit die Gemeinschaftswaldbildung möglichst vor der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans abgeschlossen werden kann. Darauf aufbauend kann das Wegenetz dann optimal an die neuen Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse angepasst werden.

V. Fazit

Die Neugründung eines Gemeinschaftswaldes kann durch eine Flurneuordnung entscheidend unterstützt werden. Die Ergebnisse der Flurneuordnung im Klein- und Kleinstprivatwald können dadurch weiter verbessert werden.

Voraussetzung dafür ist insbesondere eine enge Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung und den Kommunen sowie die Unterstützung der Verbände.

LITERATUR

Flurbg.: Flurbereinigungsgesetz i.d.F. 16.03.1976 BGBl. 1206

Hinz, S. A. (2012): Ganzheitliches Wertschöpfungsmodell der Waldflurbereinigung und deren Effizienzsteigerung. Dissertation, Universität der Bundeswehr München, Neubiberg

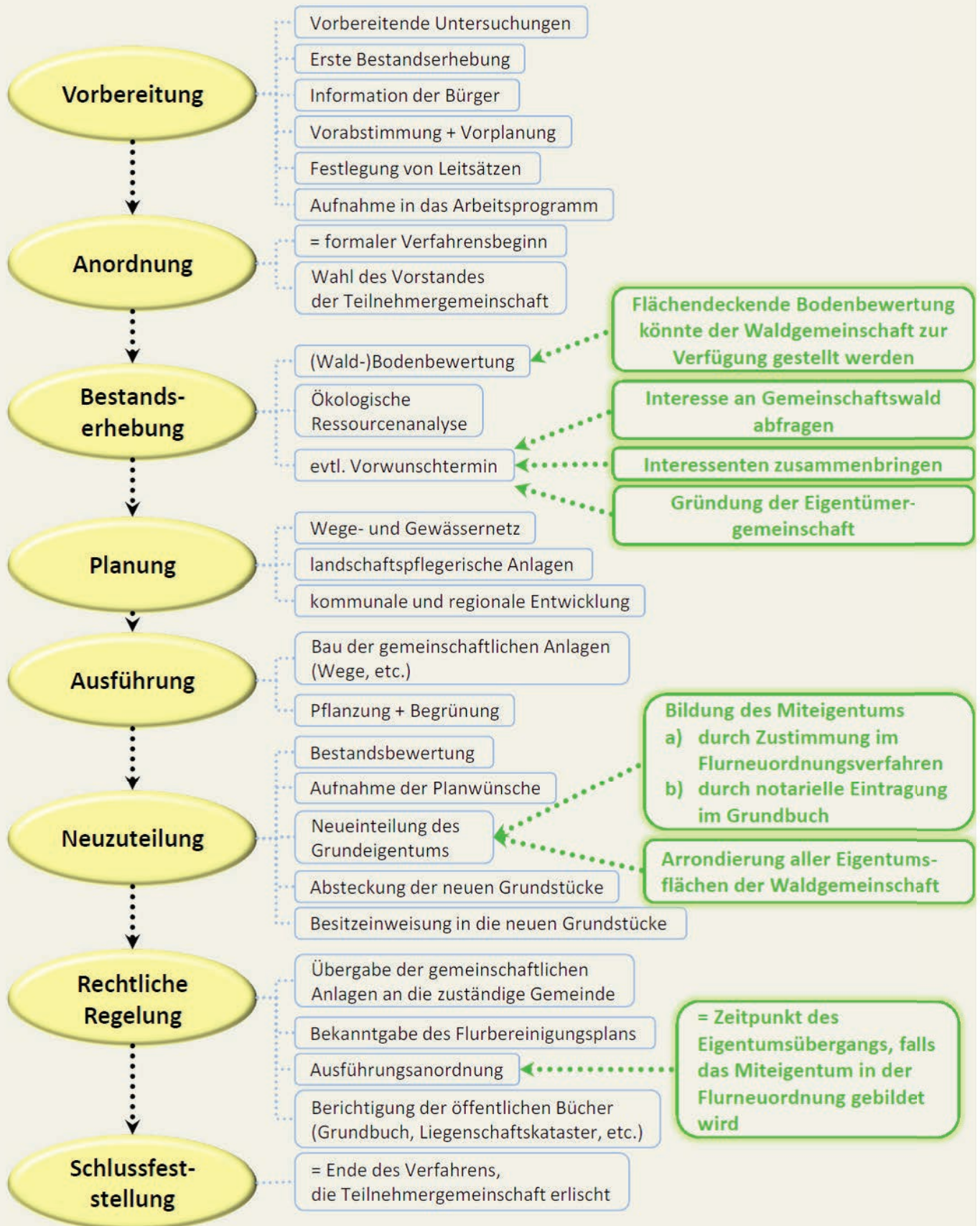
Hochstein, M. (2015): Regionale Initiativen zu Neugründung und Erweiterung von Waldgenossenschaften. In dieser Ausgabe.

Memestothy, N. (2009): Boden unter Druck – sind Bodenschutz und Holzernte vereinbar? BFW-Praxisinformationen 19, S. 9-13, www.waldwissen.net

Schäffer, J.(2002): Befahren von Waldböden – ein Kavaliersdelikt? In: Der Waldwirt 29 (12)2002, S.21-23, www.waldwissen.net

Thiemann, K.-H. (2014): Gründung von Waldinteressentenschaften in Flurbereinigungsverfahren. In: Schriftenreihe des DVW, Band 77 (Waldneuordnung), S. 109-119

Ablauf einer (Wald-)Flurneuordnung mit Gründung von Gemeinschaftswald



Kernaspekte zur Stärkung des Gemeinschaftswaldes in Baden-Württemberg

Jerg Hilt, Forstkammer Baden-Württemberg und
Bernd Wippel, UNIQUE forestry and land use

Baden-Württemberg gehört nicht zu den Bundesländern mit umfangreichen Gemeinschaftswäldern. Entsprechend gering ist – zumindest bislang – die Wahrnehmung dieser Eigentumsform in der Forstpolitik. Zu sehr ist der einst flächenmäßig bedeutsame und aus wirtschaftlicher Notwendigkeit entstandene Gemeinschaftswald durch seine Aufteilung in öffentlichen und Privatwald verringert worden. Aus der facettenreichen Betrachtung des Gemeinschaftswaldes im Rahmen der vorliegenden Studie lassen sich jedoch viele Erkenntnisse zu einer Stärkung des Gemeinschaftswaldes in Baden-Württemberg ableiten.

Geschätzt gibt es mindestens 15.000 Hektar Gemeinschaftswald und zwischen 5.000 bis 10.000 Anteilseigner in Baden-Württemberg. Die Statistik weist zwar kontinuierlich mehr Gemeinschaftswald aus, sie hinkt in ihrer Erfassung der Realität aber noch hinterher. Die Verteilung innerhalb Baden-Württembergs ist sehr ungleich: in sieben Landkreisen liegen jeweils knapp 1.000 bis über 5.000 Hektar gemeinschaftlicher Waldbesitz, die rund 90 % des gesamten Gemeinschaftswaldes in Baden-Württemberg stellen. Und vor allem in diesen Landkreisen bestehen auch die größten Dynamiken zu Erweiterung und Neugründung. Leicht verzerrt wird die Größendarstellung durch die Tatsache, dass mit der Murgschifferschaft ein großer Gemeinschaftswald rund ein Drittel des gesamten Gemeinschaftswaldes Baden-Württembergs stellt.

Charakteristisch für die Gemeinschaftswälder sind ihre organisatorische Stabilität, ihr auf historische Wurzeln basierendes Selbstbewusstsein und eine nutzungsbetonte Orientierung. Die Organisationen sind schlank, das Ehrenamt dominiert in den Vorstandschaften. Die Basis bilden „Anteilseigner“, die mit dem ideellen Eigentum offensichtlich sehr zufrieden sind. Zumeist werden die Gemeinschaftswaldbetriebe seit langer Zeit von den Forstverwaltungen beraten und betreut, es gibt ein intensives Zusammenspiel zwischen Gemeinschaftswaldbetrieben und Forstverwaltung. Eine Abhängigkeit ist nicht erkennbar. Viele Satzungen sehen neben den steuernden auch forstfachliche Strukturen vor (Waldvorstand, Waldausschuss). Neben dem Partner Forstverwaltung gibt es zu anderen potenziellen Partnern, z.B. forstliche Zusammenschlüsse und benachbarte Gemeinschaftswaldbetriebe, nur geringe Bindungen. Die Partner des Gemeinschaftswaldes sind die Marktpartner. Aus den bestehenden Strukturen heraus ist aber ein stärkeres Engagement, so es aktuell noch nicht besteht, in Zukunft in vielen Fällen sehr denkbar. Die Notwendigkeit hierzu könnte je nach der weiteren Entwicklung des Kartellverfahrens zur

Rundholzvermarktung leicht entstehen. Dann dürfte auch ein stärkeres politisches Engagement der Gemeinschaftswälder notwendig werden.

Die Stärke der Gemeinschaftswaldbetriebe liegt eindeutig im gemeinschaftlichen Waldeigentum. Die Waldflächen sind untrennbar mit der Gemeinschaft verbunden. Dadurch wirken sich Veränderungen in der Mitgliedschaft nicht auf die Bewirtschaftbarkeit der Flächen aus. Durch das gemeinschaftliche Eigentum ist die Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung einheitlicher als bei den Forstbetriebsgemeinschaften. Gemeinsames Wirtschaften ist ein Muss. Es wird Holz gemeinsam genutzt und die Ergebnisse werden an die Anteilseigner ausgeschüttet; oder aber gespart – vor allem für Flächenzukäufe. Nachhaltige Nutzung mündet hier in eine Vermehrung der Fläche. Gemeinschaftswaldbetriebe sind daher auch keine „nur etwas enger verbundenen“ forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, und Forstbetriebsgemeinschaften sind keine „Gemeinschaftswälder light“. Vielmehr handelt es sich um unterschiedliche Ansätze zur Stärkung der Waldbewirtschaftung, die unterschiedliche Aufgaben erfüllen und auch unterschiedliche Eigentümer ansprechen. Es gibt hier auch kein „besser“ und „schlechter“ sondern lediglich unterschiedliche Ansätze für unterschiedliche Situationen. Eine getrennte Betrachtung ist insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Instrumente zur Stärkung dieser beiden Wege – Zusammenschlüsse und Gemeinschaftswälder – bedeutsam. Gleichwohl gibt es auch mögliche Verbindungen zwischen beiden Formen. So könnten Gemeinschaftswälder z.B. Vermarktungsleistungen von forstwirtschaftlichen Vereinigungen nutzen.

Aus Gemeinschaftswaldbetrieben durch komplexe Rechtskonstrukte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zu machen, überzeugen dagegen nicht. Die historischen Wurzeln und die Identität des Gemeinschaftswaldes, auch wenn die rechtliche Situation nicht immer eindeutig identifizierbar ist, bedürfen für Baden-Württemberg keiner verordneten Rechtsform. Die Tatsache, dass die meisten Gemeinschaftswälder sehr gut funktionieren, zeigt dies eindrücklich. Außerdem ist das historische Verhältnis Gemeinschaftswald – Staat nicht unbelastet. Lange Zeit waren Gemeinschaftswälder staatlicher und behördlicherseits wenig erwünscht. Immer wieder wurden den Gemeinschaften zunächst das Eigentum und dann die Rechte an der Holznutzung (Brennholz-/Gabelholzrechte) am Wald streitig gemacht. Auch die heutigen Regelungen im Landeswaldgesetz, die lediglich die „Altfälle“ verwalten, Neugründungen aber im Grunde nicht ernsthaft vorsehen, scheinen dieses Erbe zu tragen. Der Staat sollte

gerade vor diesem Hintergrund eine fördernde, und nicht eine bevormundende Rolle einnehmen.

Der rechtliche Aspekt der Gemeinschaftswälder ist in mehreren Beiträgen intensiv beleuchtet, wohl aber nicht abschließend gelöst worden. Gemeinschaftswälder sind nicht problemlos in das Bürgerliche Gesetzbuch einzuordnen, eine passende Gesellschaftsform ist daraus nicht einfach ableitbar. Fragen der Rechtsfähigkeit, der Vertretungsbefugnis der Vorstände und von Vollmachten sind weder für den Laien noch für den Juristen eindeutig. Lösungen wie das Gehöferschaftsgesetz des Saarlandes, das den Gemeinschaften die Rechtsfähigkeit verleiht und den Vorständen Vertretungsvollmacht gibt, wären daher durchaus auch für Baden-Württemberg zu überlegen. Das bedeutet aber nicht, dass Neugründungen hier nicht möglich sind. Es gibt Beispiele in jüngerer Vergangenheit und Musterabläufe die als Vorlage dienen. Sie sind Orientierungspunkte für Genehmigungsbehörden, potenzielle Anteilseigner und unterstützende Verwaltungen.

Aber sind Neugründungen überhaupt realistisch? Wo Flurbereinigungen mit Widerständen zu kämpfen haben, da Waldbesitzer sich nicht von ihrem ererbten Waldparzelle trennen wollen, ist die Frage berechtigt, wie der ideelle Waldbesitz durch Aufgabe von realem Waldbesitz überhaupt eine Chance haben soll. Aber er hat es! Einige Voraussetzungen wurden in den Beiträgen skizziert. Zentral ist sicherlich die Erkenntnis, dass es nur funktionieren kann, wenn alle Akteure, Waldbesitz, Kommune, Forstverwaltung, Notare, Genehmigungsbehörden etc. an einem Strang ziehen.

Das Steuermodell der Gemeinschaftswälder ist einfach und doch kompliziert: Ertragssteuern trägt der Anteilseigner mit seinem persönlichen Steuersatz für die ausgeschütteten Erträge. Komplizierter ist die Frage der Grunderwerbssteuer bei einer Neugründung. Hier entsteht das Dilemma, dass das Einbringen von Waldbesitz in einen neu zu gründenden Gemeinschaftswald tatsächlich der Grunderwerbssteuer unterliegt. Beherzigen sollte man in jedem Fall den Ratschlag in den Ausführungen zu den steuerlichen Aspekten, dass man niemals einen „... wirtschaftlichen Vorteil für einen steuerlichen Vorteil aufgeben...“ sollte.

Welcher konkrete Handlungsbedarf zur Stärkung der Gemeinschaftswälder leitet sich nun aus dem vorliegenden Projekt ab? Es lassen sich drei Bereiche identifizieren: die verlässliche Erfassung der Gemeinschaftswälder in Baden-Württemberg, die Stärkung der Strukturen zur Neugründung und schließlich die Optimierung zu organi-

satorischen und rechtlichen Fragen der bestehenden Gemeinschaftswälder.

Der einfachste umzusetzende Handlungsbedarf ist die Erfassung der Gemeinschaftswälder in Baden-Württemberg. Die Statistik hat in den letzten Jahren bereits nachgearbeitet und eine stetige Steigerung ist das Ergebnis. Allerdings gibt es noch viele Gemeinschaftswälder die zwar in der Befragung erscheinen aber nicht in der Statistik erfasst wurden. Und evtl. gibt es noch weitere, bislang unbekannte Waldgemeinschaften. Sie sind es auf jeden Fall Wert, bekannt zu sein. Dies würde auch die politische Wahrnehmung dieser Waldbesitzergruppe verbessern.

In Sachen Neugründungen darf man vermutlich nicht auf einen Boom hoffen. Dazu sind der Wunsch nach realem Waldbesitz und die Skepsis gegenüber dem bei vielen Waldbesitzern unbekanntem ideellen Eigentum zu groß. Trotzdem kann in den Regionen, in denen es eine extreme Kleinstparzellierung gibt, der Gemeinschaftswaldgedanke vorhanden ist und die Fach- wie Kommunalverwaltungen dies unterstützen, neuer Gemeinschaftswald entstehen. Ein ausführlicher Leitfaden, in dem das konkrete Vorgehen beschrieben ist, wäre dafür ein wichtiges Instrument und auf Basis der Projektergebnisse zu erarbeiten. Beschreibungen, wie das gehen kann, liefern die Beispiele in diesem Bericht. Für eine breiter angelegte politische Initiative zur Gründung von Gemeinschaftswäldern müsste die oben genannte Möglichkeit der Vereinfachung rechtlicher Grundlagen angegangen werden.

Bei Neugründungen spielen die Forstverwaltungen eine wichtige Rolle. Förster genießen ein hohes Vertrauen auf der Fläche und sind wichtige Akteure, um Waldbesitzer davon zu überzeugen, in einer bestimmten Situation einen Gemeinschaftswald zu gründen. Dort, wo es sich räumlich anbietet, können auch kommunale Waldeigentümer eine Schlüsselrolle übernehmen. Die Beispiele zeigen, dass die Beteiligung und das Einbringen eigener Flächen durch Städte und Gemeinden wichtige Impulse gegenüber den privaten Waldbesitzern sind und zur Überwindung einer Wirtschaftlichkeitsgrenze dienen. Zudem erleichtert die Beteiligung größerer kommunaler oder privater Waldbesitzer die Arrondierung des Gemeinschaftswaldes per Waldtausch. Es wäre daher durchaus auch denkbar, dass Kommunen bei der Neugründung oder Erweiterung von Gemeinschaftswäldern die Vorreiterrolle übernehmen. Neben Forstverwaltung und Gebietskörperschaften ist auch die Flurbereinigungsverwaltung als Fachbehörde gefragt. Grundsätzlich gibt es eine hohe Übereinstimmung der Zielsetzung von Flurneuordnungsverfahren mit der Gründung

von Gemeinschaftswäldern: beide zielen auf eine bessere Bewirtschaftbarkeit ab. Dabei stellt sich vor allem die Frage, ob die Gemeinschaftswaldgründungen in die Regelverfahren der Flurbereinigung integriert werden können, oder ob Verfahren mit dem spezifischen Ziel der Gemeinschaftswaldgründung angestoßen werden müssen.

Bei der Stärkung bestehender Gemeinschaftswälder müssen Unterstützungsangebote auf die tatsächlichen Bedürfnisse treffen. Etliche Waldgemeinschaften sehen aktuell wenig Handlungsbedarf; es herrscht häufig eine weitgehende Zufriedenheit mit der eigenen Organisation und den Abläufen. Allein schon die Tatsache, dass die forstlichen Ansprechpartner die Gemeinschaftswaldbetriebe kennen, über deren Situation und Strukturen Bescheid wissen, erleichtert eine Zusammenarbeit und Unterstützung im Einzelfall. Die vorliegenden Projektergebnisse sollen hierzu einen Beitrag leisten. Dort wo in Gemeinschaftswäldern Fragen zur Satzung, Wünsche zur Veränderung bestehen oder es Bestrebungen zu einer Erweiterung gibt, werden kompetente Ansprechpartner benötigt. Der Aufbau von kompetenten Ansprechpartnern zu diesen Fragen wäre hierfür ein möglicher Ansatz. Das Land Baden-Württemberg hat in

seiner Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift „Nachhaltige Waldwirtschaft“ die Förderung von Erweiterungen und Neugründungen von Gemeinschaftswäldern aufgenommen. Auch das ist ein sichtbarer Schritt, dass der Gemeinschaftswald in Baden-Württemberg an Aufmerksamkeit gewonnen hat.

Mit dem vorliegenden Projekt wurden die Gemeinschaftswälder in Baden-Württemberg aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet, viele Praxiserfahrungen vermittelt und Vorschläge für die Stärkung des Gemeinschaftswaldes gemacht. Strukturen, Zielsetzungen und Potenziale des gemeinschaftlichen Waldbesitzes wurden deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Ergebnisse lassen geben Anlass zur Hoffnung, dass diese Gemeinschaften eine ebenso lange Zukunft wie Historie haben werden. Um den Gemeinschaftswaldgedanken zu stärken und die Potenziale der bestehenden wie auch die Chance neu entstehender auf größerer Fläche umzusetzen, ist es wichtig und an der Zeit, diese Organisationen noch stärker in den forstpolitischen Fokus zu rücken. Ein Signal hierfür wurde mit dem vorliegenden Projekt gesetzt.

DIE AUTOREN



Reiner Hegar (1949), Dipl.-Forstingenieur (FH), bis zum Ruhestand 2014 beim Kreisforstamt Waldshut als stellvertretender FBZ-Leiter in Bad Säckingen. Geschäftsführer mehrerer Forstbetriebsgemeinschaften, Impulsgeber und langjähriger Geschäftsführer der Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen. Ehrenamtlich immer noch in den Forstbetriebsgemeinschaften tätig.



Jerg Hilt (1976), Studium der Forstwissenschaften in Freiburg und Nancy. Ausbildung zum Forstassessor und weiterführende Tätigkeiten in der Forstverwaltung Thüringen. Geschäftsführer der Forstkammer Baden-Württemberg.



Martin Hochstein (1960), Studium der Forstwissenschaft in München. Nach verschiedenen Stationen im Bereich der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg seit 2005 Leiter der Forstbetriebsleitung Adelsheim, Neckar-Odenwald-Kreis.



Ulrich Kaiser (1960), Volljurist, Magister der Verwaltungswissenschaften (Mag.rer.publ.), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Regierungsoberamtsrat a.D., Tätigkeiten im gehobenen Verwaltungsdienst im Umweltschutzbereich sowie als Bauamtsleiter, Promotion über „Bodenschutz und Bauleitplanung“, Fachhochschulprofessor, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, sowie für Verwaltungsrecht. Absolvierter Fachanwaltslehrgang im Bereich Agrarrecht, Justiziar der Forstkammer Baden-Württemberg.



Eva Kehayova (1990), Studium der Forstwissenschaften in Freiburg. Seit 2014 in der Abteilung Forstberatung bei UNIQUE forestry and land use, Freiburg.



Hans Loritz (1944), von Anfang an erster Vorsitzender der im Jahr 2007 gegründeten Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen.



Corinna Luft (1979), Studium der Geodäsie in Darmstadt, Projektleiterin von Flurneuordnungsverfahren im Rems-Murr-Kreis, heute Referentin beim LGL in der Fachaufsicht über die unteren Flurneuordnungsbehörden im Bezirk Stuttgart.



Ernst Scheuerle (1967), Ausbildung zum staatlich geprüften Landwirt mit anschließendem Studium der Allgemeinen-Agrarwissenschaften an der Universität Stuttgart-Hohenheim (Dipl.-Ing. sc. agr.), Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Großbetriebes in Sachsen-Anhalt von 1990 bis 2001, Steuerberater in eigener Kanzlei bzw. Sozietät in Langenau/Württemberg seit 2006, Landwirtschaftliche Buchstelle, seit 2010 Wirtschaftsprüfer.



Ulrich Schraml (1969), Studium der Forstwissenschaften in München und Freising, Promotion über Verhalten und Normen von Jägern, Habilitation über sozialen Wandel und forstpolitische Instrumente im Kleinprivatwald, Lehrbefugnis für Forst- und Umweltpolitik. Nach langjähriger Tätigkeit an der Professur für Forst- und Umweltpolitik der Universität Freiburg - u.a. mehrere Jahre als deren Leiter - Übernahme der Leitung der Abteilung Wald und Gesellschaft an der FVA Baden-Württemberg.



Christoph Schurr (1960), Studium Forstwissenschaften in Freiburg und Zürich, Dissertation über Allmenden und Antiallmen- den an der Universität Freiburg. Berufliche Stationen in der Forstverwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Heute Leiter des Amtes Wald, Natur, Abfallwirtschaft beim Landratsamt Bautzen (Sachsen).



Andy Selter (1970), Studium der Forstwissenschaften in Freiburg, Promotion zum Thema bäuerlicher Privatwald, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Forst- und Umweltpolitik. Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sind Waldeigentumsformen, die Evaluierung und Weiterentwicklung forst- und umweltpolitischer Instrumente sowie die gesellschaftlichen Ansprüche an Wald und Landschaft.



Bernd Wippel (1962), Studium der Forstwissenschaften und Volkswirtschaftslehre in Freiburg. Dissertation zur Forstsektorentwicklung in Paraguay an den Universitäten Freiburg und Asunción. Stationen in der Industrie und in Beratungsunternehmen. Leiter der Abteilung Forstberatung bei UNIQUE forestry and land use, Freiburg.



Dieter Ziesel (1962), Studium der Geodäsie in Karlsruhe, verschiedene Positionen in der Flurneuordnungsverwaltung u. a. Projektleiter von Flurneuordnungsverfahren in Sinsheim, Leiter des ehem. Flurneuordnungsamtes in Buchen, heute Referatsleiter beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung in der Fachaufsicht über die unteren Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörden im Bezirken Stuttgart.

